

SCHUTZ- KONZEPT

des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,
des Kirchenkreises Köln–Linksrheinisch und
des Kirchenkreises Köln–Rechtsrheinisch



Stand 28.04.2026

Impressum

Evangelischer Kirchenverband Köln und Region

vertreten durch Stadtsuperintendent

Dr. Bernhard Seiger

Kartäusergasse 9-11

50678 Köln

Telefon: 0221 3382-0

vorstand@kirche-koeln.de

Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch

vertreten durch Markus Zimmermann

Kartäusergasse 9-11

50678 Köln

Telefon: 0221 338400

kirchenkreis.koeln-linksrheinisch@ekir.de

Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

vertreten durch Kerstin Herrenbrück

Wuppertaler Str. 21a

51067 Köln

Telefon: 0221 278561-83

superintendentur.koeln-rechtsrheinisch@ekir.de

Erstellung:

Das Konzept wurde im Auftrag des Vorstands des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom AK „Schutzkonzept übergreifend“ von August 2024 bis März 2026 in 14 Sitzungen erstellt.

Mitglieder des Arbeitskreises:

Sarah Ax (Fachliche Beratung),
Christian Gröger (Fachlicher Koordinator),
Miriam Haseleu, Kerstin Herrenbrück,
Dr. Dörte Münch (Fachfrau für
Aufarbeitungsfragen), Christoph Rollbühler,
Jörn Ruchmann, Kirstin Schmied,
Siggi Schneider, Cedric Schumann,
Dr. Bernhard Seiger (Vorsitzender),
Dorothea Ugi, Markus Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
1.	Präambel	2
2.	Begriffsbestimmung	2
3.	Definition Gewalt und Diskriminierung	3
II.	Prävention	4
1.	Entstehung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes	4
2.	Potenzial- und Risikoanalyse	4
3.	Schulungen	5
4.	Sexuelle Bildung	5
5.	Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	6
6.	Erweiterte Führungszeugnisse	6
7.	Beschwerdemanagement	7
III.	Intervention	8
1.	Interventionsfälle und Zuständigkeiten	8
2.	Vertrauenspersonen	9
3.	Leitungspersonen	9
4.	Interventionsteam	10
5.	Interventionsleitfaden	10
6.	Maßnahmen und Hilfen	11
a.	für Betroffene	11
b.	irritierte Systeme	11
c.	bei beschuldigten Personen	12
d.	Strafanzeige	
e.	Rehabilitierung	13
IV.	Aufarbeitung	13
1.	Individuelle Aufarbeitung	13
2.	Institutionelle und wissenschaftliche Aufarbeitung	13

V. Anhang	15
Adressverzeichnis	16
Anforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis	17
Arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex	20
Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen	23
Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt UBKSM	26
Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende	81
Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt für Führungskräfte	82
Kindeswohlgefährdung Ablauf	83
Potenzial- und Risikoanalyse	84
Schulungskonzeption	94
Selbstverpflichtungserklärung	95
Übersicht Tätigkeit, erweitertes Führungszeugnis und Schulung	96
Ursachen und Umgang mit falschen Beschuldigungen	101
Verdachtsstufen	102
Vertrauenspersonen für die Kölner Kirchenkreise und den EKV Köln und Region	103

I Einleitung

I-1 Präambel

Zum Evangelischen Kirchenverband Köln und Region gehören

- alle evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Köln, im Rhein-Erft-Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und in einem kleinen Teil des Oberbergischen Kreises,
- die das Gesamtgebiet umfassenden beiden Kirchenkreise Köln-Linksrheinisch und Köln-Rechtsrheinisch,
- die Einrichtungen des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, die über die geistlichen und diakonischen Angebote in den Kirchengemeinden hinaus eine breite Angebotspalette abdecken in den Bereichen Seelsorge, Hilfe, Beratung, Familie, Partnerschaft, Bildung, Wissen, Kultur, Freizeit, Ehrenamt und Engagement für Menschen aller Generationen.

Dabei ist es für alle Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Einrichtungen des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region maßgeblich, dass Menschen bei uns immer einen Begegnungs- und Entfaltungsraum finden, in dem sie im Sinne des Evangeliums Respekt, Schutz und Hilfe erfahren.

Dazu zählen wesentliche Aspekte wie

- eine gesicherte Kultur der Aufmerksamkeit zu leben mit einer besonderen Verantwortung aller Mitarbeitenden sowohl für die ihnen anvertrauten Menschen als auch füreinander,
- der Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Diskriminierung in jeglicher Form zu gewährleisten,
- Schulungen für die Mitarbeitenden durchzuführen sowie Beratungsangebote vorzuhalten,
- Risikoanalysen durchzuführen, Verantwortungsbereiche zu definieren und Strukturen aufzuzeichnen,
- sexualpädagogische Konzepte weiterzuentwickeln und umzusetzen, die niemanden ausschließen,
- die Balance zwischen Schutz und Stärkung herzustellen und die von Gott geschenkte

Vielfalt und Diversität zu würdigen, zu beachten und zu fördern,

- der Parteinahme für Betroffene immer eindeutig und klar Vorrang zu geben vor dem Schutz der Beschuldigten und dem Ruf der Organisation.

Auch befassen wir uns weiter mit der notwendigen Aufarbeitung der vergangenen Vergehen und der strukturellen Versäumnisse im Raum unserer evangelischen Kirche in Köln und der Region. Dabei beachten wir die diesbezüglichen Leitlinien der landeskirchlichen Stabsstelle und halten sie ein. Aus der Aufarbeitung ziehen wir die notwendigen Konsequenzen für Gegenwart und Zukunft.

Diesem Ziel dient auch das vorliegende, für alle Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und Einrichtungen im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region verbindliche Schutzkonzept gegen sexualisierte und jegliche Gewalt in anderer Form.

Für Fragen zum Schutzkonzept wenden Sie sich gerne an die jeweilige Leitungsperson oder an die Vertrauensperson.

I-2 Begriffsbestimmung

Häufig verwendete Begriffe im Schutzkonzept werden wie folgt verstanden:

Mitarbeitende:

Mitarbeitende im rechtlichen Sinne sind angestellte Personen.

Wird in diesem Text der Begriff „Mitarbeitende“ gebraucht, so ist aber ein erweiterter Personenkreis gemeint, um die Lesbarkeit des Textes einfach zu halten.

Der erweiterte Personenkreis umfasst dann ehrenamtliche (ab 14 Jahren), angestellte, verbeamtete, kurzfristig beschäftigte Personen und freiberuflich Tätige, dazu gehören auch Personen, die im Freiwilligendienst tätig sind. Praktikant*innen können je nach Fall auch als Mitarbeitende nach diesem Schutzkonzept gelten.

Leitung:

Die Leitung ist in einer Gemeinde das Presbyterium, im Kirchenkreis der Kreissynodalvorstand und im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region der Vorstand.

Leitungsperson:

Mit Leitungspersonen sind in der Gemeinde der*die Presbyteriumsvorsitzende gemeint, im Kirchenkreis der*die Superintendent*in und im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region der*die Stadt-superintendent*in.

Schutzbefohlene:

Schutzbefohlene sind Personen, die in einer **abhän-gigen** oder **schutzbedürftigen** Lage sind, die es erforderlich macht, dass Mitarbeitende für ihr Wohl und ihre Interessen sorgen. Dies kann sich insbeson-dere aus dem Alter der schutzbefohlenen Person, einem körperlichen oder geistigen Zustand oder aus einer besonderen Beziehung, wie z. B. einem Ausbil-dungs-, Seelsorge-, Beratungs- oder Arbeitsverhältnis ergeben. Es gilt das Abstinenz- und Abstandsgebot nach KGSsG §4.

Betroffene:

Betroffene sind alle Personen, die betroffen sind von Gewalt nach diesem Schutzkonzept.

I-3 Definition Gewalt und Diskriminierung

Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf folgende Formen von Gewalt:

- sexualisierte Gewalt,
- körperliche Gewalt,
- psychische Gewalt,
- Diskriminierung,
- spirituelle und rituelle Gewalt.
- Die Formen sind nicht trennscharf; sie können sich überschneiden oder ineinander überge-hen. Ein getrenntes Betrachten ist daher nur bedingt möglich.

Hinweis: Die folgenden Definitionen enthalten Beispiele, die belastend wirken können.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Hand-lungen an oder vor Menschen, die gegen deren Willen erfolgen oder denen sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegen-heit nicht zustimmen können. Täter*innen nutzen

ihre Macht- oder Autoritätsposition, wodurch die Würde der Betroffenen verletzt wird.

Sie kann mit oder ohne körperliche Berührungen stattfinden, digital erfolgen sowie von bekannten oder unbekanntenen Personen jeden Alters ausgehen. Die Bandbreite reicht von verbaler Belästigung und übergriffigen Blicken bis zu erzwungenen sexuellen Handlungen.

Zur Einordnung werden drei Stufen unterschieden:

- Grenzverletzungen: meist unbeabsichtigtes, aber potenziell manipulativ eingesetztes Über-schreiten persönlicher Grenzen.
- Übergriffe: gezielte sexuell motivierte oder machtausübende Handlungen.
- Strafrechtlich relevante Formen: Straftaten nach StGB und/oder KGSsG.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die nicht zufällige körperliche Schmerzen, Verletzungen oder Todesgefahr verursachen. Dazu gehören Schlagen, Stoßen, Würgen, Schütteln, der Einsatz von Gegenständen sowie das Zufügen von Schnitt-, Biss- oder Brandverletzungen.

Körperliche Gewalt ist niemals tolerierbar. Sie wird jedoch häufig als vermeintliche „Erziehungsmaß-nahme“, zur Bestrafung, zur Kontrolle oder aus Über-forderung ausgeübt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die Betroffenen vermitteln, wertlos, fehlerhaft, ungewollt, in Gefahr oder nur dazu da zu sein, die Bedürfnisse einer anderen Person zu erfüllen. Sie kann aktiv (z. B. Anschreien, Beleidigungen, Bedrohungen, Demü-tigungen) oder passiv (z. B. Ignorieren, Ausgrenzen) erfolgen.

Auch Überbehütung oder Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbe-fohlenen zählen dazu. Psychische Gewalt kann bewusst eingesetzt oder aus mangelnder Sensibi-lität entstehen.

Diskriminierung

Diskriminierung bezeichnet benachteiligendes oder verletzendes Handeln aufgrund persönlicher Merk-male wie Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller

Identität, Behinderung oder Alter. Sie kann individuell, institutionell oder strukturell auftreten.

Sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt können Teil diskriminierendes Verhaltens sein.

Spirituelle und rituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt liegt vor, wenn religiöse oder spirituelle Autorität missbräuchlich eingesetzt wird, um Menschen zu kontrollieren, zu manipulieren oder zu verunsichern. Dies umfasst etwa das Erzeugen von Angst oder Schuldgefühlen, das Erzwingen von Glaubenshaltungen, die Behauptung negativer spiritueller Konsequenzen oder die Nutzung religiöser Lehren zur Rechtfertigung von Unterordnung, Abwertung oder Gehorsam.

Rituelle Gewalt ist eine besonders schwerwiegende Form, bei der körperliche, psychische oder sexualisierte Übergriffe im Rahmen tatsächlicher oder behaupteter religiöser Praktiken stattfinden. Dazu zählen Einschüchterung, Erniedrigung, Verletzungen sowie das Erzwingen der Teilnahme an Ritualen oder liturgischen Handlungen.

Beide Formen dienen der Machtausübung und sind – wie alle Gewaltformen – in keiner Weise zu legitimieren.

II Prävention

II-1 Entstehung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept baut auf den Schutzkonzepten der Kölner Kirchenkreise und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region auf, die seit 2018 erstellt und stetig weiterentwickelt wurden.

Mit diesem Schutzkonzept liegt ein einheitliches Schutzkonzept für die Kirchenkreise Köln-Linksrheinisch und Köln-Rechtsrheinisch und den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region vor.

Es soll verbindlich in allen Kirchengemeinden der Kirchenkreise und Einrichtungen des Evangelischen Kirchenverbandes in Köln und Region angewendet werden. Seine Inhalte werden in den Schulungen vermittelt und es wird regelmäßig evaluiert und an neue Anforderungen angepasst.

II-2 Potenzial- und Risikoanalyse

Fälle von Gewalt geschehen. Dazu gehören immer ein Ort und eine Beziehung zwischen einer*m Täter*in und einer*m Betroffenen. An allen Orten gibt es Risiko- und Schutzfaktoren, dies gilt auch für den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region. Unser Ziel ist es, die Risikofaktoren zu minimieren und die Schutzfaktoren zu verstärken.

Mit Hilfe der Analyseergebnisse aus der Potenzial- und Risikoanalyse werden tatbegünstigende Strukturen abgebaut. Die Analysen sind in allen strukturellen und arbeitsspezifischen Handlungseinheiten durchzuführen. Hierzu gehören:

- physische Räume,
- virtuelle Räume (Discord, Zoom, Social Media...),
- Kommunikationsräume (Beschwerdewege, Gesprächskultur...),
- strukturelle Räume (Verfahrenswege, Konzeptionen...).

Aufgrund des vielfältigen Angebotes im Kirchenverband ist es notwendig, die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abzustimmen. Die Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse (siehe Anhang Potenzial- und Risikoanalyse) dienen lediglich zur Orientierung; die Inhalte müssen den Gegebenheiten angepasst, Punkte ergänzt oder gestrichen werden. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung der Analysen ist von zentraler Bedeutung, da sie über kontextbezogenes Wissen verfügen. Ihre Einbindung trägt wesentlich zur Validität der Analysen bei und ermöglicht die Entwicklung passgenauer Schutzmaßnahmen.

Die Risiko- und Potenzialanalyse wird im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren überprüft, um neue Risiken zu erkennen und den kontinuierlichen Veränderungen in der Arbeit des Kirchenverbandes gerecht zu werden. Bei neuen Maßnahmen und neuen Orten ist eine neue Risiko- und Potenzialanalyse erforderlich.

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen und in Seelsorge- und Beratungskontexten zu etablieren.

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist Aufgabe der Leitung.

II-3 Schulungen

Das Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Gewalt nach den Richtlinien der EKIR ist eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachts- und Interventionsfall. Ferner bieten Schulungssituationen den Raum, die eigene Haltung zu reflektieren.

Alle Mitarbeitenden müssen über ein Basiswissen zum Thema Schutz vor Gewalt verfügen. Je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft fortgebildet. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt ist spätestens alle fünf Jahre verpflichtend.

Mitarbeitende, die selbst von Gewalt betroffen sind oder waren, können sich von der Teilnahme an einer Schulung befreien lassen, indem sie sich an die evangelische Beratungsstelle wenden. Dort werden sie in einem vertraulichen Gespräch über die Ansprechstellen und die formalen Abläufe informiert und erhalten dann ein reguläres Zertifikat. Diese Information wird allen Mitarbeitenden vor der Schulung zugänglich gemacht.

Die Verantwortung für diese Informationsweitergabe und das Nachhalten der Schulungsnachweise ist wie folgt geregelt:

- Für die Pfarrer*innen ist das Landeskirchenamt in Absprache mit den Anstellungsträgern zuständig.
- Für alle angestellten Mitarbeitenden ist das Personalkompetenzzentrum im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region zuständig.
- Für ehrenamtlich oder freiberuflich Tätige ist die Leitung zuständig.

Die Teilnahme an den Schulungen zählt als Dienstzeit und ist für die Mitarbeitenden kostenfrei.

Die Evangelischen Beratungsstellen in Köln, Bensberg und Frechen sowie das Jugendreferat des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region stellen in Kooperation mit der Melancthon-Akademie ein unentgeltliches Angebot zur Verfügung. Weitere Informationen zum Inhalt und zur Buchung unter <https://www.ekv-praeventionsschulung.de/> und im Anhang (siehe Anhang Schulungskonzeption; Übersicht Tätigkeit, erweitertes Führungszeugnis und Schulung).

Schulungen von anderen Anbietern können anerkannt werden, evangelische Spezifika müssen dann ergänzend geschult werden. Grundsätzlich werden

als Erstschulung ausschließlich Präsenzs Schulungen akzeptiert, keine Remote-Veranstaltungen oder E-Learning. Bei Ergänzungs-/Wiederholungsschulungen können auch andere Formate akzeptiert werden. Es können nur Schulungen anerkannt werden mit Inhalten laut der Richtlinie der EKIR. Die Stundenzahl ist zur Anerkennung unerheblich, da sie abhängig ist von der Gruppengröße und den vorhandenen Kompetenzen der Teilnehmenden. Sollten auf dem Zertifikat keine Inhalte formuliert sein, so muss die Ausschreibung bzw. das Programm der besuchten Schulung beiliegen. Kinderschutz-Schulungen und Anti-Gewalt-Schulungen sind keine Präventionsschulungen, auch wenn dort Teilinhalte „sexualisierte Gewalt“ sind.

II-4 Sexuelle Bildung

Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn über Sexualität offen gesprochen wird. Sexualisierte Gewalt wird erleichtert durch Sprachlosigkeit und Tabuisierungen. Kinder und Jugendliche brauchen Worte, Wissen, Mut und das Gefühl: Ich darf darüber reden. Wenn Jugendliche Zugang zu sexueller Bildung in geschütztem Raum bekommen, trägt das erheblich dazu bei, sie vor Übergriffen zu schützen. Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit ist ein ausgezeichneter Raum dafür, weil sie partizipativ, kontinuierlich, selbstbestimmt und frei von Leistungsdruck ist. Die sexuelle Bildung ist daher ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Unsere theologische Perspektive auf Sexualität

Der Mensch ist ganzheitlich Schöpfung und Ebenbild Gottes, dazu gehören auch Körper, Lust und Sexualität. Sexualität und sexuelle Begegnungen sind Teil der großen Bandbreite von Beziehungen, die in der ursprünglichen Beziehung von Gott und den Menschen angelegt sind. „Liebe deine*n Nächste*n wie dich selbst.“ (3. Mose 19,18; Mk 12,31) ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Sexualität ist vielfältig. Offenheit und Akzeptanz gegenüber allen sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten sind Grundlage unserer Arbeit.

Sexualität ist individuell. Persönliche Grenzen können unterschiedlich sein, brauchen eine Kultur der Kommunikation und sind selbstverständlich zu achten.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen achtsamen und offenen Umgang erleben und einüben können. Dabei wollen wir ihr Vertrauen in sich selbst und einen respektvollen Umgang miteinander stärken. Diese Erfahrungen ermöglichen ihnen im besten Fall, auch in ihrem intimen Erfahrungsraum der Sexualität, auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen zu achten und sich selbst zu vertrauen.

Diese Arbeit erfordert ein hohes Maß an Reflexion und Fortbildung der Mitarbeitenden. Es braucht Erwachsene, die selbst reflektiert sprachfähig in der Thematik sind, und die gelernt haben, der jeweiligen Altersgruppe entsprechend darüber zu reden. Es braucht die Aus- und Weiterbildung durch Expert*innen, z. B. Workshops mit Sexualpädagog*innen in der Konfiarbeit und als Teil der Juleica-Ausbildung, Schulungen und Austausch für Mitarbeitende in KiTas und in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Elternabende zu dem Thema.

II-5 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Generell müssen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die Arbeit prägen. Ein arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Deshalb ist für alle Mitarbeitenden eine Voraussetzung vor einer Mitarbeit die Unterzeichnung

- einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang Selbstverpflichtungserklärung) und
- eines arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex (siehe Anhang Arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex).

Der Verhaltenskodex kann je nach Aufgabenbereich durch arbeitsfeldspezifische Ergänzungen erweitert werden. Die Inhalte des Verhaltenskodex sind von der Leitung z. B. bei der Neueinstellung, in Mitarbeitendengesprächen und in Teams angemessen zu thematisieren.

Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex werden in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Bei angestellten und kurzfristig beschäftigten Mitarbeitenden bleibt ein Original im Personalkompetenzzentrum und bei allen anderen Mitarbeitenden bei der Leitungsperson. Das andere Original erhält der*die Mitarbeiter*in.

Sowohl die Selbstverpflichtungserklärung als auch der Verhaltenskodex sind genehmigungspflichtig durch die Mitarbeitendenvertretung.

II-6 Erweiterte Führungszeugnisse

Angestellte und kurzfristig Mitarbeitende

Damit nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen beschäftigt werden, legen alle angestellten und kurzfristig Beschäftigten bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vor. Dieses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein, die entstandenen Kosten werden vom Arbeitgeber erstattet.

In das erweiterte Führungszeugnis der angestellten und kurzfristig Beschäftigten wird entsprechend § 3a der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Einsicht genommen.

Die angestellten und kurzfristig Beschäftigten erhalten das erweiterte Führungszeugnis mit einem Schreiben, in dem vermerkt ist, dass dieses mit oder ohne Eintragung(en) einer Straftat/von Straftaten gem. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorgelegen hat, zurück. Eine Kopie des Schreibens wird vom Personalkompetenzzentrum in der Personalakte archiviert. Im Personalprogramm wird das Datum des erweiterten Führungszeugnisses hinterlegt und somit automatisch eine Wiedervorlage nach fünf Jahren generiert.

Freiberufliche, ehrenamtliche und alle anderen Mitarbeitenden

Bei freiberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen ab dem Alter von 14 Jahren und allen anderen ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist (siehe Anhang Übersicht Tätigkeit, erweitertes Führungszeugnis und Schulung). Das erweiterte Führungszeugnis ist alle 5 Jahre vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Prüfung erfolgt durch die Leitungsperson der zuständigen Körperschaft oder Einrichtung bzw. durch von dieser bestimmte Mitarbeitende. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, freiberuflich Tätige können die Kosten in Rechnung stellen.

In das erweiterte Führungszeugnis der freiberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen und andere wird entsprechend § 3a der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Einsicht genommen.

Die freiberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen erhalten das erweiterte Führungszeugnis mit einem Schreiben, in dem vermerkt ist, dass dieses mit oder ohne Eintragung(en) einer Straftat/von Straftaten gem. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorgelegen hat, zurück. Dies muss vor Ort nachgehalten und dokumentiert werden.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind im Anhang aufgeführt (siehe Anhang Anforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis).

Pfarrer*innen

Obwohl für Pfarrer*innen die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist), ist das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses für diese Personen ebenfalls erforderlich. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden.

Das Landeskirchenamt fordert für alle Pfarrer*innen bei Dienst Eintritt und nach jeweils fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis an und informiert darüber die Superintendenturen bzw. den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region.

II-7 Beschwerdemanagement

Wir möchten in unseren Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und im Kirchenverband eine Kultur der Aufmerksamkeit, Wertschätzung und Offenheit leben. Dazu gehört auch, dass alle Menschen, die mit uns in Kontakt stehen, die Möglichkeit haben, Beschwerden, Kritik oder Anliegen sicher und vertrauensvoll zu äußern. Jeder Mensch soll sich mit seinen Erfahrungen und Wahrnehmungen ernst genommen fühlen. Beschwerden sind für uns keine Kritik, die abgewehrt werden muss, sondern wertvolle Hinweise, die uns helfen, unsere Arbeit stetig zu verbessern und für alle Menschen sichere und stärkende Räume zu schaffen.

Um eine Beschwerde im Rahmen des Schutzkonzeptes einzureichen oder eine belastende Situation

zu melden, stehen Vertrauenspersonen (siehe Anhang Vertrauenspersonen für den Kirchenkreis Köln und Region) zur Verfügung. Natürlich können sich Betroffene auch jederzeit an alle anderen Mitarbeitenden wenden. Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt stets durch die Person, an die sich die betroffene Person gewandt hat. Sollte es gewünscht sein, kann diese Ansprechperson selbstverständlich gewechselt werden, denn es ist uns wichtig, dass sich jede Person mit ihrem Anliegen wohlfühlt. Beschwerden können sowohl persönlich als auch schriftlich eingereicht werden. Auf Wunsch kann eine Beschwerde auch anonym erfolgen. Alle Beschwerden werden sorgfältig dokumentiert, vertraulich behandelt und datenschutzkonform aufbewahrt.

Nach Eingang der Beschwerde wird das weitere Vorgehen geklärt. Das Anliegen wird, sofern dies von der beschwerdeführenden Person gewünscht ist, von der zuständigen Leitung weiterbearbeitet. In Fällen sexualisierter Gewalt wird das Interventionsteam unterstützend hinzugezogen. Sollte es sich um ein Thema handeln, das nicht allein vor Ort geklärt werden kann, wird die zuständige Fachstelle oder Beratungsstelle hinzugezogen.

Im Zuge der Bearbeitung der Beschwerde oder nach ihrem Abschluss erfolgt zügig eine Rückmeldung von der Vertrauensperson oder dem Interventionsteam an die beschwerdeführende Person.

Niemand muss befürchten, aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in irgendeiner Form unter Druck gesetzt zu werden. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, jede Beschwerde ernst zu nehmen, sie vertraulich zu behandeln, sorgfältig zu prüfen und sich offen mit möglichen Veränderungen auseinanderzusetzen. Auch Hinweise oder Beschwerden, die auf den ersten Blick klein erscheinen, werden als wichtig angesehen, denn jeder Beitrag kann zu einem besseren und sichereren Miteinander beitragen.

Neben den internen Ansprechpersonen bestehen auch externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten, insbesondere bei sexualisierter Gewalt. Hierzu gehören unter anderen die landeskirchliche Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Jugendamt, der*die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung sowie die unabhängige Ansprechstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland (siehe Anhang Adressverzeichnis).

III Intervention

III-1 Interventionsfälle und Zuständigkeiten

Folgende Konstellationen können uns in der Praxis begegnen und dann Auslöser von Interventionsfällen sein. Diese Falldarstellung soll einen ersten Überblick über mögliche Situationen und Verfahrensweisen geben. Diese wird durch die im Folgenden ausgeführten Interventionspläne ergänzt.

- **Fall 1:**
Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind betroffen von Gewalt durch andere Kinder, Jugendliche und Erwachsene (nicht Mitarbeitende) im kirchlichen Kontext.
- **Fall 2:**
Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind von Gewalt durch Mitarbeitende betroffen.
- **Fall 3:**
Mitarbeitende sind von Gewalt durch Mitarbeitende betroffen.
- **Fall 4:**
Kinder oder Jugendliche sind Betroffene von Gewalt durch andere Kinder/Jugendliche/Erwachsene außerhalb des kirchlichen Kontextes.

Zuständigkeiten/ Fälle	Intervention	Interventions- team	Vertrauens- person	Meldepflicht EKiR	Andere Melde- pflichten
Fall 1	Nach Schutzkonzept	Ja	Ja	Nein	u. U. Jugendamt, LVR
Fall 2	Nach Schutzkonzept	Ja	Ja	Ja, bei sexuali- sierter Gewalt	u. U. Jugendamt, LVR
Fall 3	Nach Schutzkonzept	Ja	Ja	Ja, bei sexuali- sierter Gewalt	
Fall 4	u. U. Kindeswohl- gefährdung (siehe Anhang Kindeswohlgefähr- dung Ablauf)	Nein	Nein	Nein	u. U. Jugendamt

Zuständigkeiten/Meldepflichten:

Das zuständige Interventionsteam ist

1. bei beschuldigten Pfarrer*innen oder Vikar*innen: das Interventionsteam der Landeskirche,
2. bei sonstigen Mitarbeitenden: das Interventionsteam des betroffenen Kirchenkreises oder des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.

III-2 Vertrauenspersonen

Die Kreissynodalvorstände und der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region benennen Personen aus dem Kirchenkreis, dem Kirchenverband oder auch ergänzend externe fachlich geeignete Personen zu Vertrauenspersonen (siehe Anhang Vertrauenspersonen für den Kirchenkreis Köln und Region). Partner können auch fachlich geeignete Institutionen sein. Hierbei handelt es sich um mindestens zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts und möglichst unterschiedlicher Profession. Sie dürfen keine Leitungspersonen sein. Ihre Berufung erfolgt jeweils für bis zu vier Jahren, eine erneute Berufung ist möglich.

Vertrauenspersonen stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, an die sich jede*r bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden kann. Sie ermöglichen eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme für Betroffene, Zeug*innen und Ratsuchende. Sie beraten bei Fragen zu sexualisierter Gewalt, nehmen Mitteilungen entgegen und informieren über weitere Verfahrensmöglichkeiten. Die Vertrauenspersonen nehmen im Vieraugenprinzip Verdachtseinschätzungen vor, verweisen bei einem begründeten Verdacht (siehe Anhang Verdachtsstufen) die Ratsuchenden an die Meldestelle der EKIR und erläutern die Meldepflicht. Sie unterstützen Mitarbeitende bei der Meldung bzw. melden selber, wenn ihre ratsuchenden Gesprächspartner*innen (zunächst) anonym bleiben möchten. Außerdem informieren sie die Leitungsperson des Kirchenkreises bzw. des Kirchenverbandes anonymisiert über den Sachstand des Falles. Die Vertrauenspersonen sind Teil des Interventionsteams.

Folgende Voraussetzungen sollen von den Vertrauenspersonen erfüllt sein, um gewährleisten zu können, dass betroffene Personen, Zeug*innen, Mitarbeitende und Leitungspersonen qualifiziert und fundiert beraten werden:

- Aus-/Fortbildung im Bereich sexualisierter Gewalt sowie die Bereitschaft, sich regelmäßig im Thema weiterzubilden,

- Sprachfähigkeit und Kommunikationsvermögen im Bereich sexualisierte Gewalt
- Kenntnis des Kirchengesetzes der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie dessen Ausführungsbestimmungen,
- Kenntnis des Rahmenschutzkonzeptes der EKIR sowie der Schutzkonzepte des Kirchenkreises, Kirchenverbandes und der zugehörigen Gemeinden und Einrichtungen.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die direkte Beratung und Begleitung eines*einer mutmaßlichen Täter*in zuständig! An dieser Stelle erfolgt lediglich die Bekanntgabe einer zuständigen Ansprechperson im Landeskirchenamt, in einem anderen Kirchenkreis und/oder einer Beratungsstelle.

Die Vertrauenspersonen sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. In der Wahrnehmung ihrer Aufgabe dürfen die Vertrauenspersonen keine Seelsorge ausüben.

Nähere Bestimmungen zu Rolle und Aufgabe der Vertrauensperson finden Sie in der Handreichung für Vertrauenspersonen der EKIR.

III-3 Leitungsperson

Die Verantwortung für den Fall liegt bei der Leitungsperson und den Leitungsgremien der*des Beschuldigten. Der Interventionsleitfaden für Leitungskräfte regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf Gewalt (siehe Anhang Interventionsplan für Leitungskräfte).

Die Leitungsperson hat folgende Verpflichtungen:

- Sie informiert das Interventionsteam zeitnah und kontinuierlich über ihr weiteres Vorgehen.
- Sie setzt die Maßnahmen zum Schutz der*des Betroffenen um.
- Sie bezieht ggf. die Personen- und Sorgeberechtigten der Betroffenen und Beschuldigten ein.
- Sie führt die notwendigen Schritte bezüglich der*des Beschuldigten durch (z. B. Freistellung, Hausverbot s.u.).
- Sie meldet den Fall ab einem „begründeten Verdacht“ (siehe Anhang Verdachtsstufen) sexualisierter Gewalt der Landeskirche, falls noch nicht erfolgt.

Sie hat die Informationspflicht gegenüber dem jeweiligen Leitungsgremium zu prüfen. Sie dokumentiert den Fall, mit:

- Gesprächsprotokollen mit Betroffenen/Beschuldigten und Vereinbarungen,
- getroffenen Maßnahmen,
- und falls Minderjährige betroffen sind erstellt sie in Zusammenarbeit mit der InsoFa eine Gefährdungseinschätzung und einen Schutzplan.

Die Dokumentation ist gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen aufzubewahren.

III-4 Interventionsteam

Zusammensetzung

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

- Vertrauensperson,
- Leitungsperson der Körperschaft (Superintendent*in),
- im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft,
- Leitung des Jugendreferates (je nach Fall),
- Leitung des Personalkompetenzzentrums (je nach Fall),
- Fachberatung Kita (je nach Fall).

Das Interventionsteam tagt, auch wenn einzelne Mitglieder verhindert sind. Sind Minderjährige betroffen, so muss die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft oder eine Vertretung teilnehmen.

Das Interventionsteam kann zu den Treffen Personen hinzuziehen:

- in der Regel die Leitungsperson der betroffenen Körperschaft bzw. Einrichtung,
- Presse und Kommunikation des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,
- juristischen Beistand,
- Interventionsfachkraft der Stabsstelle PIA (EKiR),
- Mitarbeitendenvertretung,
- u.a.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeitendenvertretung, beteiligten Leitungsgremien sowie der Superintendent*innen sind zu empfehlen.

Aufgaben

Das Interventionsteam berät und begleitet die Leitungspersonen und die beteiligten Leitungsgremien im gesamten Prozess. Es tagt hierzu, so oft es notwendig ist. Es dokumentiert die Sitzungen und die Empfehlungen an die Leitungspersonen.

Das Interventionsteam hat in seiner ersten Einschätzung und ggf. weiteren Treffen unter anderem folgende Fragen zu erörtern:

- Dringlichkeit und Sachlage,
- die Gefährdungseinschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft (gem. § 8a SGB VIII), sofern Kinder und Jugendliche betroffen sind oder sein könnten,
- Maßnahmen zur Klärung des Verdachtes,
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en) oder zur Verhinderung von zukünftigem Schaden,
- die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten,
- Prüfung einer Information an das Jugendamt,
- interne und externe Kommunikation.

Es berät auch in Bezug auf:

- Maßnahmen und Hilfen für Betroffene,
- Maßnahmen und Hilfen für irritierte Systeme,
- Maßnahmen bei beschuldigten Personen,
- Prüfung einer Strafanzeige,
- Rehabilitierungsmaßnahmen gegenüber Betroffenen oder zu Unrecht Beschuldigten.

III-5 Interventionsleitfaden

Teilnehmende oder Mitarbeitende, die von Gewalt im Sinne des Schutzkonzeptes betroffen sind, können sich an die Mitarbeitenden wenden, zu denen sie Vertrauen haben. Weiterhin können sie sich bei der Vertrauensperson melden und beraten lassen.

Mitarbeitende, die Zeug*innen von Gewalt wurden oder von Betroffenen über Gewalt informiert werden,

können sich ebenfalls bei der Vertrauensperson melden. Weiterhin informieren Sie ihre*n Vorgesetzte*n.

Die Vertrauensperson kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit je nach Fall entscheiden. Sie kann das Interventionsteam hinzuziehen, auf das Beschwerdeverfahren hinweisen oder auch andere Hilfen empfehlen.

Im Fall von sexualisierter Gewalt gelten folgende spezielle Regelungen, (siehe Anhang Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende):

Betroffene und Mitarbeitende können sich neben der Vertrauensperson auch bei der Ansprechstelle der EKIR beraten lassen.

Ab der Verdachtsstufe „begründeter Verdacht“ (siehe Anhang Verdachtsstufen) müssen Mitarbeitende, außer, wenn sie selbst Betroffene sind, umgehend die Meldestelle der EKIR informieren. Die Meldestelle der EKIR informiert dann den*die Superintendent*in und die Leitungsperson des zuständigen Trägers. Der*die Superintendent*in beruft umgehend das Interventionsteam ein.

Verantwortlich für die Intervention ist die Leitungsperson vor Ort, bzw. bei Gefahr im Verzug die beteiligten Mitarbeitenden.

Das Interventionsteam hat begleitende und beratende Funktion.

Nach Bekanntwerden eines Verdachts muss von der Meldung an lückenlos dokumentiert werden.

Der Schutz von Betroffenen hat besondere Priorität.

Die Wünsche und Lösungsvorschläge der Betroffenen und ggf. der Personensorgeberechtigten werden in das weitere Vorgehen einbezogen.

III-6a Maßnahmen und Hilfen für Betroffene

Aus dem Versagen der evangelischen Kirche und ihrer Mitarbeitenden, die anvertrauten Menschen zu schützen, können für Betroffene körperliche und seelische Verletzungen, Angst und Scham sowie oft langanhaltende psychische Leiden entstehen.

Aus dieser Verantwortung heraus sollen

- die Interventionen nach Vorfällen dem Opferschutz höchste Priorität geben und

- für die Betroffenen unterschiedliche Arten von Hilfen und Wiedergutmachung angeboten werden.

Bei den Interventionen nach Vorfällen von Gewalt wird auf eine verbindliche Kommunikation und Transparenz geachtet. Dabei werden die Verfahrensabläufe, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen mit den Betroffenen bzw. den Personensorgeberechtigten kommuniziert. Die kommunizierten Abläufe sind von Seiten der Leitungspersonen verbindlich einzuhalten.

Wenn durch den*die Betroffene gewünscht, kann eine Beratung angeboten bzw. vermittelt werden. Hierzu kommen (Fach-) Beratungsstellen (siehe Anhang Adressverzeichnis) oder auch regionale kostenfreie Beratungspersonen, die die Fachstelle PIA (ebenda) vermittelt, in Frage.

Auf die Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung sollen Betroffene hingewiesen werden. Die Vertrauensperson oder das Interventionsteam beraten Betroffene im Einzelfall hierüber (siehe Anhang ASS Flyer anonyme Spurensicherung).

Den Betroffenen oder Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen. Die Kosten für eine rechtliche Erstberatung bzw. die rechtliche Beratung können vom Kirchenkreis, dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region oder der EKIR übernommen werden.

Betroffene haben Anspruch auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids. Diese können bei der Unabhängigen Anerkennungskommission West beantragt werden. Zu Hilfen und Anerkennungsleistungen können sie sich (auch anonym) ebenfalls durch die Ansprechstelle (siehe Anhang Adressverzeichnis) beraten lassen.

Betroffene haben – sofern sie dies wünschen – Anspruch auf Gespräche mit dem*der Superintendent*in.

III-6b Hilfen und Maßnahmen für irritierte Systeme

Mitarbeitende in Gemeinden oder Einrichtungen, die mit aktuellen Fällen von Gewalt in ihrem Umfeld konfrontiert werden, benötigen ebenfalls Hilfe und Unterstützung, um die Geschehnisse verarbeiten zu können. Die Aufdeckung von Gewalt führt häufig dazu, dass – vielleicht über Jahre gewachsene –

Vertrauensverhältnisse plötzlich zerstört werden. Gleichzeitig kann das eigene Selbstverständnis ins Wanken geraten. Eine professionelle Begleitung oder Supervision kann während dieses Prozesses hilfreich sein, um das Denken, Fühlen und Handeln zu reflektieren.

Es gilt außerdem klar zum Ausdruck zu bringen, dass Mitarbeitende, die Hinweise auf Gewalt geben, nicht als „Nestbeschmutzer*innen“ angesehen werden, sondern ihre Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Personen wahrnehmen.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalles aus der Organisation zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür hat, die Entscheidung selbstverständlich akzeptiert, und dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung dafür erhalten, warum das passiert ist, und sie sollten um Entschuldigung gebeten werden. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

Teams, Leitungspersonen und auch größere Personengruppen können durch geeignete Supervision oder Fachberatungsstellen (siehe Anhang Adressverzeichnis) unterstützt werden.

III-6c Maßnahmen und Hilfen bei beschuldigten Personen

Bei Beschuldigten können verschiedene Maßnahmen sinnvoll sein.

Ist die beschuldigte Person minderjährig, so sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und zu beteiligen.

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu nehmen (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot etc.), auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber, wenn

gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sogenannte „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Beschuldigte Personen können folgende Unterstützung erhalten:

- Angestellte Personen können sich zur Beratung an die Mitarbeitendenvertretung wenden. Diese Möglichkeit scheidet aus, sollte die betroffene Person auch ein*e angestellte*r Mitarbeiter*in sein.
- Die beschuldigte Person kann auf Wunsch eine seelsorgliche Begleitung erhalten. Entweder auf Kirchenkreis-/Kirchenverbandsebene oder über eine Anfrage bei der Stabsstelle PIA der EKIR.

III-6d Strafanzeige

Grundsätzlich kann jede Person Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) erstatten. Insbesondere Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen haben dieses Recht.

In allen Fällen von Verdacht auf Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird von der Leitungsperson vor Ort unter Beratung des Interventionsteams immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den*die Mitarbeitende*n geprüft. Liegt mindestens ein begründeter/erhärteter Verdacht (siehe Anhang Verdachtsstufen) vor, dass eine Straftat begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Bei der Entscheidung zu einer Strafanzeige sind auch die Wünsche der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Eine Ausnahme von der Strafanzeige kann im Einzelfall gemäß den Vorgaben der/des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Retraumatisierung besteht (siehe Anhang Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen UBKSM). Dies ist von der Leitung und/oder unter Beratung des Interventionsteams gründlich abzuwägen und zu dokumentieren.

III-6e Rehabilitierung

- **von Betroffenen**

In dem Fall, dass einer* einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden oder ihre* seine Mitteilung nicht ernst genommen worden ist, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung zu treffen und durchzuführen. Im besten Fall sind diese Schritte bereits in der Intervention geschehen, bzw. die Hilfen für Betroffene und irritierte Systeme werden angeboten.

- **von zu Unrecht Beschuldigten oder bei nicht aufzuklärenden Fällen**

Im Falle eines unbegründeten Verdachts, nach unbegründeter Beschuldigung oder bei nicht aufzuklärenden Fällen, z. B., weil Aussage gegen Aussage steht, ist es das Ziel, die Arbeitsfähigkeit für alle Beteiligten wiederherzustellen.

Die Leitung hat geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies geschieht in Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person. Das Interventionsteam und/oder die Mitarbeitendenvertretung können auch geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen und Formulierungen vorschlagen. Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der Verdacht bekannt wurde.

Wichtig hierbei ist die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zu Wiedereingliederung der*des zu Unrecht Beschuldigten (siehe Anhang Ursachen und Umgang mit falschen Beschuldigungen).

IV Aufarbeitung

IV-1 Individuelle Aufarbeitung

Individuelle Aufarbeitung mit und für Betroffene ist dann zu leisten, wenn sich Betroffene melden, die eine solche wünschen. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Betroffenen die Hoheit über das Verfahren behalten. Alle Schritte sind demzufolge mit der*em Betroffenen zu beraten und abzusprechen.

Grundlage für die gelingende Begleitung individueller Aufarbeitung ist eine sorgfältige Dokumen-

tation eines Falls, aus der Informationen – datenschutzrechtlich konform – auf Anfrage an Betroffene weitergegeben werden können.

Eine geeignete Ansprechperson der Körperschaft sollte mit den Betroffenen ihre Anliegen und Bedürfnisse klären und Angebote machen können. Dies erfolgt datenschutzkonform, und es werden keine Daten der Betroffenen weitergegeben ohne deren Zustimmung. Da sich Betroffene nicht selten nach vielen Jahren melden, gilt dies auch für zurückliegende Fälle.

Hier einige Beispiele:

Informationen zu Hilfsangeboten:

- externe Beratungsstellen (vor Ort),
- Hilfs- und Beratungsangebote im Bereich von Gemeinden und Kirchen,
- Antragsmöglichkeiten bei der Unabhängigen Anerkennungskommission West,
- ggf. Meldung bei der VBG (gesetzliche Unfallversicherung).

Informationen zum Fallkontext:

- evtl. Mitwirkungsmöglichkeiten im noch andauernden institutionellen Aufarbeitungsprozess,
- ggf. Vernetzungsangebot mit weiteren Betroffenen.

Angebot eines regelmäßigen Kontakts nach klaren, verlässlichen Absprachen:

- über den Fortschritt der Aufarbeitung innerhalb der Gemeinde/Einrichtung,
- über Veranstaltungen und Workshops zum Thema,
- über Stellungnahmen zum Thema und spirituelle Angebote,
- ggf. Weitergabe übergemeindlicher Informationen (zur URAK, Studien u.ä.).

IV-2 Institutionelle und wissenschaftliche Aufarbeitung

Seit etwa 2010 befasst sich die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) mit der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt. Auch im Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region wurden sowohl aktuelle als auch zurückliegende Vorfälle

bearbeitet. Die Landeskirche richtete eine Ansprech- und Meldestelle für Betroffene ein. Seit 2020 gilt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG).

Die bundesweite ForuM-Studie, veröffentlicht im Januar 2024, ist die erste unabhängige wissenschaftliche Untersuchung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche seit 1945. Sie zeigt typische Tatmuster wie Machtmissbrauch und strukturelle Risiken auf und bildet eine wichtige Grundlage für kirchliche und gesellschaftliche Aufarbeitung.

Im Sommer 2024 hat die rheinische Kirche die Stabsstelle PIA (Prävention, Intervention, Aufarbeitung) eingerichtet, die alle Maßnahmen koordiniert. Die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie haben sich zu neun Verbänden zusammengeschlossen, die jeweils eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) bilden. Ziel ist die umfassende, vergleichbare und transparente Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden. Die URAKs sollen eine niedrigschwellige Erreichbarkeit für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche und der Diakonie sicherstellen. Auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden findet Aufarbeitung sowohl anlassbezogen als auch flächendeckend statt.

Bei anlassbezogener Aufarbeitung wird bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ein Krisenteam im Kirchenkreis/Kirchenverband aktiv. Gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden oder Einrichtungen sowie ggf. der Landeskirche werden die nächsten Schritte geplant, insbesondere die Kommunikation mit Betroffenen und ggf. mit beschuldigten Personen. Gemeinden/Einrichtungen veröffentlichen teils Einladungen an Betroffene oder Zeug*innen, um ihre Beteiligung an der Aufarbeitung zu ermöglichen.

Die flächendeckende Aufarbeitung hat im Bereich der Kirchenkreise von Köln und Region im Sommer 2025 begonnen. Hierbei sichten externe, geschulte Fachkräfte sämtliche Personalakten seit 1964 sowie relevante Unterlagen nach einem standardisierten Verfahren („Verfahrensanleitung“ der EKIR von 2025). Auffällige Akten werden der Landeskirche übergeben und dort ggf. durch externe juristische Instanzen bewertet. Ziel ist die vollständige und transparente Aufklärung auch bislang nicht bekannter Fälle.

Weitere Schritte

In den kommenden Jahren wird die wissenschaftliche und institutionelle Aufarbeitung weiter ausgebaut und möglicherweise auf den allgemeinen Gewaltbegriff nach diesem Schutzkonzept ausgeweitet. Neue Erkenntnisse aus der Arbeit der Aufarbeitungskommissionen, flächendeckenden Aktenprüfungen und der Forschung werden in die Prävention und Intervention einfließen. Ziel bleibt eine kirchliche Haltung, die die Perspektive der Betroffenen ernst nimmt, strukturelle Schwächen erkennt und Missbrauch konsequent verhindert (siehe Anhang Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt UBSKM).

ANHANG

Adressverzeichnis

Landeskirchliche Ansprechstelle

Kirchliche Ansprechstelle für Betroffene und Intervention:

- **Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung**, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211 4562-391, E-Mail: pia-ansprechstelle@ekir.de, <https://pia.ekir.de/inhalt/ansprechstelle/>

Externe Ansprechstelle für Betroffene und Intervention:

- **Wildwasser Bielefeld e. V.**, Telefon: 0521 5573466 (montags von 15 bis 16.30 Uhr), E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de, <https://www.wildwasser-bielefeld.de/willkommen.html>

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung

Webseite der UBSKM <https://beauftragte-missbrauch.de/>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Hilfeportal der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Unabhängige Ansprechstelle der EKD

Zentrale Anlaufstelle .help - Unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Update: Aus "Zentrale Anlaufstelle.help" wird "KuBus - Kontakt | Beratung - unabhängige Stelle". Der Name ändert sich, Team, Aufgabe, Zeiten und Kontaktdaten bleiben.

zentrale@anlaufstelle.help oder kontakt@kubusberatung.de

Telefon: 0800 50 40 112
(Mo. 14-15.30 und Di. – Do. 10-12 Uhr)
<https://www.anlaufstelle.help/>
<https://www.kubus-beratung.de>

Landeskirchliche Meldestelle

PIA Meldestelle - Telefon 0211 4562-601
E-Mail: pia-meldestelle@ekir.de
<https://pia.ekir.de/inhalt/meldestelle/>

Fachberatungsstellen vor Ort

In Köln: **Kinderschutzbund / Zartbitter / Leuchtzeichen**

Außerhalb Kölns gibt es Fachberatungsstellen anderer Träger, hierzu:

Fachberatungsstellen Suche

1. **Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt** (PsG.nrw) <https://psg.nrw/hilfe-finden/>
2. **Hilfe-Portal sexueller Missbrauch (UBSKM)** <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden>

Jugendamt

LVR Verzeichnis der rheinischen Jugendämter – Stand 03-2026
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rheinischesjugendamtsverzeichnis/dokumente_83/Aktuelles_Jugendamtsverzeichnis-barrierefrei_Neu_27.03.2026.pdf

Aktuelle Auflistung zu finden auf der Seite des LVR
https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/jugendmter_7.jsp

Anforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis für ehrenamtlich oder freiberuflich tätige Personen

Frau/Herr
Vorname Nachname
Straße XX
XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte*r Vorname Name,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich/freiberuflich (unzutreffendes streichen) in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

In Anlehnung an ein entsprechendes Gesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland haben wir ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal in diesem Zusammenhang ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend alle fünf Jahre. Dies gilt abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir bitten Sie um die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung Ihrer Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei. (Bei freiberuflich Tätigen streichen.)

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der / dem Vorsitzenden des Presbyteriums / der / dem xy des Evangelischen Kirchenkreises / der Evangelischen Kirchengemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Gemeinde / der Einrichtung

An die
zuständige Meldebehörde
des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Strasse», «Postleitzahl» «Wohnort» ist beim Evangelischen Kirchenkreis Köln Rechtsrheinisch/Linksrheinisch / bei der Kirchengemeinde xy ehrenamtlich/freiberuflich tätig. (Bitte anpassen)

Dieser / Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Das polizeiliche Führungszeugnis ist kostenfrei, da es zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung benötigt wird. (Bei freiberuflichen Mitarbeitenden streichen).

Mit freundlichen Grüßen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Träger: _____

1. Name, Vorname: _____

2. Geburtsdatum: _____

3. Anschrift: _____

4. Benennung der gegenwärtigen Tätigkeit: _____

5. Name der Einsicht nehmenden Person: _____

6. Datum der Einsichtnahme: _____

7. Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses: _____

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

8. Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Ort, Datum Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen für den Träger

Einverständniserklärung zur Dokumentation

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der Kirchenkreis / die Gemeinde unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche in Köln und Region

Die Arbeit der Evangelischen Kirche in Köln und Region, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend beachte ich folgenden Verhaltenskodex:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben

Datum Unterschrift

Kölner Krankenhäuser

Diese Kölner Krankenhäuser sichern Spuren im Rahmen der ASS:

Rechtsheimisch

- **Frauenklinik Krankenhaus Holweide**
Klinken der Stadt Köln
Neufelder Str. 32 • 51067 Köln
Gynäkologische Ambulanz • 1. OG (beim Kreißsaal)
Tel. (0221) 8907-2753

➤ Evangelisches Krankenhaus Köln-Kalk

- Buchforststr. 2 • 51103 Köln
Gynäkologische Ambulanz • 1. OG
Tel. (0221) 8289-2630 (Mo-Fr 7.30-16 Uhr)
Tel. (0221) 8289-2650 (alle anderen Zeiten)

➤ Krankenhaus Porz am Rhein

- Urbacher Weg 19 • 51149 Köln
Tel. (02203) 566-1305 oder -06 (Gynäkologische Ambulanz)
bzw. 566-0 (Zentrale: abends, nachts, Wochenende)

Linksheimisch

- **Universitäts-Frauenklinik**
Kerpener Str. 34 • 50931 Köln
Tel. (0221) 478-87550 (Poliklinik, 8-15 Uhr)
Tel. (0221) 478-4909 (Pforte, über Nacht von 15-8 Uhr, Dienstarzt/-ärztin anrufen lassen)
- **Evangelisches Krankenhaus Köln-Weyertal gmbH**
(ASS für weibliche und männliche Opfer möglich)
Weyertal 76 • 50931 Köln
Tel. (0221) 479-0 Krankenhauszentrale

➤ Heilig-Geist-Krankenhaus in Longerich

- Graseggerstr. 105, 50737 Köln // Gynäkologische Ambulanz
Tel. (0221) 7491-8289

Kölner Beratungsangebote

nach sexualisierter Gewalt:

- **Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen**
– Frauen gegen Gewalt e.V. • Tel. (0221) 562035
Koordination der ASS in Köln
mailbox@notruf-koeln.de • www.notruf-koeln.de
- **Frauenberatungsstelle FrauenLeben e.V.**
Venloer Str. 405-407 • 50825 Köln
Tel.: (0221) 95416-60 oder -61
mail@frauenleben.org • www.frauenleben.org
- **LOBBY FÜR MÄDCHEN e.V.**
Fridolinstr. 14 • 50823 Köln • www.lobby-fuer-maedchen.de
linksrheimsch: Tel. (0221) 45355650
rechtsrheimsch: Tel. (0221) 8905547
- **Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**
(Erstlaufstelle für betroffene Männer)
Tunisstr. 3 • 50667 Köln • Tel. (0221) 2577461

Kontakt zum Arbeitskreis

- **Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Frauen“**
Leitung: Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern der Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2 • 50679 Köln
Tel. (0221) 221-24575
www.stadt-koeln.de/arbeitskreis-gegen-gewalt

ASS wurde in Anlehnung an das gleich lautende Modell im Raum Bonn/Rhein-Sieg entwickelt. Text und Grafik mit freundlicher Genehmigung des Arbeitskreises Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg.
Foto: Hannah Hüßon • Grafik/Satz: KREATIVKONTOR Köln
Stand: 12/2022

gefördert von:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Informationen für Opfer einer Sexualstraftat



ASS

**Anonyme
Spurensicherung
nach Sexualstraftat**

WIR SIND GEGEN GEWALT-tätig!
Arbeitskreis GEGEN GEWALT AN FRAUEN | Köln



INFORMATIONEN

Aktuelle Infos zu ASS immer auf www.notruf-koeln.de/ass

Wenn Sie Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, befinden Sie sich körperlich und psychisch in einer schwierigen Situation.

Sie sollten sich auf jeden Fall medizinisch untersuchen lassen, auch wenn Sie selbst keine Verletzungen bemerken.

Bei einer Sexualstraftat stellt sich auch immer die Frage einer Anzeigenerstattung.

Bei vielen Opfern ist dies zunächst mit Angst verbunden oder sie sind auf Grund der traumatischen Erfahrung nicht in der Lage, zeitnah eine Entscheidung zu treffen.

Da die Verjährungsfristen in allen Fällen von sexueller Gewalt mehrere Jahre betragen (bei Vergewaltigung i.d.R. 20 Jahre), **haben Sie auf jeden Fall Zeit, sich eine**

Anzeigenerstattung in Ruhe zu überlegen. Wichtig für die spätere Beweisführung ist

INFORMATIONEN für Opfer einer Sexualstraftat

nur, dass mögliche **Tatspuren** (z.B. Sperma, Verletzungen) **direkt gesichert** werden. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung in einer der umseitig genannten Kliniken stehen Ihnen dabei **zwei Wege** offen:

1. Wenn Sie sicher sind, dass Sie **direkt eine Anzeige erstatten** möchten, bitten Sie den Arzt/die Ärztin in der Klinik um eine Kontaktaufnahme mit der Kriminalpolizei. Diese leitet dann alle erforderlichen Schritte ein.

2. Wenn Sie sich **eine Anzeigenerstattung zunächst noch nicht vorstellen können** und noch mehr Zeit für die Entscheidung brauchen, kann der Arzt/die Ärztin trotzdem mögliche Tatspuren sichern, sofern Sie damit einverstanden sind.

Bitten Sie dann bei der Untersuchung um eine **ANONYME SPURENSICHERUNG (ASS)**. Ihre Spuren werden mit einer Chiffrenummer anonym im Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln gelagert. Davon erfährt die Polizei nichts.

Eine Gruppe des Kölner Arbeitskreises „Gegen Gewalt an Frauen“ hat in Anlehnung an das Modell des AK Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg und in Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin der

HINTERGRUND Informationen

Uniklinik Köln ein Verfahren entwickelt, das eine anonyme Spurensicherung nach einer

Sexualstraftat ermöglicht. Nach der ärztlichen Untersuchung, einer Verletzungsdokumentation und der Spurensicherung in einem der umseitig aufgeführten Krankenhäuser werden die Spuren zehn Jahre anonymisiert beim Institut für Rechtsmedizin gelagert.

Erfolgt im Zeitraum von zehn Jahren eine Anzeige, können die Spuren als wichtiges Beweismittel dienen.

Wenn Sie sich über dieses Verfahren informieren möchten oder generell Beratung, Hilfe und Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an die umseitig angegebenen Beratungsstellen.



ÜBERBLICK

Das Verfahren der anonymen Spurensicherung (ASS)

- Sie suchen eines der umseitig genannten Krankenhäuser auf. Wenn Sie keine Anzeige erstatten möchten, bitten Sie um eine anonyme Spurensicherung. Wenn Sie den Einsatz von K.O.-Tropfen vermuten, erwähnen Sie das bitte, damit Blut- und Urinproben gesichert werden können.
- Das Krankenhaus hält ein Spurensicherungsset bereit.
- Der ärztliche Untersuchungsbericht mit Ihren Daten verbleibt im Krankenhaus. Die gesicherten Spuren (z.B. Kleidung, Spermaspuren) werden anonymisiert im Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln gelagert.
- Sie unterschreiben eine Erklärung, dass Sie eine anonyme Spurensicherung und Lagerung bis zu zehn Jahren wünschen. Davon erhalten Sie eine Durchschrift.
- Mit Hilfe der Chiffrenummer, unter der Ihre Spuren anonymisiert gelagert sind, können diese Ihnen/Ihren Akten bei einer **späteren Anzeigenerstattung** (im Zeitraum der Lagerung) zugeordnet werden.
- Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Anzeige erstatten, weisen Sie darauf hin, dass die Tatspuren anonym gesichert wurden. Entbinden Sie den Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht, damit auch der damalige Untersuchungsbericht verwendet werden darf. Die Polizei kümmert sich dann um die notwendigen Schritte.
- Erfolgt keine Anzeige, werden die Spuren nach zehn Jahren vernichtet. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden

Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen

Was tun Sie, wenn Sie sexuellen Missbrauch vermuten?

Die Situationen, die zum Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht das Kind oder der bzw. die Jugendliche Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Jugendliche und Kinder. Vielleicht sehen Sie auch kinderpornografisches Material auf dem Handy oder Rechner eines Kollegen bzw. einer Kollegin. Die folgende Empfehlung für Fachkräfte gibt Ihnen eine grobe Richtung vor:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson in der Einrichtung, um Beobachtungen auszutauschen, aber vermeiden Sie Gerede.
- Notieren Sie sich, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind oder der bzw. die Jugendliche gesagt hat. Halten Sie auch fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten Schritte, beispielsweise ob die Vertrauensperson, das Interventionsteam oder sogar das Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden informiert werden müssen oder wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann.

Folgende Schritte sollten beachtet werden:

1. Hinsehen bzw. hinhören

- Bewahren Sie Ruhe und hören Sie aufmerksam zu.

- Verbreiten Sie keine Informationen weiter (ausgenommen ist hier die Meldung an die Leitungsebene und die Vertrauensperson).

2. Sachverhalt melden

- Sprechen Sie mit der Einrichtungsleitung (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, wenden Sie sich direkt an die Aufsichtsebene).
- Sprechen Sie mit einer Person aus dem Interventionsteam des Kirchenkreises oder des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region / Presbyteriumsvorsitzenden / Superintendenten.

3. Nächste Schritte der Leitung bzw. der Aufsichtsbehörde

- Die verantwortliche Leitungsperson entscheidet mit dem Interventionsteam darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Falls ja, muss die Leitung das Jugendamt informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Dies ist auch notwendig, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Verdacht stehen. Ausnahmsweise kann es (vorübergehend) geboten sein, davon abzusehen (siehe unten).
- Sprechen Sie mit dem Interventionsteam Ihres Kirchenkreises oder des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region.
- Vor Einschaltung der Behörden sollte das Kind oder der bzw. die Jugendliche unter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören) angehört werden. In dem Gespräch sollte abgeklärt werden, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche zu der strafrechtlichen Verfolgung der beschuldigten Person steht und ob es oder er bzw. sie in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen. Zu dem Gespräch sollte eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft hinzugezogen werden, beispielsweise eine Fachkraft einer Beratungsstelle. Der Inhalt des Gesprächs sollte unbedingt schriftlich festgehalten werden.

- Die Leitung entscheidet nach Beratung durch das Interventionsteam und die insofern erfahrene Fachkraft, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Freistellung oder (Verdachts-)Kündigung der beschuldigten Person in Erwägung zu ziehen; dies sollte jedoch erst nach der Verständigung mit dem Träger und mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen, um deren Ermittlungen nicht zu gefährden.

Gibt es eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch?

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden.

Jede und jeder ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind oder den bzw. die betroffene Jugendliche verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber keine Verpflichtung zur Strafanzeige gegen den Täter bzw. die Täterin.

Unbeschadet der hier aufgezeigten Möglichkeiten bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt haben Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen die Möglichkeit, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Bei Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Trainerinnen und Trainern, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet keine Verpflichtung zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden. Hier ist die Beratung durch das Interventionsteam und ggf. einen Anwalt des Trägers unerlässlich.

Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat eine allgemeine strafbewehrte Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs diskutiert. Strafbewehrt hätte in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet sind, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Der Runde Tisch hat sich aber gegen eine solche Anzeigepflicht ausgesprochen. Er folgte damit der Argumentation von Fachleuten, die diese ablehnten, weil es den betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“. Institutionen und Vereinigungen können sich selbst verpflichten, diese Leitlinien umzusetzen. Danach sollen Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen. Ziel der Leitlinien ist es zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen von der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiterverfolgt werden.

Folgende Situationen können es ausnahmsweise rechtfertigen, (vorübergehend) die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Geschehnisse zu informieren:

- Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Re-Traumatisierung). Um eine solche Gefährdung festzustellen, ist zwingend eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft einzubeziehen. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
- Widerspruch des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust oder andere übergreifige Berührungen, beispielsweise im Gesicht, am Rücken oder am Bauch eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen) und es der Einrichtung möglich ist, durch

organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und anderer Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen.

- bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder und Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.

Was kann man tun, wenn man kinderpornografische Darstellungen sieht?

Der Begriff der kinder- und jugendpornografischen Schriften umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen an sich selbst und / oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Seit 1994 stehen nicht nur die Herstellung und der Handel, sondern auch der Besitz kinder- bzw. jugendpornografischer Produkte unter Strafe.

Wenn Nutzerinnen bzw. Nutzer des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedienanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie an die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

Wo finden Sie Hilfe und Unterstützung?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Beratungsstellen können helfen, das weitere Vorgehen zu planen, insbesondere um den Verdacht zu konkre-

tisieren und weitere Schritte einzuleiten, die das Kind schützen können. Die meisten Beratungsstellen arbeiten vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Viele der Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger bieten ebenfalls Beratung bei sexuellem Missbrauch an. Man kann sich auch an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden und dort nach Adressen spezieller Beratungsstellen fragen. Auch in den Jugendämtern selbst gibt es Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht, dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Hinweis: Unter www.kein-raum-fuer-missbrauch.de finden Sie unter Informationen / Was können Mütter und Väter tun Informationen, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten.

Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt UBKSM



Unabhängige Kommission
des Bundes zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

Institutionen übernehmen Verantwortung

Empfehlungen zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt



Inhalt

Vorwort	4
1. Aufarbeitung als Recht der Betroffenen und als Pflicht der Institutionen	7
1.1 Betroffenenbeteiligung	9
1.2 Intervention in Aufarbeitungsprozessen	10
1.3 Das UBSKM-Gesetz	11
1.4 Unterscheidung zwischen Aufarbeitungsprozess und unabhängiger Untersuchung	12
2. Anlässe für Aufarbeitung	14
3. Startphase: Entscheidung für die Aufarbeitung	17
4. Die unabhängige Untersuchung	23
4.1 Kompetenzprofil des Untersuchungsteams	24
4.2 Beauftragung des Untersuchungsteams	25
4.3 Die Erhebung	26
4.4 Die Auswertungsperspektiven	29
4.5 Erstellung des Ergebnisberichts mit Empfehlungen	31
4.6 Übergabe des Ergebnisberichts an das Koordinierungsgremium	32
5. Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse	34
6. Umsetzung der Empfehlungen und Evaluation	37
Formate der Anerkennung	39

Anhang:	
Rechtliche Aspekte eines Aufarbeitungsprozesses, insbesondere einer unabhängigen Untersuchung	43
Gibt es rechtliche Hürden für einen Aufarbeitungsprozess?	44
Was ist der Gegenstand der unabhängigen Untersuchung, wird er klar definiert?	45
Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet?	45
Darf die Institution, die eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, Informationen zurückhalten?	46
Darf eine Institution den Zugang zu ihren Archiven verweigern?	46
Haben auch Betroffene Zugang zu Akten?	47
Darf die Institution, die die unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, die Untersuchungsergebnisse nach ihren Vorstellungen verändern?	47
Was ist rechtlich bei der Veröffentlichung von Ergebnisberichten zu beachten?	47
Darf nach deren Tod über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende mehr gesagt werden als zu ihren Lebzeiten?	48
Gibt es eine Wahrheitspflicht? Und heißt das: Über einen Verdacht darf nichts berichtet werden?	49
Haben die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung einen Beurteilungsspielraum bei der Frage, was sie über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende veröffentlichen?	50
Dürfen in einem Ergebnisbericht Klarnamen von Tätern bzw. Täterinnen und Vertuschenden genannt werden? Ist es relevant, ob es um Taten oder um Vertuschung geht?	51
Was bedeutet es, dass die Verantwortlichen einer unabhängigen Untersuchung eine „Konzeptpflicht“ trifft?	52
Können Unterlagen, die für die unabhängige Untersuchung verwendet werden, beschlagnahmt werden?	52
Literaturverzeichnis	54

Vorwort

Die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) hat 2019 unter dem Titel „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen vorgelegt (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2019). Viele Institutionen haben sie genutzt, um sich Klarheit zu verschaffen, was bei der Durchführung eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken ist. Wir haben jedoch auch Rückmeldungen erhalten, dass die Empfehlungen nicht immer zu den jeweiligen institutionellen Gegebenheiten passen. Seit 2019 sind zudem zahlreiche Aufarbeitungsprozesse gestartet worden, die neue und wichtige Erfahrungen ermöglicht haben. Diese wurden bei der Überarbeitung der nun vorliegenden Empfehlungen berücksichtigt. Dabei war es uns wichtig, die Expertise unterschiedlicher Akteur*innen einzubeziehen. Zu einem Workshop luden wir Vertreter*innen von Rechtsanwaltskanzleien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten ein, die im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen unabhängige Untersuchungen erstellt haben. Eingeladen wurden auch Institutionen, die Aufarbeitungsprozesse initiiert haben. Besonders wichtig war uns bei dem Workshop auch die Beteiligung von Betroffenen, die Aufarbeitungsprozesse angestoßen und an ihrer Realisierung mitgewirkt haben. Einige von ihnen waren auch an der Durchführung des „Dialogprozesses“ beteiligt, der vom Betroffenenrat bei der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) angeregt wurde.

In einem intensiven zweijährigen Austausch von Betroffenen mit Vertreter*innen von Institutionen sowie Wissenschaftler*innen wurden die „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ erarbeitet und im Juni 2025 vorgelegt (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025). Die Abstimmung mit den hier vorgelegten Empfehlungen gelang deshalb so gut, weil der Dialogprozess ein gemeinsames Projekt von UBSKM, Betroffenenrat und Unabhängiger Aufarbeitungskommission war. Auch in unseren Empfehlungen spielt die Beteiligung von Betroffenen im Aufarbeitungsgeschehen eine zentrale Rolle. Allen, die durch klugen Rat, intensive Diskussionen und vielfältige Verbesserungsvorschläge dazu beigetragen haben, dass die Empfehlungen nunmehr in einer überarbeiteten Fassung vorliegen, danken wir sehr herzlich. Ein besonderer Dank gilt Nicole Simon, die im Büro der Kommission die Überarbeitung der Empfehlungen inhaltlich und organisatorisch begleitet hat.

Unabhängige Untersuchungen werden häufig erst dann in Auftrag gegeben, wenn sich – oft verstärkt durch einen medial aufgebauten Erwartungsdruck – das Verhältnis zwischen den Betroffenen sexualisierter Gewalt und der Institution, in der die Übergriffe stattgefunden haben, zugespitzt hat. Von Institutionen, die über Jahrzehnte Missbrauch und Gewalt vertuscht oder verleugnet, die Institutionen- und Täterschutz betrieben und den Betroffenen gegenüber kaum Empathie aufgebracht haben, ist meist weder Offenheit noch das Angebot herrschaftsfreier Kommunikation zu erwarten.

Zwischen denjenigen, die unabhängige Untersuchungen durchführen (das können Einzelpersonen sein, meist sind es Untersuchungsteams), und den Institutionen, die diese Untersuchungen in Auftrag geben, entsteht eine eigene Machtkonstellation. Untersuchungsteams übernehmen die Verantwortung für ein Projekt, das sie in der Regel mit der Täterinstitution vereinbaren. In dieser Rolle werden sie zum kommunikativen Gegenüber der Betroffenen, die an der Untersuchung beteiligt werden sollen und/oder sein wollen. Die Standards des Dialogprozesses zur Betroffenenbeteiligung haben diese Machtkonstellation im Blick. Sie beschreiben, wie Betroffene in Aufarbeitungsprozessen und im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung selbstbewusst und gestärkt gegenüber der Institution, aber auch gegenüber Untersuchungsteams auftreten können. Wir betonen diese Punkte, weil wir mit den Standards des Dialogprozesses übereinstimmen und sie ausdrücklich unterstützen. Für die Aufarbeitung in Institutionen ist ihre Beachtung unverzichtbar. Verglichen mit den ersten, 2019 veröffentlichten Empfehlungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die nun vorliegenden Empfehlungen knapper gefasst. Bewusst haben wir nur die Grundsätze der Aufarbeitung benannt. Ihre institutionenspezifische Umsetzung muss in den jeweiligen Kontexten erfolgen, die von großen Organisationen (wie Kirchen, Orden oder Sportverbänden) bis zu kleineren Institutionen (z.B. Vereinen oder Kirchengemeinden) reichen.

Angesichts des hohen Anteils sexualisierter Gewalt im familiären Kontext hätte es nahegelegen, auch die Familie als institutionelles System einzubeziehen. Während die Unabhängige Aufarbeitungskommission derzeit noch an Empfehlungen zum Umgang mit familiärer sexualisierter Gewalt arbeitet, adressieren die vorliegenden Empfehlungen ausdrücklich außerfamiliäre Institutionen. „Institution“ meint jede Organisation in Staat und Gesellschaft, die in der Vergangenheit oder bis heute mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, z.B. Schulen, Internate, Kinderheime, Sportvereine, Jugendverbände, Freizeiteinrichtungen, religiöse Organisationen, Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen oder Behörden.

Die Empfehlungen richten sich an heute Verantwortliche in diesen Institutionen. Sie zielen auf hauptamtliche Leitungskräfte oder ehrenamtliche Vorstände ab, die von Vorfällen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Vergangenheit Kenntnis haben und Aufarbeitung auf den Weg bringen wollen bzw. müssen. Angesprochen sind dabei alle Organisations- und Verwaltungsebenen, also z.B. die Ebene der Einzelorganisation, des Verbands und des Trägers ebenso wie die Ebene der Geschäftsführung und des Vorstands.

Wie in der 2019 vorgelegten ersten Fassung der Empfehlungen erläutert, haben Betroffene ein Recht darauf, dass das ihnen in Institutionen zugefügte Unrecht in geeigneter Form aufgearbeitet wird. Zugleich wurde betont, dass sich Institutionen der Verantwortung stellen müssen, das in ihrer Einrichtung geschehene Unrecht aufzuarbeiten. Zunehmend in den Fokus gerückt ist seither die Mitverantwortung des Staates, von dem verbindliche Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung eingefordert werden. Mit dem am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein erster Schritt getan.

Artikel 1 enthält das sogenannte UBSKM-Gesetz (offizielle Abkürzung: UBSKMG), in dem auch die Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission geregelt sind. In diesem Gesetz wurde der Aufarbeitungskommission insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten (§ 26 Absatz 1 Satz 1 UBSKMG). Darüber hinaus soll sie den Fortschritt der institutionellen Aufarbeitung bewerten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UBSKMG). Hierzu berichtet die Unabhängige Aufarbeitungskommission regelmäßig an den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Die neu gefassten Empfehlungen möchten dazu beitragen, dass Aufarbeitungsprozesse in Institutionen so gestaltet werden, dass sie für Betroffene sexualisierter Gewalt einen wirksamen Beitrag zur Anerkennung des von ihnen erlittenen Unrechts leisten.


Prof. Dr. Julia Gebrande
Prof. Dr. Silke Birgitta Gahleitner
Dr. Ulrike Hoffmann
Matthias Katsch
Prof. Dr. Barbara Kavemann
Prof. Dr. Heiner Keupp
Prof. Dr. Stephan Rixen

1. Aufarbeitung als Recht der Betroffenen und als Pflicht der Institutionen




Die Lebensgeschichte vieler erwachsener Menschen ist von sexualisierter Gewalt geprägt, die sie in Kindheit und Jugend erfahren haben. Viele Betroffene fragen sich, wie das Unrecht, das sie erlitten haben, aufgearbeitet werden kann. Sie erwarten, dass sich die Institutionen, in denen sie sexualisierte Gewalt und deren Vertuschung erlebt haben, ihrer Verantwortung stellen. Verantwortung übernehmen Institutionen (z. B. eine Religionsgesellschaft, ein Sportverband, eine Einrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, eine Kommune als Träger eines Kinderheims) dann, wenn sie die Gründe, die zu sexualisierter Gewalt geführt haben, benennen und verdeutlichen, welche Personen und welche mangelhaften Organisations- und Aufsichtsstrukturen den Schutz der Kinder und Jugendlichen verhindert haben. Institutionelle Aufarbeitung will dazu beitragen, aus Versäumnissen und Fehlern der Vergangenheit zu lernen, damit Kinder und Jugendliche heute besser geschützt werden.

Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend hat für Betroffene eine existenzielle Bedeutung. Sie geht über eine (straf-)rechtliche Bewertung hinaus, die oft zu spät kommt, weil der Täter oder die Täterin verstorben ist oder Verjährungsfristen entgegenstehen.

 In den vorliegenden Empfehlungen bezeichnen die Wörter „Täter“ bzw. „Täterin“ sowohl Personen, die sich einem Vorwurf sexualisierter Gewalt ausgesetzt sehen, als auch solche Personen, die im strafrechtlichen Sinne rechtskräftig verurteilt wurden, wobei es sich bei der Mehrzahl dieser Personen um Männer handelt.

Aufarbeitung, die das Versagen der in Institutionen handelnden Menschen unter die Lupe nimmt, dient der persönlichen Bewältigung des Geschehens. Heute erwachsene Betroffene wollen wissen, was ihnen durch wen und unter welchen Umständen angetan wurde, aber auch, wer geschwiegen, vertuscht, Hilfe verweigert und das Leid auf diese Weise verschlimmert hat.

 Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung, nicht nur als politische oder moralische Forderung, sondern als Teil ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz).

Das Recht umfasst auch ihren Wunsch, zu verstehen, warum sich das Leben unter der Last des erfahrenen Unrechts so und nicht anders entwickelt hat.

Zum Recht auf Aufarbeitung zählt weiterhin, dass Betroffene bei ihren Bemühungen unterstützt werden, die in Kindheit und Jugend prägenden Erlebnisse zu verstehen und zu verarbeiten. Dieses Recht kann nur dann effektiv umgesetzt werden, wenn die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich sexualisierte Gewalt stattgefunden hat oder zugelassen wurde, Aufarbeitung ermöglichen.

1.1 Betroffenenbeteiligung

Betroffene – ihre Erfahrungen und Erwartungen, Qualifikationen und Kompetenzen – müssen daher von Anfang an im Zentrum eines jeden Aufarbeitungsprozesses stehen. Ohne die ernsthafte Beteiligung von Betroffenen kann eine Institution nicht überzeugend aufarbeiten. Eine frühzeitig einsetzende und dauerhaft gewährleistete Beteiligung der Betroffenen stellt sicher, dass Aufarbeitung nicht über die Köpfe und Herzen der Betroffenen hinweg geschieht. Sie verhindert, dass sich Betroffene erneut der Übermacht einer Institution ausgeliefert fühlen. Es liegt in der Verantwortung der Institution, Betroffene für die aktive und von Respekt und Achtsamkeit getragene Mitarbeit zu gewinnen und dies während des ganzen Aufarbeitungsprozesses sicherzustellen.

Gerade vor dem Beginn eines Aufarbeitungsprozesses haben viele Betroffene den Eindruck, sie stünden der Institution allein gegenüber. Häufig wissen sie noch nichts von anderen Betroffenen und meinen, sie seien ein „Einzelfall“. Institutionen müssen dies bei der Organisation der Betroffenenbeteiligung unbedingt bedenken und Betroffene bei der Vernetzung untereinander unterstützen. Wichtig sind zudem möglichst außerhalb der Institution eingerichtete Anlauf- und Beschwerdestellen, die Betroffenen Unterstützung und die Artikulation ihrer Interessen im Aufarbeitungsprozess ermöglichen. Auch Selbsthilfeberatungsstellen können einbezogen werden. Diese sollten, wenn irgend möglich, nach Abstimmung mit Betroffenen aktiv von der Institution hinzugezogen werden.

Generell sind klare, verbindliche Vorgaben nötig, die festlegen, wie sich Betroffene am Aufarbeitungsprozess beteiligen und diesen mitgestalten können. Diese Vorgaben müssen mit den Bedürfnissen der Betroffenen im Einklang stehen, ihren unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung tragen und möglichst barrierefrei sein.

Die im „Dialogprozess“ (siehe Vorwort) erarbeiteten „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ enthalten detaillierte Vorgaben zur Einbindung von Betroffenen, die in institutionellen Aufarbeitungsprozessen zu berücksichtigen sind, sowie hilfreiche Fragen und Checklisten zu deren Ausgestaltung (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025).



Institutionen sollten sich ihrer Verantwortung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt auch im eigenen Interesse stellen. An der Bereitschaft aufzuarbeiten, lässt sich der Wille ablesen, Abläufe innerhalb der Institution so zu verändern, dass Kinder und Jugendliche künftig wirksamer geschützt werden. Aufarbeitung fördert das Problembewusstsein im Umgang mit sexualisierter Gewalt und trägt dazu bei, die Kompetenzen der Mitarbeitenden zu stärken. Sie ist eine zentrale Voraussetzung dafür, missbrauchsbegünstigende Strukturen zu überwinden und verloren gegangenes Vertrauen in die Institution zurückzugewinnen.

Institutionelle Aufarbeitung kann nur gelingen, wenn die Leitungsebene davon überzeugt ist, dass sie für die Glaubwürdigkeit der Institution – insbesondere gegenüber den Betroffenen – unverzichtbar ist. Häufig werden anstatt konsequenter Aufarbeitung aber Präventionsmaßnahmen eingeführt, und zwar mit dem Argument, man müsse vor allem in die Zukunft wirken. Die ausgesparte Vergangenheit und nicht aufgearbeitete Taten holen die Institutionen jedoch ein, wenn Risiken, die sich bereits in der Vergangenheit verwirklicht haben, fortbestehen. Ein klares Bekenntnis der Leitungsebene trägt außerdem dazu bei, Unsicherheiten und Ängste der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt abzubauen. Dass sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution aufzuarbeiten ist, muss fester Bestandteil des Qualitätsverständnisses der Institution, also Teil ihres fachlichen Selbstverständnisses sein. Dies sollte im Leitbild einer Institution oder im internen Organisationsrecht (z. B. in der Satzung eines Vereins) verankert sein; es ist jedoch keine Voraussetzung für den Beginn eines Aufarbeitungsprozesses.

Neben der Institution steht die gesamte Gesellschaft in der Verantwortung für die geschehene Gewalt. Oft ist es nur deshalb zur Gewalt gekommen, weil Personen aus dem nahen Umfeld wegsahen. Betroffene berichten nicht nur von Übergriffen durch Täter und Täterinnen, sondern auch von anderen Menschen aus der Familie, der Schule oder dem Verein, die etwas ahnten oder wussten, aber nicht eingeschritten sind oder Täterinnen oder Täter sogar geschützt haben. Immer wieder berichten Betroffene von ihren Erfahrungen mit Behörden und Fachkräften, deren Unterstützung und Hilfsangebote nicht ausgereicht haben. Gewalt und ihre Folgen wirken nicht nur individuell, sondern beziehen die gesamte Gesellschaft mit ein, also auch die Welt jenseits der Institution, in der es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist. Die Zusammenhänge zwischen individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Verantwortung sind stets zu bedenken, denn das Versagen einzelner Institutionen wurde häufig dadurch begünstigt, dass Wachsamkeit, Aufsicht und Kontrolle unzureichend waren oder ganz ausblieben. Zur weiter gefassten gesellschaftlichen Aufarbeitung gehört auch der Blick auf den Staat, in dem sich die Gesellschaft organisiert. Er muss ebenfalls Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt übernehmen – eine Verantwortung, die sich schon aus den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen ergibt.

1.2 Intervention in Aufarbeitungsprozessen

Von der Aufarbeitung abzugrenzen ist die Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.



Mit Intervention ist gemeint, dass in aktuell noch andauernden Gefahrenlagen durch aktives und zeitnahes Handeln der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen (wieder-)hergestellt, das Gewaltgeschehen sicher beendet wird und die von der Gewalt betroffene Person die notwendige Unterstützung erhält.

Zur Intervention gehören alle Maßnahmen, die von zuständigen Stellen, insbesondere Mitarbeitenden der jeweiligen Institution, dem Jugendamt, der Kindertagesstätte oder der Schule, der Polizei oder dem Familiengericht ergriffen werden, sobald der Verdacht oder die Kenntnis einer akuten Gefährdungslage eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Aufarbeitungsprozesses ein auf die Gegenwart bezogener Verdacht von sexualisierter Gewalt bekannt wird und befürchtet werden muss, dass Kinder oder Jugendliche weiterhin gefährdet sind. Beispielsweise kann bei einem Interview mit Betroffenen oder Zeitzeuginnen und Zeitzeugen bekannt werden, dass im Sportverein ein als Täter identifizierter Trainer weiterhin mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet. Allen im Aufarbeitungsprozess verantwortlichen und beteiligten Personen muss bewusst sein, dass die Aufarbeitung Interventionsmaßnahmen erfordern kann. Für den Umgang mit solchen Situationen sollte ein Handlungsleitfaden entwickelt werden, der im gesamten Aufarbeitungsprozess zu beachten ist.

Wenn der Verdacht von einer Person mitgeteilt wurde, der im Aufarbeitungsprozess Vertraulichkeit zugesagt worden ist, dann muss zwischen der zugesagten Vertraulichkeit und der möglichen Gefährdung des Kindeswohls sorgsam abgewogen werden. Sofern sich die Gefahrenlage dadurch nicht erhöht, ist es wichtig, mit der berichtenden Person über geplante Schritte im Gespräch zu bleiben. Zudem sollte eine im Bereich Kinderschutz spezialisierte Fachkraft hinzugezogen werden.

1.3 Das UBSKM-Gesetz

Mit Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes (offizielle Abkürzung: UBSKMG; Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) am 1. Juli 2025 wurde die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) beauftragt, die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten (§ 26 Absatz 1 Satz 1 UBSKMG). Eine Pflicht von Institutionen, bekannt gewordene Fälle aufzuarbeiten, wurde nicht gesetzlich verankert. Ungeachtet dessen werden sich Institutionen ihrer Verantwortung für Aufarbeitung künftig nicht mehr entziehen können. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission soll Institutionen, die bislang nicht aktiv waren, zu Aufarbeitungsprozessen auffordern, diese begleiten und, soweit möglich, beraten. Sie wird regelmäßig, mindestens einmal in der jeweiligen Wahlperiode des Deutschen Bundestages, zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung berichten. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Fortschritte der institutionellen Aufarbeitungsprozesse gelegt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UBSKMG).



1.4 Unterscheidung zwischen Aufarbeitungsprozess und unabhängiger Untersuchung



Unter dem Begriff „Aufarbeitungsprozess“ werden alle Anstrengungen zusammengefasst, die von einer Institution unternommen werden, um Taten sexualisierter Gewalt, die meist schon länger zurückliegen, aufzuarbeiten.

Der Ausgangspunkt ist dabei die Entscheidung der Leitungsebene einer Institution, einen strukturierten, unter Beteiligung von Betroffenen durchgeführten Aufarbeitungsprozess zu beginnen. Die Durchführung des Aufarbeitungsprozesses selbst geht sodann auf ein Koordinierungsgremium über, das möglichst zeitnah unter Einbindung von Betroffenen und externen unabhängigen Fachleuten, insbesondere aus Wissenschaft, therapeutischer Fachpraxis, Beratungsstellen und Justiz, gebildet wird. Der Aufarbeitungsprozess endet erst dann, wenn die im Zuge des Aufarbeitungsprozesses erarbeiteten Empfehlungen verlässlich in der Institution umgesetzt wurden. Ein Aufarbeitungsprozess kann also sehr lange dauern.

Ein wichtiges Element des Aufarbeitungsprozesses ist in der Regel eine unabhängige Untersuchung. Diese ermöglicht einen Blick von außen auf die Geschehnisse, die Grund für die Aufarbeitung sind. Die unabhängige Untersuchung stellt jedoch nicht die Aufarbeitung selbst dar, sondern schafft die Grundlage, auf der Aufarbeitung geschehen kann. Sie soll die Taten sexualisierter Gewalt, die sich in der jeweiligen Institution ereignet haben und oft vertuscht wurden, systematisch rekonstruieren. Verständlich gemacht werden soll das „Warum“ der Taten, d.h. ihre Hintergründe und Ermöglichungsbedingungen. Dabei kann sich die unabhängige Untersuchung auf unterschiedliche wissenschaftlich-methodische Ansätze stützen bzw. verschiedene Ansätze miteinander verbinden. Denkbar sind z. B. eher rechtswissenschaftlich bzw. juristisch ausgerichtete Untersuchungen oder solche, die historisch-sozialwissenschaftliche oder psychologisch-sozialwissenschaftliche Erkenntnisperspektiven favorisieren bzw. verbinden.

Solche Untersuchungen werden typischerweise als aufwändige wissenschaftlich angelegte Studien oder Begutachtungen eines Forschungsinstituts, einer Rechtsanwaltskanzlei oder von Einzelpersonen, die mit dem Themenfeld vertraut sind, durchgeführt. Häufig arbeitet ein Team an einer solchen Untersuchung (Untersuchungsteam). Je nachdem, um welche Institution und welches Ausmaß an Vorwürfen, auch in zeitlicher Hinsicht, es geht, kann eine Untersuchung unterschiedlich umfangreich ausfallen. Denkbar sind vergleichsweise schnell erstellte, vorläufige Untersuchungen, an die sich vertiefte Untersuchungen anschließen können. Stets muss sich eine solche Untersuchung an wissenschaftlichen Qualitätsstandards orientieren.

Es hat sich bewährt, dass diejenigen, die eine unabhängige Untersuchung durchführen (wie erwähnt: meist ein Untersuchungsteam), auf Basis der Untersuchungsergebnisse Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Institution formulieren. Diese Empfehlungen sind typischerweise Teil eines Ergebnisberichts, der die unabhängige Untersuchung beschließt. Dem Ergebnisbericht können Teil- bzw. Zwischenberichte vorausgehen, die bereits erste Empfehlungen enthalten.



Kernpunkte

- Bei Aufarbeitung geht es – über die verlässliche Aufklärung des Geschehens (Was ist passiert?) hinaus – um das „Warum“, also die Gründe, die das Unrecht ermöglicht haben. Aufarbeitung lässt sich als erfahrungsgesättigte Unrechtsvergegenwärtigung mit zukunftsorientierter Präventionswirkung in dem Sinne definieren, dass die Gründe, die in der Vergangenheit zum Unrecht geführt haben, durch verbesserte Prävention künftig vermieden werden.
- Aufarbeitung hat aus Sicht der Betroffenen sexualisierter Gewalt immer einen Selbstwert und ist nicht nur Mittel zum Zweck verbesserter Prävention. Das bessere Verständnis des erlittenen Unrechts – der Entstehungsbedingungen und Folgen – kann für Betroffene sexualisierter Gewalt eine große Bedeutung haben, um den Verlauf des bisherigen Lebens und die gegenwärtige Lebenssituation besser zu verstehen und, darauf abgestimmt, Lebensperspektiven zu entwickeln.
- Aufarbeitung wird gerade dann wichtig, wenn das Strafrecht (etwa aufgrund von Verjährung oder weil Tatverdächtige verstorben sind) keine reale Option mehr ist.
- Individuelle Aufarbeitung erfolgt durch Menschen, die als Minderjährige sexuelle Gewalt erlebt haben, sich aber erst als Erwachsene aktiv mit dem erlittenen Unrecht – im Sinne einer persönlichen Bearbeitung und Bewältigung – befassen (können). Individuelle Aufarbeitung fokussiert die Frage: Warum ist einem bestimmten Menschen – warum ist mir – Unrecht widerfahren? Sie ist von therapeutischen Angeboten, die helfen sollen, mit Traumatisierungen umzugehen, zu unterscheiden.
- Institutionelle Aufarbeitung, die durch die Institution erfolgt, in der das Unrecht geschehen ist, widmet sich der Frage: Warum haben Menschen gerade in dieser Institution Unrecht erfahren?
- Der (gesamt-)gesellschaftlichen Aufarbeitung, die das politische Gemeinwesen als Ganzes einschließlich der Zivilgesellschaft anspricht, geht es um die Frage: Warum hat es die Gesellschaft einschließlich des Staates, in dem sich diese organisiert, nicht interessiert, dass Menschen in einer bestimmten Institution Unrecht erlitten haben?

2. Anlässe für Aufarbeitung



Grund zur Aufarbeitung besteht immer dann, wenn in einer Institution Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt oder deren Vertuschung auftauchen bzw. diese öffentlich bekannt werden. Im Fokus steht dabei sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, also minderjährige Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Da sexualisierte Gewalt häufig mit anderen Formen von physischer und psychischer Gewalt einhergeht, müssen diese auch in den Aufarbeitungsprozess einbezogen werden. Aufarbeitung fordern bzw. initiieren in aller Regel Betroffene, die in einer bestimmten Institution sexualisierte Gewalt erlitten haben. Aber auch die Verantwortlichen einer Institution – z. B. der Vorstand eines Sportvereins, die Leitung eines Kinderheims, die Leitungsverantwortlichen einer Religionsgesellschaft – sollten frühzeitig erkennen, wann Aufarbeitung notwendig wird, und entsprechend aktiv werden. Aufarbeitungsprozesse können auch von den Mitarbeitenden einer Institution angestoßen werden, wenn sie um des eigenen Selbstverständnisses willen einen kritischen Blick zurück in die Geschichte ihrer Institution werfen möchten. Dabei geht es zugleich darum, die gegenwärtigen Auswirkungen der nur scheinbar vergangenen Taten für Betroffene sichtbar zu machen.

Anlass für Aufarbeitung kann auch dann bestehen, wenn sich aufgrund neuer Erkenntnisse zeigt, dass Hinweise auf Taten in der Vergangenheit nicht ernst genommen wurden. Im Rückblick kann sich dies als Vertuschung darstellen. Teil der Aufarbeitung ist dann, die nicht ernst genommenen Verdachtsmomente neu zu bewerten und zu fragen, wieso der Verdacht seinerzeit nicht sorgfältig geprüft, sondern als (angeblich) nicht tragfähig oder gar als widerlegt eingeordnet wurde.

Auch hierbei spielen Betroffene häufig eine zentrale Rolle. Durch eigene Recherchen, insbesondere das Zusammenführen ihrer Erfahrungen mit den Berichten anderer Betroffener, können sie entscheidende Anhaltspunkte liefern, die eine Neubewertung der Vorgänge unausweichlich machen.



Institutionen sollten solche Hinweise stets ernst nehmen und entsprechend handeln. So sehr sich Institutionen wünschen mögen, dass die Aufarbeitung ein Ende findet, so muss ihnen doch klar sein, dass neue Erkenntnisse dazu führen können, einen vermeintlich abgeschlossenen Prozess fortzusetzen oder erneut zu eröffnen. Aufarbeitungsprozesse können so gesehen nur vorläufig als beendet betrachtet werden – und, wie bereits erwähnt, über einen langen Zeitraum andauern.

Wichtige Impulse für die Aufarbeitung gehen auch von der medialen Berichterstattung aus. Oft greifen erst Medienberichte die Hinweise von Betroffenen auf und verschaffen ihnen in der Öffentlichkeit Gehör. Sie setzen Aufarbeitungsprozesse in Gang. Medienberichte können auch ein wichtiges Korrektiv für bereits laufende Aufarbeitungsprozesse sein, etwa dann, wenn Betroffene den Eindruck haben, dass die Aufarbeitung intransparent verläuft, nur schleppend vorankommt, Betroffeneninteressen nicht ausreichend berücksichtigt oder gar unter dem Deckmantel der Aufklärung alte Vertuschungsmuster wiederholt werden. Die Rolle der Medien als „öffentlicher Wachhund“ (*public watchdog*) – so treffend vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschrieben – ist für Aufarbeitungsprozesse von grundlegender Bedeutung. Fortschritte lassen sich nur dann mit der gebotenen Entschlossenheit

und Sorgfalt erzielen, wenn die Verantwortlichen wissen, dass ihr Handeln beobachtet und kritisch begleitet wird. Erschwert werden dadurch Trägheit, taktisches, auf Zeit spielendes Agieren und überhaupt jedes Verhalten, das den Aufarbeitungsprozess hemmt. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellte, können auch NGOs, also zivilgesellschaftlich verwurzelte Nichtregierungsorganisationen, eine Funktion als *public watchdog* einnehmen, wenn sie sich für Betroffene sexualisierter Gewalt einsetzen. Diejenigen, die den Aufarbeitungsprozess verantworten, tun gut daran, die öffentliche Wahrnehmung durch Medien und NGOs nicht als Gefahr, sondern als Chance zu betrachten, das eigene Agieren selbstkritisch zu überprüfen und vor allem im Sinne der Betroffenen zu verbessern.

Aufarbeitung kann auch durch Anzeigen, die bei Polizei und Staatsanwaltschaft eingehen, in Gang gesetzt werden. Sobald solche Anzeigen öffentlich werden – etwa, wenn Betroffene sie einreichen und die Öffentlichkeit, gegebenenfalls über die Medien, informieren –, geraten die Institutionen, in denen es zu den Taten kam, unter erheblichen Rechtfertigungsdruck. Diesem können sie in aller Regel nur begegnen, indem sie einen Aufarbeitungsprozess einleiten und Betroffene aktiv einbeziehen. Für diejenigen, die Aufarbeitungsprozesse verantworten, ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz unabdingbar. Es ist möglich, dass Taten nicht verjährt sind oder Täter bzw. Täterinnen noch leben, also eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist. Je nach Dauer ihrer Tätigkeit in einer Institution – mitunter über Jahrzehnte – können auch Informationen aus Zeiträumen, die eigentlich verjährt sind, für laufende Ermittlungen von Bedeutung sein. Solche Hinweise erlauben häufig Rückschlüsse auf langfristige Verhaltensmuster sowohl der Täterinnen und Täter als auch der verantwortlichen Leitungs- bzw. Aufsichtspersonen.

Eine Institution kann entscheiden, proaktiv den Blick in die eigene institutionelle Vergangenheit zu werfen, auch wenn bislang keine Hinweise auf Gewalt bekannt geworden sind. Anlass kann die Einführung von Schutzkonzepten und die damit einhergehende Risikoanalyse sein sowie die Initiierung von Qualitätsverbesserungsprozessen durch Mitarbeitende, die für die Risiken sensibilisiert sind, etwa weil sie in ihrer Ausbildung mit Themen wie Gewaltprävention oder Kinderrechten in Berührung gekommen sind.



Kernpunkte

- Aufarbeitungsprozesse in Institutionen gehen oft von Betroffenen aus.
- Institutionen sollten Aufarbeitung als Chance verstehen, Vertrauen zurückzugewinnen.
- Medien sind für die Aufarbeitung in Institutionen wichtig. Aufarbeitung geht nur dann mit der gebotenen Eile und Sorgfalt voran, wenn die Institutionen, die einen Aufarbeitungsprozess verantworten, sich beobachtet wissen.

3. Startphase: Entscheidung für die Aufarbeitung



Die Entscheidung für einen Aufarbeitungsprozess erfordert auf institutioneller Ebene einen öffentlich kommunizierten Akt der Verantwortungsübernahme, etwa im Rahmen einer Pressekonferenz. Zur Verantwortungsübernahme gehört auch, dass möglichst die höchste Leitungsebene der Institution (z. B. die Bischöfin einer evangelischen Landeskirche oder der Vorsitzende eines Sportverbands) öffentlich klarstellt, dass die Vorwürfe bzw. Taten zur Geschichte der Institution gehören. Zugleich wird deutlich gemacht, dass deren Folgen für die Betroffenen das Selbstverständnis und die Aufgabenwahrnehmung der Institution dauerhaft prägen, also auch in Gegenwart und Zukunft.



Aufarbeitung ist keine Vergangenheitsbewältigung, sondern zukunftsgerichtete Vergangenheitsvergegenwärtigung. Die öffentliche Bekundung der Verantwortungsübernahme ist ein wichtiger symbolischer Schritt. Sie macht deutlich, dass die Institution die Aufarbeitung als Anfrage an sich selbst versteht, verbunden mit der klaren Erwartung, dass dies Konsequenzen hat.

Zur Verantwortungsübernahme gehört die Präsentation eines konkreten Plans für den Aufarbeitungsprozess. Verantwortungsübernahme darf sich nicht im Bekunden guter Absichten erschöpfen, sondern wird erst dann wirklich glaubhaft, wenn der geplante Aufarbeitungsprozess im Einzelnen vorgestellt wird.

Wenn eine Institution einen Aufarbeitungsprozess in Gang setzt, muss sie, wie bereits erwähnt, ein Koordinierungsgremium bilden, das den Aufarbeitungsprozess unabhängig von der Institution organisiert und begleitet. Dem Koordinierungsgremium sollten angehören:

- Vertreter*innen der Leitungsebene der Institution: Um die Relevanz des Aufarbeitungsprozesses für die Institution zu veranschaulichen, darf die Aufgabe nicht auf die Arbeitsebene delegiert werden. Die Leitungsebene kann und sollte ergänzend immer eingebunden sein. Im gesamten Aufarbeitungsprozess muss sichtbar sein, dass die Aufarbeitung eine Aufgabe ist, die die Leitungsebene dauerhaft beschäftigt. Die Vertreter*innen der Institution dürfen im Koordinierungsgremium nicht die Mehrheit der Stimmen haben.
- Betroffene (aus der Institution, so lange diese noch nicht gewonnen werden können, aus anderen, möglichst ähnlichen Tatkontexten)
- Unabhängige Fachleute aus Wissenschaft, Fachpraxis (etwa aus dem Bereich der Therapie oder von Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt) und Justiz
- Sofern der Aufarbeitungsprozess eine unabhängige Untersuchung umfasst, sollten die Personen bzw. Einrichtungen, die diese erstellen sollen, nach ihrer Beauftragung ebenfalls im Koordinierungsgremium vertreten sein.

Nötig ist zudem eine klare Vorstellung zur Betroffenenbeteiligung. Hierzu im Einzelnen die „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025).

Gemeinsam mit den Betroffenen muss erwogen werden, ob sie am Koordinierungsgremium selbst teilnehmen oder sich besser über einen Beirat vertreten sehen. Die Einschätzung der Betroffenen, wie sie ihre Interessen und Sichtweisen im Aufarbeitungsprozess effektiv zur Geltung bringen können, kommt besonderes Gewicht zu. Wichtig ist bei alledem, dass die Institution den Betroffenen in einer Weise begegnet, die eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz nicht nur behauptet, sondern in den praktischen Abläufen auch erlebbar macht. Das setzt insbesondere Klarheit darüber voraus,

- wie mit Betroffenen kommuniziert wird und wie sie Zugang zu Informationen erhalten;
- welche Ressourcen z. B. ein Betroffenenbeirat erhält, um arbeitsfähig zu sein;
- wie die Vernetzung der Betroffenen gefördert und gewährleistet wird;
- welche Hilfs- bzw. Begleitungsangebote es gibt;
- wie Betroffene am Aufarbeitungsprozess (z. B. bei der Sichtung von Unterlagen) beteiligt werden und ob sie, sollte eine unabhängige Untersuchung erstellt werden, als sogenannte Co-Forschende konkret (etwa bei der Deutung von Unterlagen oder der Formulierung von Empfehlungen) eingebunden werden.



Die Institution muss klären, ob sie im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gibt. Solche Untersuchungen, die auch in Teilstudien zu einzelnen Aspekten aufgeteilt werden können, empfehlen sich im Sinne einer wissenschaftlich fundierten, unabhängigen Sammlung, Sichtung und Systematisierung der relevanten Fakten und der Gründe, die die Taten und ihre Vertuschung möglich gemacht haben.

Dabei sollten auch die in vergleichbaren Institutionen bereits erhobenen Befunde berücksichtigt werden. Allerdings ist das Erstellen einer solchen Untersuchung nicht mit dem Aufarbeitungsprozess zu verwechseln (siehe Kapitel 1.4). In der Regel stellt die unabhängige Untersuchung jedoch einen wichtigen Baustein im Aufarbeitungsprozess dar. Die Aufarbeitung ist mit der Vorlage eines Ergebnisberichts, der die Erkenntnisse der Untersuchung dokumentiert und gegenüber der Institution Empfehlungen zum weiteren Vorgehen formuliert, nicht abgeschlossen. Häufig sind die Untersuchungsergebnisse nur ein wichtiger Zwischenschritt, der den Aufarbeitungsbedarf verdeutlicht und damit aufzeigt, in welcher Weise der Aufarbeitungsprozess fortgeführt werden sollte. Selbst wenn sich die Institution entschließt, keine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, empfiehlt es sich, die Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses zu verschriftlichen und der Öffentlichkeit vorzulegen.

Entscheidet sich die Institution, eine unabhängige Untersuchung erstellen zu lassen, dann ist vor allem auf zwei Aspekte zu achten:

- Zum einen muss der Untersuchungsauftrag klar formuliert sein. Dabei geht es insbesondere um folgende Fragen: Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Untersuchung? Das Verhalten welcher Akteur*innen wird untersucht? Welche Methode verwendet die Untersuchung? Werden unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge (historisch, sozialwissenschaftlich, juristisch usw.) verbunden? Auf welche Quellen, Akten und sonstige Daten stützt sich die Untersuchung? Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet?
- Zum anderen ist Klarheit über die Kosten nötig, die von Gegenstand und Umfang des Untersuchungsauftrags abhängen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass im Zuge einer unabhängigen Untersuchung neue Aspekte auftauchen können, die zunächst nicht bedacht wurden, aber sinnvollerweise noch mitaufgenommen werden sollten. Kosten für solche Erweiterungen des ursprünglichen Auftrags sind von Anfang an mitzudenken und in Zusatzvereinbarungen abzusichern.

Es ist sinnvoll, den Auftrag für die Erstellung einer unabhängigen Untersuchung öffentlich auszuschreiben. Je nach Institution werden hierbei unterschiedliche Regeln (Vergaberecht) bzw. Ausschreibungsroutinen zu beachten sein. Es kann sich anbieten, anstelle einer öffentlichen Ausschreibung den Kreis der Personen oder Organisationen, die für eine solche Untersuchung infrage kommen, enger zu fassen. So können z.B. nur Stellen um die Abgabe eines Angebots gebeten werden, die bereits über eine langjährige Erfahrung bei der Erstellung von Untersuchungen verfügen. Welcher Weg hier gewählt wird, hängt neben rechtlichen Vorgaben auch davon ab, wie schnell die Untersuchung initiiert werden soll.

In jedem Fall sollte bei einer Ausschreibung auf schon vorliegende Empfehlungen und ihre standardsetzende Funktion verwiesen werden. Dazu zählen die bereits erwähnten „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025). Diese Empfehlungen sind als bereichsspezifische Regeln (Standards) guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) zu verstehen. Sie konkretisieren und ergänzen die allgemeinen, seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) formulierten Vorgaben und die GWP-Regeln der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Wer wissenschaftlich an einer unabhängigen Untersuchung arbeitet, darf diese Regeln nicht ignorieren. Angebote von Institutionen, die diese Regeln nicht befolgen, sind abzulehnen (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2024).

Es ist die Aufgabe des Koordinierungsgremiums, Bewerbungen anhand vorab transparent kommunizierter, nachvollziehbarer Kriterien zu sichten und die Person(en) oder Organisation (Forschungseinrichtung, Rechtsanwaltskanzlei usw.) auszuwählen, die den Untersuchungsauftrag wahrscheinlich am besten erfüllen wird.

Die Kosten für eine eventuell in Auftrag gegebene unabhängige Untersuchung (einschließlich der Kosten der rechtlichen Beratung, die im Rahmen einer Untersuchung erforderlich werden kann) machen nur einen Teil der Kosten des gesamten Aufarbeitungsprozesses aus.

Zu den Gesamtkosten gehören insbesondere:

- Kosten der Arbeit des Koordinierungsgremiums; neben den üblichen Reise- und Übernachtungskosten ist auch zu klären, inwieweit Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Für Betroffene sichert eine Aufwandsentschädigung eine ökonomisch vertretbare Beteiligung am Aufarbeitungsprozess, gleichzeitig stellt sie eine Form der Wertschätzung dar. Hierbei ist insbesondere der Situation von Personen, die selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind, Rechnung zu tragen.
- Kosten für die psychosoziale Begleitung der Betroffenen sowie für Mediation und Supervision; das Angebot ist mit den Betroffenen regelmäßig zu erörtern und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
- Kosten für öffentliche Veranstaltungen (Tagungen, Workshops usw.)
- Kosten für die Begleitung des Aufarbeitungsprozesses, insbesondere durch Presse- bzw. Medienarbeit einschließlich von Social Media
- Kosten für die Publikation von Ergebnisberichten (auch Zwischen- oder Teilberichte), die die Ergebnisse und Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchung dokumentieren
- Kosten für die Evaluation nach Vorlage der Empfehlungen, die in einer unabhängigen Untersuchung formuliert wurden. Ob bzw. inwieweit die an die Institution gerichteten Empfehlungen umgesetzt wurden oder nicht, ist für die Nachhaltigkeit des Aufarbeitungsprozesses wichtig; die Evaluation der Empfehlungen ist ein wichtiger Gradmesser für die Glaubhaftigkeit der Verantwortungsübernahme einer Institution.
- Kosten für die rechtliche Beratung des Koordinierungsgremiums oder anderer am Aufarbeitungsprozess Beteiligter



Die Institution, die den Aufarbeitungsprozess verantwortet, sollte sich darüber bewusst sein, dass mit Kostensteigerungen zu rechnen ist. Diese absehbare Dynamik der Kostenentwicklung, die den Aufarbeitungsprozess insgesamt und nicht nur die Erstellung der unabhängigen Untersuchung betrifft, muss frühzeitig und offen kommuniziert werden.

In den vertraglichen Absprachen mit den Verantwortlichen für die Erstellung der unabhängigen Untersuchung sind Vorkehrungen zu treffen, durch die die nötigen Anpassungen ermöglicht werden. Vorkehrungen für Kostenanpassungen sind für alle Bereiche des Aufarbeitungsprozesses notwendig, bei denen es um die Beteiligung, Begleitung und Vernetzung der Betroffenen geht. Gerade in dieser Hinsicht muss sichergestellt werden, dass bei Kostenanpassungen die Einschätzung der Betroffenen rechtzeitig gehört und ausdrücklich berücksichtigt wird.



Kernpunkte

- Der Aufarbeitungsprozess beginnt damit, dass die Institution öffentlich Verantwortung übernimmt.
- Den Aufarbeitungsprozess zu initiieren, ist Aufgabe der Leitung der Institution. Diese Aufgabe darf nicht auf nachgeordnete Bereiche der Institution delegiert werden.
- Ob ein Aufarbeitungsprozess gelingt, hängt auch von einer realistischen Kostenplanung ab. Hierbei sind insbesondere die Kosten für das Koordinierungsgremium, die Betroffenenbeteiligung und eine unabhängige Untersuchung zu berücksichtigen.



4. Die unabhängige Untersuchung



Allgemein sind für Untersuchungsprojekte dieser Art folgende Aspekte zu beachten:

- Historische Aufarbeitungen beziehen sich auf Geschehnisse, die dem Erinnern nicht mehr vollständig zugänglich sind. Die Erinnerungen von Betroffenen sind insbesondere in Bezug auf hoch emotionale Themen stark subjektiv geprägt.
- Von Gewalt betroffene Personen benötigen eine verlässliche Vertrauensbasis, um ihre erlittenen Erfahrungen mitteilen zu können.
- Das Gelingen einer umfassenden Aufarbeitung hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß denjenigen, die die unabhängige Untersuchung durchführen, relevante Akten zur Verfügung stehen, die zur Klärung des Umgangs mit vermuteten oder erwiesenen Fällen sexualisierter Gewalt beitragen.

4.1 Kompetenzprofil des Untersuchungsteams

Diejenigen, die mit der Durchführung der unabhängigen Untersuchung beauftragt sind – das wird häufig, wie oben bereits erwähnt, ein Team (das Untersuchungsteam) sein – können unterschiedliche fachliche Kompetenzen aufweisen. Möglicherweise unterscheiden sie sich auch in Bezug auf ihre Größenordnung. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, reichen sie von einzelnen Rechtsanwält*innen, Anwaltskanzleien, sozialwissenschaftlichen und historischen Instituten bis zu multidisziplinär besetzten Teams. Welche Teamvariante gewählt wird, hängt vom Umfang der Aufgabe und der Größe der Institution ab. Bei der Auswahl des Untersuchungsteams sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Erfahrungen mit Aufarbeitungsprojekten im Bereich sexualisierter Gewalt
- Erfahrungen mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und Wissen über daraus entstehende einschneidende biografische Vulnerabilitäten
- Einbindung von Betroffenen im Sinne partizipativer Forschung bis hin zu Betroffenen als Co-Forschende
- Erfahrungen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen, die je nach Fragestellung eingesetzt werden können (quantitativ oder qualitativ)
- Zwischen dem Untersuchungsteam und seinen Mitarbeitenden einerseits und der Institution oder Verantwortlichen in der Institution andererseits darf es keine professionellen, finanziellen oder privaten Verbindungen geben.
- Ausgeprägte Sensibilität beim Umgang mit Interessenkonflikten, die ein unabhängiges Handeln sichern

- Multidisziplinäres Fachwissen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, das juristische, historische, psychologische, pädagogische und medizinische Zusammenhänge des Tatgeschehens einzuordnen ermöglicht.

4.2 Beauftragung des Untersuchungsteams

Nach der Auswahl des Anbieters, der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt wird, verhandelt das Koordinierungsgremium des Aufarbeitungsprozesses mit diesem den Auftrag und schließt einen Vertrag ab. Im Rahmen der Ausschreibung wurden bereits erste Parameter kommuniziert, die den Bewerbungen der Anbieter zugrunde lagen und auf die sich das Design des Untersuchungskonzeptes und die Kostenschätzung ausgerichtet haben.

In den Verhandlungen zwischen dem Koordinierungsgremium und der Person bzw. Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchführt, geht es vor allem um die Strukturierung der Untersuchung, um die Definition von Teilschritten und ihnen zugeordneten Arbeitspaketen, um einen realistischen Zeitplan sowie den optimalen Einsatz personeller Ressourcen. Zu vereinbaren sind auch Zwischenetappen („Meilensteine“), anhand derer der Fortgang der Untersuchung überprüft werden kann. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der Durchführung unvorhersehbare Befunde auftauchen können, die eine Änderung des Zeitplans und der Schwerpunktsetzung zur Folge haben können. Daraus entstehende Modifikationen sind einvernehmlich mit dem Koordinierungsgremium zu klären, wobei der Einschätzung derjenigen, die die unabhängige Untersuchung durchführen, ein besonderes Gewicht zukommt.

Von den Verantwortlichen der Untersuchung ist ein Datenschutzkonzept zu erarbeiten, das in den Vertrag einbezogen wird. Dieses Konzept legt verbindlich fest, wo und auf welche Weise personenbezogene Daten gesammelt, gespeichert, gelöscht, gegebenenfalls archiviert und in sonstiger Weise verarbeitet werden. Zudem beschreibt das Datenschutzkonzept, wie während der Untersuchung berechnigte Schutzinteressen, insbesondere von Betroffenen, aber auch von Personen gewahrt werden, die mit den untersuchten Vorgängen in keinem Zusammenhang stehen.

Im Sinne der partizipativen Forschung ist weiterhin die Einbeziehung Betroffener in die Durchführung der Untersuchung zu regeln. Hierzu können die Vertreter*innen der Betroffenen im Koordinierungsgremium personelle und konzeptionelle Vorschläge unterbreiten.



Die Garantie der Unabhängigkeit der Person oder Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchführt (etwa ein Untersuchungsteam), und die Festlegung ihrer Rechte und Pflichten ist von zentraler Bedeutung. Ihre Unabhängigkeit muss vertraglich festgehalten werden. Sie ist das höchste Gut und die Basis für das Vertrauen in das Untersuchungsteam und die Akzeptanz des Ergebnisberichts.

Die Institution muss dem Team alle Informationen und Materialien zur Verfügung stellen. Das betrifft die von der Gewaltausübung betroffenen Personen, die sich bei der Institution gemeldet haben, die Korrespondenz (Briefe, E-Mails, SMS usw.) sowie die Mitteilungen von Zeitzeug*innen. Das Team braucht die Gewähr, dass es alle relevanten Archivbestände einsehen kann, wobei es sich um elektronische Dokumente oder Papierbestände handeln kann. Hierzu zählen Personalakten, Akten zu den Betroffenen, Bild- und Tondokumentationen, programmatische Texte (etwa Konzepte, Programme und Selbstbilder) sowie Sitzungsakten (z. B. Tagesordnungen, Protokolle) oder ausgewählte Korrespondenzen bestimmter Personen. Letztendlich muss gesichert sein, dass alle Hinweise auf Missbrauch und die hierfür verantwortlichen Täterinnen und Täter identifiziert werden, die dann – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – im abschließenden Ergebnisbericht benannt werden können.

In vereinbarten Abständen informiert das Untersuchungsteam das Koordinierungsgremium über den Stand des Projektes. In solchen Sitzungen können neu aufgetretene Fragen diskutiert und Rückmeldungen gegeben werden. Stets ist dabei die Unabhängigkeit des Untersuchungsteams zu respektieren. Das Untersuchungsteam entscheidet selbst, welche Anmerkungen und Rückmeldungen es als relevant einschätzt. Auch dies ist vertraglich festzuhalten.

4.3 Die Erhebung

Nach der Beauftragung beginnt für das Untersuchungsteam die Erhebungsphase. Diese erfordert unterschiedliche Schritte der Ergebnissicherung.

Befragung der Betroffenen

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Erfahrungen der Betroffenen, die in der Institution sexualisierte Gewalt erlebt haben. Auf der Grundlage eines differenzierten Leitfadens werden Anhörungen bzw. Interviews sorgfältig geplant und durchgeführt. Für alle Befragungen wird eine Einwilligungserklärung erstellt, die über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Untersuchung informiert. Zugesichert wird, dass diese Daten so anonymisiert werden, dass eine Rückverfolgbarkeit auf die Person möglichst ausgeschlossen wird. Per Unterschrift geben die zu befragenden Personen ihr Einverständnis, dass ihre Daten erhoben, gespeichert und ausschließlich dem Untersuchungsteam zugänglich gemacht werden. Für die Daten ist eine Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Diese muss sich an dem Zweck des Aufarbeitungsprozesses orientieren und beträgt in der Regel zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Unterlagen, die personenbezogene Angaben enthalten, gelöscht. Den Betroffenen wird zugesichert, dass Vertreter*innen der Institution, in der sie Gewalt erlebt haben, keinen Zugang zu den Daten erhalten.

Begonnen wird mit der Anhörung von Betroffenen, die sich an die Institution gewandt und eine Aufarbeitung eingefordert haben. Gleichzeitig wird ein Aufruf veröffentlicht, der weitere Betroffene ermutigen soll, sich beim Untersuchungsteam zu melden und sich an der Untersuchung zu beteiligen. Melden sich zunächst nur wenige Personen, sollten weitere Versuche

unternommen werden, Meldungen zu generieren (z. B. bei Internaten die Nutzung von Klassentreffen oder gezielte Berichte in den lokalen Medien). Die Ergebnisse des Aufrufs mit Nennung der Anzahl der Betroffenen, die sich gemeldet haben, sollten, für Betroffene gut wahrnehmbar, veröffentlicht werden.



Werden Betroffene interviewt, ist ihnen äußerst sensibel und rücksichtsvoll zu begegnen. Bei der Interviewführung ist zu bedenken, dass das Erzählen bei den Betroffenen traumatische Erinnerungen reaktivieren kann (Gefahr der Retraumatisierung). Hierfür ist durch die Einbindung von sofort abrufbaren Unterstützungsangeboten (z. B. von Fachberatungsstellen) Vorsorge zu treffen.

Betroffene müssen die Freiheit haben, ihre Erinnerungen so genau wiederzugeben, wie es ihnen aktuell möglich ist. Nachfragen sind nach Absprache mit den interviewten Betroffenen möglich. Wie sie über die erlebte Gewalt berichten, entscheiden nur die Betroffenen selbst. Wo Betroffene Grenzen ziehen, sind diese zu respektieren. Nach Absprache mit den Betroffenen sollten Pausen eingelegt werden, damit Belastungsgrenzen nicht überschritten werden.

Die Interviews werden aufgezeichnet und transkribiert. Sie sind wichtige Grundlagen für den Auswertungsprozess.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ist eine möglichst genaue Ermittlung der Taten sexualisierter Gewalt vorzunehmen. Bei der juristischen Einordnung geht es vor allem um den Nachweis von Missbrauchshandlungen und ihre Belegbarkeit durch Fakten, insbesondere durch Aussagen von Betroffenen und Zeitzug*innen. Hierbei ist juristische Expertise einzubinden, die die Taten zum Zeitpunkt der Tatbegehung rechtlich korrekt einordnet und möglichst auch die praktische Handhabung der in Rede stehenden Vorwürfe durch die damalige Strafjustiz bewertet.

Befragung von Tätern und Täterinnen bzw. ihre Identifizierung

Eine Anhörung von Personen, denen Taten sexualisierter Gewalt zur Last gelegt werden oder die sie selbst eingeräumt haben, ist wünschenswert, aber nur mit deren Einverständnis möglich. Bei Mitgliedern einer Institution (z. B. Kirchen, Orden, Sportvereine, Krankenhäuser oder Bildungseinrichtungen) kann die Leitung der Institution die Bereitschaft zu einer Anhörung bzw. zu einem Interview unterstützen. Gleichwohl ist das Prinzip der Freiwilligkeit zu akzeptieren.

Von großer Relevanz ist die Identifizierung von Tätern bzw. Täterinnen. Die Aussagen der Betroffenen sind dafür die zentrale Grundlage. Aber es können auch sonstige Aussagen anderer Personen, etwa Auskünfte der Leitungsebene der Institution sowie von weiteren (gegebenenfalls ehemaligen) Mitarbeitenden, ferner z. B. strafrechtlich relevante Dokumente oder Personalakten herangezogen werden. Wichtig ist auch die Information, ob Täter oder Täterinnen in der Institution weiterhin Aufgaben im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen. Sollten Taten in der Institution bekannt geworden sein, ist zu untersuchen,

welche Folgen dies für die Täter bzw. Täterinnen hatte: Gab es Sanktionen, Anzeigen oder Verurteilungen? Waren die Taten mit konkreten beruflichen Konsequenzen wie Kündigung, Strafversetzung oder Versetzung in den Ruhestand verbunden? Da Betroffene häufig erst nach Jahrzehnten über den erlebten Missbrauch sprechen können, sind Täter bzw. Täterinnen möglicherweise schon verstorben. Trotzdem ist es wichtig, auch über sie möglichst viele Informationen zu gewinnen. Sollten die Täter bzw. Täterinnen die Institution bereits verlassen haben, so ist es notwendig, ihre Spuren zu verfolgen. Täter bzw. Täterinnen suchen sich in aller Regel Orte und Handlungsfelder, die ihnen die Fortführung der Gewalttaten ermöglichen. Aus dem kirchlichen Bereich, aber auch aus dem Bereich des organisierten Sports sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Täter und Täterinnen in andere Kirchengemeinden versetzt wurden bzw. zu anderen Sportvereinen wechseln konnten, ohne dass am neuen Tätigkeitsort über ihre früheren Taten informiert wurde – mit der Konsequenz, dass diese Personen dort weitere Gewalttaten verüben konnten.

Befragung von Verantwortlichen der Institution

Die Identifizierung von Tätern und Täterinnen darf nicht zu einer Individualisierung der Verantwortung führen. Die Verantwortung tragenden Leitungspersonen müssen Rechenschaft darüber ablegen, was in der Institution über die Taten bekannt wurde und wie sie oder ihre Vorgänger*innen darauf reagiert haben. Wurden die Hinweise von Betroffenen, Mitarbeitenden und Zeitzeug*innen ernst genommen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? Die Forschung zeigt, dass der Schutz der Betroffenen häufig hinter dem der Täter oder der Institution zurücktrat. Damit einher ging nicht selten eine Strategie des *blaming the victim*, also der Opferbeschuldigung, durch die den Betroffenen eine Mitverantwortung für die erlittene sexualisierte Gewalt zugeschrieben wurde. Aus diesem Grund sind folgende Fragen zu beantworten: Wie wichtig war es den Führungskräften, die Taten nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen, um einen Imageschaden der Institution abzuwenden? Wurde bei eindeutig strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen eine Anzeige erstattet und wurde mit den Strafverfolgungsbehörden kommuniziert? Wurde bei Versetzungen der Täter bzw. Täterinnen an andere Orte oder Tätigkeitsfelder innerhalb der eigenen oder einer anderen Organisation über die Übergriffe informiert oder wurden diese verschwiegen?

Falls Akten über die Anschuldigungen angelegt wurden, sind diese dem Untersuchungsteam zur Verfügung zu stellen.

Zu fragen ist außerdem danach, ob Leitungsverantwortliche die Gewalt in ihrer Institution zum Anlass nahmen, ein Schutzkonzept zu entwickeln oder ein bereits bestehendes Schutzkonzept zu verbessern. Ferner ist zu prüfen, ob bei den im Rahmen der Aufarbeitung identifizierten Situationen, in denen es zu Gewalt kam, geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden können, die dazu beitragen, bestehende Risikofaktoren zu reduzieren oder zu beseitigen.

Befragung von Zeitzeug*innen, Ehemaligen, Eltern

Neben den Betroffenen, Tätern bzw. Täterinnen und (ehemaligen) Vertreter*innen der Leitungsebene der Institution sind auch Zeitzeug*innen, z. B. ehemalige Mitschüler*innen, (ehemalige) Mitarbeitende sowie Eltern, zu befragen. Ihre Beteiligung kann dazu beitragen, zeitlich weit zurückliegende Abläufe, Ereignisse und Gerüchte, an die sich Betroffene erinnern, zu bestätigen oder zu korrigieren. Auf diese Weise kann ein verlässlicheres Gesamtbild der Alltagsabläufe innerhalb der Institution entstehen.

4.4 Die Auswertungsperspektiven

Die mit unterschiedlichen Personengruppen geführten Befragungen und die aus den Aktenbeständen gewonnenen Informationen sind in einer methodisch gut begründeten Vorgehensweise so miteinander zu verknüpfen, dass daraus ein konsistentes Gesamtbild entsteht.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, sowohl das geschehene Unrecht und Leid zu dokumentieren als auch die Bedingungen herauszuarbeiten, die dazu beitrugen, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt durch Mitglieder der Institution erfahren haben, erscheint es unerlässlich, einen Untersuchungsansatz zu wählen, der die unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Institution, System) miteinander verknüpft. Diese Ebenen sind auch im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten wichtig. Insoweit stellt sich etwa die Frage, bei welchen Interaktionen es konkret zu den Übergriffen kam, da gerade diesen Interaktionen bei der Schutzkonzeptentwicklung besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Wichtig ist zudem, ob in der Institution bereits (vorgebliche) Schutzmaßnahmen (z. B. Beschwerde-/ Meldesysteme) vorgesehen waren, und wenn ja, warum diese nicht gewirkt haben (z. B. weil Meldewege nicht genutzt wurden).

Die individuelle Ebene der Betroffenen

Im Mittelpunkt steht zunächst die Frage, was einzelnen Personen angetan wurde und wie diese Taten von den Betroffenen erlebt wurden. Darüber hinaus geht es darum, die Bewältigungsstrategien sowie die kurz- und langfristigen Folgen der Gewalt zu beschreiben. Ein besonderes Augenmerk gilt den Initiativen der Betroffenen zur Aufdeckung und bei ihrer Hilfesuche. Welche Versuche wurden unternommen, um der Gewalt zu entkommen? Oder aber: Welche Erklärungen gibt es dafür, dass solche Versuche unterblieben? Welche Blockaden und Unterdrückungsstrategien spielten hierbei eine Rolle? Welche Unterstützung erfuhren Betroffene durch Personen innerhalb oder außerhalb der Institution? Warum blieb die erbetene Unterstützung aus?

Das Untersuchungsteam sollte klären, wie es mit dem Wunsch von Betroffenen umgeht, dass ihre „eigene Akte“ dem Untersuchungsteam nicht zur Verfügung gestellt wird. Es kann sehr persönliche, für Außenstehende nicht immer verständliche Motive geben, die es aus Sicht der bzw. des Betroffenen schwer erträglich machen, dass ein Untersuchungsteam „ihre“ bzw. „seine“ Akte einsehen kann oder dass anonymisierte Aussagen aus dieser Akte in einem Ergebnisbericht auftauchen.



Die Einsicht in die Akte oder die Verwertung von Aussagen aus der Akte kann als unzumutbarer Einbruch in die Intimsphäre gewertet werden. Es ist zu respektieren, wenn Betroffene z. B. nicht wollen, dass Be- bzw. Abwertungen durch den Täter oder die Täterin, die sich in der Akte befinden, in einem Ergebnisbericht erwähnt werden. Mit den Betroffenen muss frühzeitig besprochen werden, ob bzw. inwieweit Akteninhalte in die Aufarbeitung einfließen können.

Die institutionelle Ebene

Im Zusammenhang mit einer institutionsbezogenen Perspektive sind vor allem zwei Fragestellungen von Bedeutung:

- Worin bestanden die strukturellen Bedingungen in der Institution, die die Entstehung und Aufrechterhaltung von sexualisierter Gewalt begünstigt haben? Zu ergründen ist, welche moralischen Vorstellungen in der Institution dominant (gewesen) sind und welche normativen Erwartungen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vertreten wurden bzw. gegebenenfalls immer noch werden. Insbesondere ist zu beleuchten, welche Bedeutung das Thema Sexualität sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution hatte, wie darüber gesprochen oder geschwiegen wurde.
- Wie ging die Institution mit Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt sowie Machtmissbrauch um? Hierbei geht es um das (Spannungs-)Verhältnis zwischen den Interessen der Institution und denen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Wurde der Schutz der Kinder und Jugendlichen und somit ein konsequentes Vorgehen bei Vermutungen und Verdachtsmomenten vermieden, um den vermeintlich guten Ruf der Institution zu schützen? Herauszuarbeiten sind hierbei die Verhaltensweisen der Leitungsebene der Institution bzw. von Personen, die in bestimmten Funktionsbereichen (z. B. Wohngruppe, Schulklasse, Trainingsgruppe bei einem Sportverein) Verantwortung trugen.



Die Systemebene

Der Grundansatz besteht in einer gezielten Erforschung dreier unterschiedlicher, miteinander interagierender Dimensionen:

- Die von sexualisierter, körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen
- Die jeweilige Institution mit ihrem pädagogischen oder normativen Anspruch und ihren konkreten Aufgaben
- Kontextbedingungen außerhalb der Organisation, die Übergriffe ermöglicht haben, wie z. B. gesellschaftliche Diskurse zum Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, hierarchisches Denken (etwa der Glaube an die moralische Integrität von Mönchen und Nonnen) oder mangelnde Sensibilität für Gefährdungen innerhalb von Institutionen.

4.5 Erstellung des Ergebnisberichts mit Empfehlungen

Das Untersuchungsteam erstellt aufgrund seiner Auswertungsperspektiven einen Ergebnisbericht. In der Vergangenheit war häufig von „Aufarbeitungsstudie“, „Aufarbeitungsbericht“ oder „Aufarbeitungsgutachten“ die Rede. Der Ergebnisbericht orientiert sich am Auftrag und den dort formulierten Fragestellungen und legt dar, anhand welcher wissenschaftlicher Methode(n) diese bearbeitet wurden. Berichtet werden die Grunddaten der Untersuchung (insbesondere die Anzahl der ermittelten Taten, Zeitstrahl der Taten, Beschreibung der befragten Stichproben, verwendete Archivmaterialien). Es gilt, die Institution mit ihrem speziellen Aufgabenprofil und Selbstverständnis zu rekonstruieren – jenen Ort, an dem die sexualisierte Gewalt stattfand und über lange Jahre hinter Mauern des Schweigens verborgen blieb. Aufgezeigt werden das Wissen über die Täter und Täterinnen und ihre jeweilige Funktion in der Institution, die Rolle der Leitungsebene bei der über Jahre oder Jahrzehnte erfolgten Verleugnung der Taten sowie die Gründe, die zur Aufarbeitung geführt bzw. sie quasi erzwungen haben. Im Mittelpunkt des Ergebnisberichts stehen – wie bereits bei der vorangegangenen unabhängigen Untersuchung – die Betroffenen mit ihren Erinnerungen und Erfahrungen sowie die lebensgeschichtlichen Konsequenzen der erfahrenen sexualisierten Gewalt. Dieser Teil des Ergebnisberichts lebt von den authentischen Ausschnitten aus den Interviewtranskripten, die entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelung in der Einverständniserklärung anonymisiert werden und die nur zitiert werden dürfen, wenn zuvor die Zustimmung der Betroffenen eingeholt wurde.

Durch die Verknüpfung der genannten verschiedenen Analyseebenen soll ein verdichtetes Gesamtbild des in der Institution erlittenen Unrechts entstehen, das in erster Linie den Betroffenen hilft, ihre jeweilige Lebensgeschichte und den Einfluss, den die erlittene Gewalt darauf hatte, besser zu verstehen. Dafür ist die eindeutige Benennung der Verantwortung von Täterinnen und Tätern und die genaue Darstellung des Versagens der Abläufe in der Institution von zentraler Bedeutung. Die Institution erhält mit dem Bericht die Möglichkeit,

Fehlentwicklungen der Vergangenheit und deren Folgewirkungen bis in die Gegenwart zu erkennen und daraus die nötigen Konsequenzen für eine Umgestaltung der Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb ihrer eigenen Struktur zu ziehen. Wenn Betroffene nach der wissenschaftlichen Methode, die für die unabhängige Untersuchung maßgeblich ist, etwa als Co-Forschende in besonderer Weise in die Deutung der Ergebnisse eingebunden sind, kommt ihren Einschätzungen besonderes Gewicht zu. Die Rolle von Betroffenen in einer unabhängigen Untersuchung ist im Ergebnisbericht zu erläutern.

Die Unabhängigkeit des Untersuchungsteams ermöglicht nicht nur eine Rekonstruktion der Geschichte der Institution und ihrer Verantwortung für die Gewalt, die den Kindern und Jugendlichen angetan wurde, sondern erlaubt zugleich, dass alle – auch die nicht direkt erkennbaren – Risikofaktoren für Übergriffe in den Blick genommen werden, von deren Überwindung die zukünftige Integrität der Institution entscheidend abhängt. Werden diese Risikofaktoren nicht erkannt bzw. nicht ernst genommen, dann ist äußerstenfalls der Fortbestand der Institution bedroht (siehe exemplarisch das Ende der Odenwaldschule).



Vor diesem Hintergrund sollten am Ende des Ergebnisberichts klare Empfehlungen formuliert werden, die die Verantwortlichen veranlassen, die nötigen Schritte für die eigene institutionelle Erneuerung in die Wege zu leiten. Dabei geht es nicht um moralische Bewertungen, sondern um die Formulierung von Handlungsempfehlungen, an denen die Institution, Betroffene und die kritische Öffentlichkeit erkennen können, dass maßgebliche Veränderungen angestoßen wurden (siehe hierzu Kapitel 5; zur Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen siehe Kapitel 6).

4.6 Übergabe des Ergebnisberichts an das Koordinierungsgremium

In einer abschließenden Sitzung übergibt das Untersuchungsteam seinen Ergebnisbericht, der typischerweise Empfehlungen enthält, an das Koordinierungsgremium. Dieses hat dann die Möglichkeit, dem Untersuchungsteam Rückmeldungen zu geben. Im Sinne der nach wie vor geltenden Unabhängigkeit ist das Koordinierungsgremium jedoch nicht befugt, Änderungen des Ergebnisberichts einzufordern. Dem Untersuchungsteam steht es frei zu entscheiden, wie es mit diesen Rückmeldungen umgeht.

Der letzte Schritt ist die Vorstellung des Ergebnisberichts in der Öffentlichkeit und die Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung (Kapitel 5).



Kernpunkte

- Das Koordinierungsgremium entscheidet, wer die unabhängige Untersuchung durchführt – ob z. B. ein multidisziplinär arbeitendes wissenschaftliches Institut, nur eine Einzelperson oder eine Anwaltskanzlei beauftragt wird. Das hängt insbesondere davon ab, was wie eingehend untersucht werden soll (Welcher Zeitraum? Wie viele handelnden Personen? Welche Methode der Untersuchung?).
- Der Vertrag mit der- oder denjenigen, die die unabhängige Untersuchung durchführen (häufig ein aus mehreren Personen bestehendes Untersuchungsteam), enthält Bestimmungen zur Art der Untersuchung, zum Zeitplan sowie zu möglichen nachträglichen Anpassungen. Darüber hinaus stellt er durch entsprechende Regelungen die Unabhängigkeit der Untersuchenden bei der Durchführung des Auftrags sicher.
- Der Ergebnisbericht, der die unabhängige Untersuchung abschließt, zeichnet ein Gesamtbild des Unrechts, das Antworten auf die Frage nach dem „Warum ist es geschehen?“ gibt. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass Betroffene ihre Lebensgeschichte besser verstehen können. Hierfür ist es wichtig, dass die Verantwortung von Tätern und Täterinnen und das Versagen der Institution klar benannt werden.
- Der Ergebnisbericht ermöglicht es der Institution, Fehlentwicklungen der Vergangenheit, deren Folgen möglicherweise bis in die Gegenwart reichen, zu erkennen und daraus Maßnahmen abzuleiten. So können Risikofaktoren künftig effektiv minimiert werden.



5. Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse





Um einen inklusiven Zugang sicherzustellen, müssen die Ergebnisse von Aufarbeitungsprozessen einschließlich der Ergebnisse der unabhängigen Untersuchung, sofern sie durchgeführt wurde, stets öffentlich, kostenfrei und zeitlich unbegrenzt zugänglich sein.

Bereits vorab ist festzulegen, in welchem Format die Ergebnisse präsentiert werden sollen (z. B. schriftlicher Bericht, Website, Buchveröffentlichung), wer für die Veröffentlichung verantwortlich ist (in aller Regel das Untersuchungsteam) und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt. Ebenso im Voraus ist die Finanzierung der Veröffentlichung zu klären und im Vertrag zwischen der beauftragenden Institution und der Person bzw. Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchführt, festzuhalten. Mögliche Kosten entstehen dabei für Druck, Open-Access-Gebühren bei einer Verlagspublikation, den Aufbau und das Hosting einer Website sowie für Lektorat und Korrektorat.

Wird ein schriftlicher Ergebnisbericht erstellt, sollte er sowohl online (als PDF- oder HTML-Dokument) als auch in gedruckter Form zugänglich sein. Auch eine Verlagspublikation kann in Betracht gezogen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass alle an der unabhängigen Untersuchung Beteiligten ein kostenfreies Exemplar erhalten. Bei der Wahl des Veröffentlichungsformats sind die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Insbesondere im Fall von Buchpublikationen ist sicherzustellen, dass genügend Freixemplare vorhanden sind, die Betroffenen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können.

Der Ergebnisbericht ist verschiedenen Zielgruppen vorzustellen: Zunächst vorab den Betroffenen und gegebenenfalls ihren Angehörigen, darüber hinaus den Mitarbeitenden der Institution, der Leitungsebene sowie, falls vorhanden, dem Träger der Einrichtung. Auch die breite Öffentlichkeit ist über die Ergebnisse zu informieren, beispielsweise durch eine Pressekonferenz oder ein Pressegespräch. Eine begleitende Pressemitteilung ist ebenfalls sinnvoll. In allen Präsentationsformaten sollte ausreichend Raum für Diskussion und Fragen eingeplant werden.

Der Ergebnisbericht muss in gut verständlicher Sprache verfasst sein und eine Triggerwarnung sowie Hinweise auf Hilfsangebote enthalten, etwa die Kontaktdaten von Beratungsstellen. Das gilt entsprechend auch für Informationsmaterialien, die ergänzend zum Ergebnisbericht veröffentlicht werden, z. B. eine Zusammenfassung des Ergebnisberichts oder Pressemitteilungen. Die Taten sollten klar benannt werden, Voyeurismus ist jedoch zu vermeiden und die Wortwahl sensibel zu gestalten. Die Berichte sollten den unterschiedlichen Erfahrungen der Betroffenen Rechnung tragen.



Hinsichtlich des Datenschutzes und den Fragen des Persönlichkeitsrechtes ist zu beachten, dass Daten, die auf die Identität von Betroffenen schließen lassen, nur mit deren Einwilligung, im Übrigen nur nach Abwägung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen veröffentlicht werden dürfen.

Die Ergebnispräsentation sollte nicht nur die Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses und der gegebenenfalls erfolgten unabhängigen Untersuchung bündeln, sondern, wie bereits ausgeführt, auch Empfehlungen für das künftige Handeln innerhalb der Institution beinhalten. Solche Empfehlungen haben den Charakter von auf die Institution abgestimmten Vorschlägen und Anregungen, die sich aus den Ergebnissen der Aufarbeitung und insbesondere der unabhängigen Untersuchung ableiten lassen und zugleich die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Die Empfehlungen können sich auf verschiedene Ebenen und Aspekte beziehen, z.B. auf institutionelle Strukturen und Abläufe, auf die Mitarbeitenden oder auf die (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Außerdem muss die Ergebnispräsentation Empfehlungen zu Formen der Anerkennung des erlittenen Unrechts (z.B. Entschädigungsleistungen der Institution) sowie zur Erinnerungs- und Gedenkkultur enthalten (z.B. Gedenkraum in der Institution, ein Denkmal, eine regelmäßige Gedenkfeier). Das Untersuchungsteam kann zudem empfehlen, weitere Aufarbeitungsschritte einzuleiten, etwa bislang nicht genügend wahrgenommene Betroffenengruppen einzubeziehen, die Kontakte zu anderen Institutionen in den Blick zu nehmen oder Täternetzwerken nachzugehen. Schließlich ist anzugeben, wie, wann und mit welchen Beteiligten die Umsetzung der Empfehlungen überprüft und evaluiert wird.

Kernpunkte

- Von der Institution ist, insbesondere für Betroffene, der niedrighschwellige, kostenfreie und dauerhafte Zugang zum Ergebnisbericht sicherzustellen.
- Betroffenen ist der Ergebnisbericht vorab bekannt zu geben.
- Spätestens bei der Ergebnispräsentation sollten Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Institution formuliert werden.



6. Umsetzung der Empfehlungen und Evaluation



Die Veröffentlichung eines Ergebnisberichts ist nicht das Ende des Aufarbeitungsprozesses, sondern der Beginn weiterer notwendiger Schritte. Die Verantwortung für die Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen liegt bei der Institution. Um sicherzustellen, dass die Empfehlungen tatsächlich in die Praxis überführt werden, sollte in der Regel ein Jahr nach der Veröffentlichung eine unabhängige Evaluation erfolgen. Bereits im Ergebnisbericht oder bei dessen Veröffentlichung ist die Durchführung der Evaluation anzukündigen. Der zugehörige Auftrag kann vom Koordinierungsgremium – sofern es noch besteht – oder von der Institution selbst erteilt werden. Hierbei kann auch die Person oder die Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchgeführt hat (meist also das Untersuchungsteam), eingebunden werden.

Im Rahmen der Evaluation sind mehrere Aspekte zu beachten: Zum einen die nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten, die Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt schützen. Es muss überprüft werden, ob die Institution ihre Strukturen so verändert hat, dass (sexualisierte) Gewalt künftig besser verhindert werden kann. Zum anderen geht es um angemessene Entschädigungsleistungen für die Betroffenen, die das erlittene Unrecht sichtbar machen, also eine Form institutioneller Verantwortung ausdrücken, und zur Kompensation der Unrechtsfolgen beitragen. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Entwicklung einer Gedenk- und Erinnerungskultur in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen.

Spätestens mit der Vorlage der Evaluationsergebnisse schließt das Koordinierungsgremium – falls es noch tätig ist – seine Aufgabe ab. In den Evaluationsergebnissen können weitere an die Institution gerichtete Empfehlungen formuliert werden, die mittel- und langfristige zu beachten sind. Diese können Hinweise darauf enthalten, wie Formate der Anerkennung des Unrechts, etwa die finanzielle Entschädigung, betroffenenfreundlicher ausgestaltet werden können.



Wichtig ist zudem das dauerhafte Fortbestehen einer Anlaufstelle für Betroffene, die Beratung und Unterstützung anbietet, etwa dann, wenn sich Betroffene erst mit einigem zeitlichen Abstand ihrer Lebensgeschichte stellen bzw. sich an die Institution wenden, etwa mit dem Wunsch nach einem Gespräch.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich auch nach einem länger andauernden Aufarbeitungsprozess immer noch Betroffene melden, die endlich den Mut gefunden haben, ihre Erfahrungen zu berichten. Die Institution muss Vorsorge treffen, dass solche Meldungen sie erreichen und im Sinne der Betroffenen Folgen haben. Hieran wird deutlich, dass ein Aufarbeitungsprozess nur vorläufig, möglicherweise nie ganz abgeschlossen sein kann.

Formate der Anerkennung

Aufarbeitung kann begangenes Unrecht nicht ungeschehen machen. Institutionen äußern häufig den Wunsch nach Wiedergutmachung, Rehabilitation, Versöhnung oder gar Vergebung.



Insbesondere religiös geprägte Institutionen müssen darauf achten, nicht auf eine erhoffte Versöhnung oder Vergebung durch die Betroffenen hinzuweisen, da dies als Zumutung wahrgenommen werden kann. In aller Regel kann Aufarbeitung solche Erwartungen nicht erfüllen. Was sie leisten muss, ist die Übernahme von Verantwortung durch die Institution sowie die Anerkennung des begangenen Unrechts.

Daraus ergibt sich, wie bereits erwähnt, die Notwendigkeit, Formen der Anerkennung zu entwickeln und umzusetzen.

Öffentliche Verantwortungsübernahme

Ein zentrales Element der Anerkennung ist die öffentliche Verantwortungsübernahme. Der Beginn eines Aufarbeitungsprozesses stellt in dieser Hinsicht bereits einen wichtigen Schritt dar. Werden im Verlauf der Aufarbeitung institutionelle Versäumnisse oder gar systemisches Wegsehen sichtbar, sind die heutigen Verantwortlichen verpflichtet, dies klar zu benennen und sich öffentlich zu dem Versagen zu bekennen. Eine solche Stellungnahme darf nicht nur die Vergangenheit betreffen, sondern muss auch die gegenwärtige Situation der Betroffenen einschließen. Darüber hinaus sind konkrete Maßnahmen anzukündigen, die zu einer Verbesserung der Lebenslage der Betroffenen beitragen können.

Erinnern und Gedenken

Eine weitere Form der Anerkennung ist die Entwicklung einer lebendigen Gedenk- bzw. Erinnerungskultur. Dafür kann eine Gedenkveranstaltung, die an das Leid der Betroffenen erinnert und zugleich das institutionelle Versagen sichtbar macht, ein starkes Signal setzen. Die Einbindung politischer Vertreter*innen kann die Bedeutung einer solchen Veranstaltung zusätzlich unterstreichen. Ziel ist es, dass das begangene Unrecht Teil des Selbstverständnisses und der Geschichte der Institution wird und nicht in Vergessenheit gerät.

Erinnerungsformen sollten möglichst gemeinsam mit Betroffenen entwickelt werden. Sie können unterschiedliche Gestalt annehmen: Bücher oder neuere digitale Formate mit Erfahrungsberichten, Mahnmale, Gedenktafeln oder wiederkehrende Veranstaltungen, wie beispielsweise eine jährliche Gedenkstunde. Auch gesamtgesellschaftliche Formate – etwa eine Veranstaltung im Bundestag oder in einem Landtag – tragen dazu bei, das Leid der Betroffenen sichtbar zu machen und die Verantwortung der Institutionen zu verdeutlichen. Erinnerungskultur bedeutet, dass die Erfahrungen der Betroffenen dauerhaft in das kollektive Gedächtnis eingehen.

Entschädigungsleistungen

Neben symbolischen Anerkennungsformen ist die Frage nach Entschädigungsleistungen unverzichtbar. Viele Betroffene sexualisierter Gewalt leiden unter schwerwiegenden gesundheitlichen, psychischen und sozialen Folgen. Diese reichen von chronischen Erkrankungen und Behinderungen über Erwerbsunfähigkeit bis hin zu massiven Einschränkungen der Lebensqualität. Entschädigungsleistungen, die die Institution gewährt, können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, diese Belastungen abzumildern. Um Transparenz und Fairness zu gewährleisten, sollte ein unabhängiges Gremium über die konkrete Ausgestaltung entscheiden. Notwendig sind klare Kriterien für die Höhe der auszahlenden Summen. Die Entschädigungsleistungen sollten im Sinne einer ernst gemeinten Verantwortungsübernahme unabhängig von Sozialleistungen (etwa nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, früher: Opferentschädigungsgesetz) gewährt werden. Der Zugang zu solchen Sozialleistungen ist für Betroffene häufig unsicher und mit vielen Hürden verbunden.

Die Institution sollte sich zudem mit der Frage beschäftigen, wie sie mit Klagen auf Schadenersatz einschließlich des sogenannten Schmerzensgelds umgeht. Hierbei sollte die Institution als Beleg für ihre ernst gemeinte Verantwortungsübernahme auf die Einrede der Verjährung verzichten. Dies allein deshalb, weil Betroffene häufig erst nach langer Zeit psychisch in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. Sofern Vereinssatzungen oder vergleichbare Vorschriften einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung (vorgeblich) entgegenstehen, können sie betroffenenfreundlich ausgelegt oder geändert werden.

Stärkung von Prävention und Schutz von Kindern

Die Erkenntnisse aus einem Aufarbeitungsprozess dürfen nicht folgenlos bleiben, sondern müssen in konkrete präventive Maßnahmen in der Institution münden. Die im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses identifizierten Strukturen, Routinen und Handlungspraxen, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Institution begünstigt haben, bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts. Hat eine Institution bislang kein Schutzkonzept erarbeitet, muss dies umgehend geschehen – auch unabhängig von den Ergebnissen der Aufarbeitung. Das Schutzkonzept sollte jedoch auf Basis der Ergebnisse der Aufarbeitung weiterentwickelt werden, im Sinne eines Lernens aus Fehlern. Bei der Erarbeitung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sind Betroffene ebenfalls zu beteiligen.

Ein umfassendes Schutzkonzept enthält verschiedene Elemente. Hierzu gehören u. a. Beschwerdeverfahren, ein Interventionsplan, verpflichtende Fortbildungen für Mitarbeitende sowie ein Verhaltenskodex. Erster Schritt muss immer eine Analyse der Risikofaktoren und -situationen innerhalb einer Institution sein. Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, ein Umfeld zu schaffen, das größtmögliche Sicherheit gewährleistet. Aufarbeitungsprozesse belegen häufig, dass bestimmte Organisations(un)kulturen Missbrauch begünstigen oder dessen Aufdeckung verhindern. Deshalb müssen Schutzkonzepte nicht nur formale Standards enthalten, sondern zu einem tiefgreifenden Kulturwandel innerhalb der Institution beitragen.



Schutzkonzepte können nur wirksam sein, wenn die strukturellen Ursachen für sexuellen Missbrauch adressiert und nachhaltig verändert werden. Zentral ist auch bei der Schutzkonzeptentwicklung der entschiedene Einsatz der Leitungsebene der Institution und ein partizipatives Vorgehen mit einer Beteiligung der Mitarbeitenden, der Kinder und Jugendlichen in der Institution, deren Eltern, sowie, wenn es möglich ist, von Betroffenen.

Daneben steht auch der Staat in der Verantwortung, Konsequenzen aus institutionellen Aufarbeitungsprozessen zu ziehen. Er kann die Rahmenbedingungen für Prävention verbessern, etwa durch die bessere Ausstattung und Stärkung von Fachberatungsstellen, die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen, aber auch durch rechtliche Regeln, die Organisations- und Aufsichtspflichten klarer fassen. Häufig werden im Zuge eines Aufarbeitungsprozesses Mängel sichtbar, wie unzureichende Kontrollmechanismen in Heimen und Schulen oder eine unzureichende personelle Ausstattung von Jugendämtern. In gravierenden Fällen, in denen staatliche Strukturen systematisch versagt haben, kann auch eine staatliche Aufarbeitung erforderlich sein, z. B. in Form eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Seit Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) am 1. Juli 2025 ist die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ausdrücklich beauftragt, Aufarbeitung umfassend zu fördern, zu unterstützen und Prozesse zu begleiten und zu bewerten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UBSKMG). Diese gesetzliche Grundlage unterstreicht die Verantwortung des Staates, Aufarbeitung nicht allein den einzelnen Institutionen zu überlassen, sondern sie systematisch zu begleiten.



Kernpunkte

- Die Institution ist für die effektive Umsetzung der Empfehlungen verantwortlich.
- Es ist zwingend erforderlich, dass die Institution ihr Schutzkonzept auf Grundlage der Ergebnisse der Aufarbeitung gegen (sexualisierte) Gewalt weiterentwickelt. Wenn es noch kein Schutzkonzept gibt, ist umgehend, noch während des laufenden Aufarbeitungsprozesses, mit dessen Entwicklung zu beginnen.
- Zentral für die (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzepts ist die Analyse von Risikofaktoren und -situationen für (sexuelle) Übergriffe, die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen (z. B. Erstellung eines Interventionsplans, Einrichtung von Beschwerdestellen) sowie der Aufbau und die dauerhafte Pflege einer umfassenden Kultur der Achtsamkeit, die sicherstellt, dass Gewalt und Missbrauch in der Institution nicht geduldet werden.
- Schutzkonzeptentwicklung muss immer partizipativ erfolgen.

- Etwa ein Jahr nachdem die Empfehlungen vorgelegt wurden, ist deren Umsetzung durch eine unabhängige Stelle zu evaluieren. Im Zentrum der Evaluation stehen die (Weiter-)Entwicklung wirksamer Schutzkonzepte in der Institution sowie Formen der Anerkennung des Unrechts, insbesondere Entschädigungsleistungen für Betroffene.
- Da der Aufarbeitungsprozess immer nur vorläufig, aber nie endgültig abgeschlossen ist, muss dauerhaft eine Anlaufstelle für Betroffene bereitgestellt werden.

Hier werden zusammenfassend die Phasen eines Aufarbeitungsprozesses dargestellt:



Anhang:
Rechtliche Aspekte eines
Aufarbeitungsprozesses,
insbesondere einer unab-
hängigen Untersuchung



Vertiefte Informationen zu den rechtlichen Aspekten eines Aufarbeitungsprozesses, insbesondere einer unabhängigen Untersuchung, finden Sie in der Veröffentlichung der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs „Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung“ (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2024).



Die nachfolgenden Informationen sind keine Rechtsberatung, sondern geben nur allgemeine Hinweise, die mit Blick auf den jeweiligen Aufarbeitungsprozess bzw. eine unabhängige Untersuchung geprüft werden müssen. Sie richten sich insbesondere an Rechtsberater*innen, die Aufarbeitungsprozesse oder unabhängige Untersuchungen juristisch begleiten.

Generell ist zu bedenken, dass die juristische Diskussion zu den rechtlichen Problemen bei Aufarbeitungsprozessen erst in Gang kommt. Gerichtsentscheidungen, die sich mit den spezifischen Rechtsproblemen von Aufarbeitungsprozessen befassen, fehlen bislang weithin. Daher können Gerichtsentscheidungen, die sich z. B. allgemein mit dem Äußerungs- und dem Datenschutzrecht befassen, nur dann eine Orientierungshilfe sein, wenn die Besonderheiten von Aufarbeitungsprozessen berücksichtigt werden.

Gibt es rechtliche Hürden für einen Aufarbeitungsprozess?

- Ob und wann ein Aufarbeitungsprozess durchgeführt wird, entscheidet die Institution in eigener Verantwortung. Sie sollte dabei maßgeblich die Einschätzung von Betroffenen berücksichtigen. Die Aufarbeitung bezieht sich zwar auf die Institution, zielt jedoch in erster Linie darauf ab, Betroffenen sexualisierter Gewalt zu ermöglichen, sich mit dem ihnen widerfahrenen Unrecht – den Taten und der Vertuschung – in einer Weise auseinanderzusetzen, die ihrem persönlichen Aufarbeitungsbedürfnis entspricht.
- Bei der Durchführung eines Aufarbeitungsprozesses gelten die auch sonst maßgeblichen Regeln des Rechts. Wenn es um personenbezogene Daten oder um Sachverhalte geht, die das Privatleben berühren, sind neben dem Datenschutzrecht vor allem die Regeln zum Schutz von Persönlichkeitsrechten zu beachten. Hier können schwierige Abwägungen notwendig werden, die in der Regel eine rechtliche Beratung voraussetzen. Dabei ist zu bedenken, dass viele Rechtsfragen, die sich auf Aufarbeitungsprozesse beziehen, bislang noch nicht gerichtlich entschieden sind. Die juristische Diskussion zu diesem Themenfeld hat erst begonnen.
- Die für den Aufarbeitungsprozess verantwortliche Institution trifft eine Pflicht zur rechtlichen Risikoanalyse. Nur so kann ein Aufarbeitungsprozess ohne (häufig unbegründete) Angst vor juristischen Konsequenzen durchgeführt werden. Die Institution – besser noch: das Koordinierungsgremium – sollte sicherstellen, dass alle am Aufarbeitungsprozess beteiligten Personen die Möglichkeit haben, Rechtsfragen unabhängig durch eine*n selbstgewählte*n Berater*in (in erster Linie also eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt) klären zu lassen.

- Das gilt auch und gerade für Betroffene, die z.B. wissen möchten, ob bzw. inwieweit sie sich zu (verdächtigen) Personen äußern dürfen, die in der Institution, in der es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, tätig waren oder sind. Hier ist äusserungs- bzw. strafrechtliche Beratung durch erfahrene Rechtsanwält*innen nötig. Jurist*innen, die in der Institution tätig sind, sollten in aller Regel nicht die Ansprechpersonen bei Rechtsfragen sein. Auf diese Weise lassen sich denkbare Befangenheiten von vornherein ausschließen.

Was ist der Gegenstand der unabhängigen Untersuchung, wird er klar definiert?

- Für die unabhängige Untersuchung ist es zentral, dass deren Gegenstand unmissverständlich vertraglich definiert wird. Damit es nach Beginn der Untersuchung nicht zu Unklarheiten kommt, sollte eher mehr als zu wenig festgelegt werden: Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Untersuchung? Das Verhalten welcher Akteur*innen wird untersucht? Nach welchen Methoden wird die Untersuchung durchgeführt? Werden unterschiedliche Zugänge (historisch, sozialwissenschaftlich, juristisch) verbunden? Auf welche Quellen, Akten und sonstige Daten stützt sich die Untersuchung?

Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet?

- Wesentlich für die Qualität der unabhängigen Untersuchung ist die Frage: Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung sichergestellt? Im Vertrag muss die Unabhängigkeit umfassend gewährleistet werden, indem die Rechte und Pflichten des Untersuchungsteams möglichst klar und kleinteilig benannt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die beauftragende Institution die Durchführung der Untersuchung nicht beeinflussen kann – und sie folglich auch nicht behindern darf.
- Das bedeutet auch, dass in dem Vertrag zwischen Institution und den Verantwortlichen der Untersuchung die Regeln über die Abnahme des Werks bzw. über die Schlecht- oder Mängelgewährleistung (etwa im Hinblick auf Nachbesserungen) so ausgestaltet sein müssen, dass die Institution die Abnahme z.B. nur bei evidenter Verfehlung des wissenschaftlichen Charakters der Erkenntnisse verweigern darf, also dann, wenn schlechterdings nicht mehr von einer wissenschaftlich vertretbaren Untersuchung ausgegangen werden kann – ein Fall, der praktisch ausgeschlossen sein dürfte. Um gleichwohl einem solchen Konflikt vorzubeugen, sollte im Vertrag vorgesehen werden, dass auf Bitten des Auftraggebers ein*e Sachverständige*r, die*der von einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft bestellt wird, darüber befundet, ob von einer wissenschaftlich vertretbaren Untersuchung auszugehen ist und der Auftraggeber diese Einschätzung akzeptiert.

Darf die Institution, die eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, Informationen zurückhalten?

- Die beauftragende Institution trifft – was vertraglich festzulegen ist – eine umfassende Förderpflicht, d.h. sie muss alles tun, was den Verantwortlichen der Untersuchung bzw. dem Untersuchungsteam die erfolgreiche Realisierung ihres Auftrags ermöglicht. Dazu gehört auch, dass sie das Konzept der Untersuchung weder im Vorhinein noch während der Realisierung der Untersuchung beeinflussen bzw. Änderungen verlangen darf. Die beauftragende Institution muss in den bestehenden rechtlichen Grenzen den Zugriff auf alle Informationen gewähren und insbesondere die Einholung von Einwilligungen aktiv unterstützen, die den Datenzugriff ermöglichen.
- Dazu gehört regelmäßig auch, dass Rechtsanwält*innen, die die Institution oder Personen in der Institution im Hinblick auf den Umgang mit „Vorfällen“ beraten haben, von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden sind. Sie sollten den Verantwortlichen der Untersuchung Auskünfte erteilen sowie Unterlagen in Papier- oder digitaler Form einschließlich der Korrespondenz (z. B. E-Mails, SMS, WhatsApp-Nachrichten) vorlegen, soweit dies nach deren Einschätzung erforderlich ist. Falls der Zugang zu Informationen verweigert wird, sollten die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung darüber öffentlich informieren, weil dies die Tragfähigkeit der Erkenntnisse beeinflusst. Auch dies ist vertraglich festzulegen.

Darf eine Institution den Zugang zu ihren Archiven verweigern?

- Voraussetzung für eine gelingende Aufarbeitung ist, dass die Institution bereit ist, sich lückenlos und rückhaltlos zu öffnen und Einsicht gewährt u. a. in eigene Archive, Bibliotheken, Sammlungen, privaten Schriftverkehr, geheime Akten und Personalakten. Das Untersuchungsteam benötigt den direkten Zugang zu diesen Schriftstücken und die umfassende Auskunftsbereitschaft der Institution darüber, welche Schriftstücke vorhanden sind und wie sie aufgefunden werden können. Funktionsweise der Archive und Grundlagen der Archivierung innerhalb der Institution sind nachvollziehbar offenzulegen, damit das Untersuchungsteam in der Lage ist, eigenständig nach Quellenmaterial zu suchen. Der Zugang zu den Archiven muss vertraglich abgesichert werden. Je mehr die Institution den Zugang beschränken will, desto eher ist die Unabhängigkeit des Untersuchungsteams in Gefahr. In einem solchen Fall sollte der Auftrag nicht übernommen werden.
- Sofern nach den jeweiligen archivrechtlichen Bestimmungen Abwägungen nötig sind, sollten sich diese an den Grundsätzen und Kriterien orientieren, die für die Veröffentlichung von Ergebnisberichten gelten (dazu unten).
- Zwangsmaßnahmen wie die Sicherstellung und Beschlagnahme stehen nur der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu, nicht aber Privatpersonen wie den Mitgliedern eines Untersuchungsteams. Ergibt sich im Kontext der Aufarbeitung der konkrete Verdacht, dass Akten zum Zeitpunkt des Aufarbeitungsprozesses manipuliert und/oder vernichtet werden sollen, kann die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft werden.

Haben auch Betroffene Zugang zu Akten?

- Nach spezialgesetzlichen Regelungen wie § 9b SGB VIII (für Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim-, oder Vormundschaftsakten bei einem bestehenden berechtigten Interesse), § 25 SGB X (bei laufenden sozialrechtlichen Verfahren) oder nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können Betroffene von der Institution Einsicht in bzw. Auskunft aus Akten fordern, die über sie geführt wurden oder werden. Bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen oder der Ermessensausübung sollte dem Recht auf Aufarbeitung der Betroffenen möglichst weitgehend Rechnung getragen werden. Auch in Bereichen ohne spezialgesetzliche Regelung sollten Institutionen den Zugang vor diesem Hintergrund ermöglichen. In der Regel umfasst das Recht auf Akteneinsicht auch das Anfertigen von Kopien, nicht aber die Herausgabe der Originalakte.
- Bei der Akteneinsicht sollten sich Betroffene von Personen begleiten lassen, die sich mit Archiven und der Sichtung von Akten auskennen. Um Akten angemessen zu verstehen, sind oft gute Erklärungen nötig. Die Begleitung trägt auch zum Schutz der Betroffenen vor Akteninhalten bei, die diese verletzen könnten.

Darf die Institution, die die unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, die Untersuchungsergebnisse nach ihren Vorstellungen verändern?

- Zur vertraglich festzulegenden Unabhängigkeit gehört auch, dass die beauftragende Institution weder die Personen, die an der Erstellung der unabhängigen Untersuchung mitwirken, bestimmen (oder nachträglich deren Abberufung verlangen) kann, noch sich Texte, die in den Ergebnisbericht oder in den Zwischen- oder Teilbericht der Untersuchung einfließen sollen, vor der Veröffentlichung zur förmlichen oder als informell verkleidete Genehmigung vorlegen lassen darf (dazu gehören auch freundlich formulierte Wünsche nach vorheriger Einsichtnahme, um angebliche Missverständnisse zu vermeiden).

Was ist rechtlich bei der Veröffentlichung von Ergebnisberichten zu beachten?

- Teil der Unabhängigkeit ist, dass die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung – wie vertraglich festgelegt – allein über die Art und Weise der Veröffentlichung entscheiden. Dazu gehört auch die Prüfung der äußerungs- und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit. Hierbei ist strikt darauf zu achten, dass Informationen zu Betroffenen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung preisgegeben werden (dazu schon Kapitel 4.3, 4.4 und 5). Auch wenn die Informationen so umgeschrieben werden, dass sie für Außenstehende nicht auf eine*n konkrete*n Betroffene*n bezogen werden können, ist die Einwilligung erforderlich. Wenn verstorbene Betroffene nicht zu Lebzeiten ihre Einwilligung gegeben haben, sollte aus Respekt vor den An- und Zugehörigen der*des Betroffenen, deren Urteil der*dem Verstorbenen erkennbar wichtig war (etwa Ehegatte, Lebenspartner*in), deren Einschätzung eingeholt werden. Bleiben Zweifel, dass die*der Betroffene mit der (auch für Außenstehende nicht erkennbaren) Darstellung ihres*seines Berichts nicht einverstanden gewesen wäre, sollte sie unterbleiben.

- Unabhängigkeit bedeutet auch, dass die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung nicht als „Auftragsverarbeiter“ im spezifisch datenschutzrechtlichen Sinne gelten, selbst, wenn sie zivilrechtlich durch einen Vertrag mit der Durchführung des Aufarbeitungsprojekts beauftragt wurden. Auftrags(daten)verarbeiter wären die für die Erstellung der unabhängigen Untersuchung Verantwortlichen nur, wenn sie die Daten nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten würden. Gerade das ist bei einer unabhängigen Untersuchung nicht der Fall. Umfassende Unabhängigkeit bei der Untersuchung bedeutet, dass die Verantwortlichen für deren Erstellung auch unter Datenschutzgesichtspunkten allein verantwortlich sind.
- Bei der Veröffentlichung des Ergebnisberichts sind insbesondere die Regeln des Äußerungsrechts zu beachten, wie sie anhand des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Beachtung des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Grundrechte des Grundgesetzes entwickelt wurden. Hierzu gehören auch die Regeln des Datenschutzrechts, das spezielle Vorgaben für wissenschaftliche Veröffentlichungen vorsieht, soweit es um noch lebende Personen geht.

Darf nach deren Tod über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende mehr gesagt werden als zu ihren Lebzeiten?

- Die Regeln zum postmortalen Würdeschutz bleiben tendenziell hinter dem zu Lebzeiten geltenden Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurück. Die verstorbene Person ist tendenziell umso weniger geschützt, je länger sie tot ist. Das Schutzbedürfnis verringert sich in dem Maße, in dem die Erinnerung an die verstorbene Person verblasst und das Interesse an der Bewahrung ihrer Identität sinkt, was gerade im Hinblick auf die in Rede stehenden Taten und das Bedürfnis nach der Aufarbeitung in ihren eingangs erwähnten drei Dimensionen regelmäßig der Fall sein wird. Außerdem wird nur vor der groben Entstellung des Lebensbildes des*der Verstorbenen, nicht vor der vertretbaren, zumal empirisch fundierten Infragestellung dieses Lebensbildes geschützt.
- Das Grundproblem, das in nahezu jedem Ergebnisbericht (auch Zwischen- oder Teilbericht) zu lösen ist, besteht im Spannungsverhältnis zwischen möglicherweise ehrenrührigen Tatsachen und/oder Werturteilen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht berühren, und der Freiheit wissenschaftlicher Bewertung (Wissenschaftsfreiheit einschließlich der Forschungsfreiheit, Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz). Die Verantwortlichen einer Untersuchung, die wissenschaftlichen Standards genügt, handeln als Grundrechtsträger, d.h. sie können sich auf die Wissenschaftsfreiheit (Forschungsfreiheit) berufen, und zwar selbst dann, wenn sie an einer staatlichen Hochschule tätig sind und etwa die Hochschule beauftragt wurde, die Untersuchung durchzuführen. Auch außerhalb einer staatlichen Hochschule tätige wissenschaftlich Forschende können sich auf die Wissenschaftsfreiheit (Forschungsfreiheit) berufen.

- Bei der Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist typischerweise davon auszugehen, dass der Hinweis auf eine Tatsache in einem Untersuchungsbericht immer schon in eine Bewertung (Werturteil) eingebunden ist bzw. diese ermöglicht. Das bedeutet, dass Äußerungen in einem Untersuchungsbericht in aller Regel wissenschaftsbezogene Werturteile, also Meinungsäußerungen, darstellen. Das macht im konkreten Fall eine Abwägung zwischen dem durch das Werturteil berührten allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit andererseits erforderlich. Es ist also im Einzelfall zu begründen, ob bzw. inwieweit der Bericht über eine Person (sei es durch Nennung ihres Klarnamens, sei es in sonstiger, sie identifizierbar machender Weise) und ihr Verhalten geboten ist.

Gibt es eine Wahrheitspflicht? Und heißt das: Über einen Verdacht darf nichts berichtet werden?

- Die Benennung wahrer Tatsachen ist unproblematisch, sofern sich diese Tatsachen nicht konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, also keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.
- Soweit eine Person erkennbar wird, darf grundsätzlich nur über erwiesene wahre Tatsachen berichtet werden; Lügen sind also ausnahmslos unzulässig. So darf etwa regelmäßig über tatsächlich erfolgte rechtskräftige Verurteilungen einer Person berichtet werden, insbesondere wenn es um schwere und schwerste Kriminalität (etwa gegen die sexuelle Selbstbestimmung) geht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Person aktuell in einem Umfeld aufhält, in dem sie Kontakt zu Personen (z. B. Minderjährigen) haben kann, die nach Alter und Lebenslage denjenigen entsprechen, zu deren Lasten die Taten begangen wurden und wegen denen der Täter oder die Täterin rechtskräftig verurteilt wurde.
- Über Tatsachen, die nicht nachweislich unwahr sind, darf berichtet werden,
 - wenn sie auf einer soliden wissenschaftlichen Recherche beruhen,
 - von einem hinreichenden Mindestbestand an aussagekräftigen Tatsachen auszugehen ist,
 - das Informationsinteresse der Öffentlichkeit groß ist (was bei Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche meist anzunehmen ist),
 - die (noch lebende) Person, über die berichtet wird, vor der Veröffentlichung angehört und
 - seine bzw. ihre Sichtweise aussagekräftig (nicht zwingend wortwörtlich) in der Veröffentlichung berücksichtigt wurde,
 - ferner darauf hingewiesen wird, dass es nicht zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, also die Unschuldsvermutung nicht widerlegt wurde, und

- ausgewogen dargelegt wird, welche gegebenenfalls vorhandenen tatsachenbasierten Gründe (etwa ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft) dagegen sprechen, dass der Vorwurf zutrifft, und was umgekehrt, wiederum tatsachenbasiert, gegen die Plausibilität dieser Gründe spricht (etwa, dass Betroffene unter Druck gesetzt wurden, nicht auszusagen oder eine Aussage zu entkräften).
- Auch Angehörige bzw. sonstige Personen, die vom Verstorbenen mit der Wahrung der postmortalen Interessen erkennbar beauftragt wurden, sollten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Das kann zum einen dazu beitragen, weitere Informationen zu erlangen. Zum anderen kann es konfliktvermeidend wirken, wenn Angehörige (z. B. Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten) den Eindruck haben, dass sie das Bild des*der von ihnen oft geschätzten Verstorbenen noch beeinflussen können. So dürften sich auch juristische Konflikte darüber vermeiden lassen, ob die kritische Äußerung über den*die Verstorbene*n möglicherweise Angehörige in ihren eigenen Persönlichkeitsrechten verletzt. Dies ist zwar höchst unwahrscheinlich, sollte aber zumindest bedacht werden.

Haben die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung einen Beurteilungsspielraum bei der Frage, was sie über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende veröffentlichen?

- Je wahrscheinlicher es ist, dass sich anhand der Veröffentlichung – gegebenenfalls mithilfe weiterer ergänzender, leicht zu beschaffender Informationen – rekonstruieren lässt, wer die in Rede stehende Person ist, desto offenkundiger stellt sich der Personenbezug ein. Personenbezogene Daten sind alle auf die Person bezogenen „Informationen“, auch sie betreffende Beurteilungen, also auch Werturteile, die in unabhängigen Untersuchungen gleichsam „huckepack“ die Tatsachenbehauptungen begleiten. Typischerweise geht es um das mindestens moralisch anstößige, oft aber auch (möglicherweise) strafrechtlich erhebliche Verhalten von Personen.
- Lebt die Person noch und erteilt sie keine Einwilligung für die Veröffentlichung ihres direkt erkennbaren oder indirekt vergleichsweise unaufwändig ermittelbaren Namens, muss die Veröffentlichung des Namens bzw. der Umstände, die auf ihn*sie schließen lassen, „für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich“ (§ 27 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]) sein. Auch bei den Ergebnissen einer unabhängigen Untersuchung handelt es sich in der Regel um Forschungsergebnisse über Ereignisse der Zeitgeschichte. Die Veröffentlichung des Namens bzw. der Umstände, die auf den Namen schließen lassen, kommt nur infrage, wenn eine Pseudonymisierung nicht möglich ist. Der Name bzw. Umstände, die auf diesen schließen lassen, müssen also so verschlüsselt werden können, dass unklar bleibt, wer gemeint ist (Artikel 4 Nr. 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Daran fehlt es aber, wenn sich relativ leicht, etwa mithilfe einschlägiger Suchmaschinen, herausfinden lässt, wer sich hinter dem Namen verbirgt, z. B. weil über den Täter bzw. die Täterin oder den relevanten Tatkontext öffentlich berichtet wurde.

- Dann kommt es auf eine Abwägung an („für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich“). Der Begriff „Ereignisse der Zeitgeschichte“ ist weit zu verstehen. Er bezieht sich auf alles, woran gegenwärtig ein allgemeines Interesse besteht. Erfasst werden also alle aktuellen oder historischen Geschehnisse, die gegenwärtig von der Öffentlichkeit beachtet werden, unabhängig davon, ob sie dem politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder einem sonst irgendwie gesellschaftlich relevanten Bereich zuzuordnen sind. Dass dazu das Themenfeld der sexualisierten Gewalt gehört, liegt auf der Hand.
- Bei der Beantwortung der Frage, ob die Veröffentlichung unerlässlich ist, haben die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung (also, wie meistens, das Untersuchungsteam) einen Beurteilungsspielraum. Hierbei müssen sie die Rechte der betroffenen Personen und das Interesse der Öffentlichkeit und Forschung an einer Veröffentlichung gewichten. Aber: Aus dem Begriff „unerlässlich“ folgt, dass ohne die Veröffentlichung personenbezogener Daten die Darstellung der Forschungsergebnisse ohne Nutzen oder unverständlich sein muss. Je mehr es den Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung gelingt darzulegen, dass die Veröffentlichung mit Blick auf das Untersuchungsdesign, insbesondere die angestrebten Erkenntnisziele, zwingend ist, desto mehr muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurücktreten (erst recht das postmortale Persönlichkeitsrecht bzw. der postmortale Würdeschutz, für den, wie dargelegt, großzügigere Maßstäbe gelten).

Dürfen in einem Ergebnisbericht Klarnamen von Tätern bzw. Täterinnen und Vertuschenden genannt werden? Ist es relevant, ob es um Taten oder um Vertuschung geht?

- Die Annahme, die Veröffentlichung sei zwingend erforderlich, ist umso überzeugender, je mehr eine Person nachweislich oder jedenfalls nach den verlässlich ermittelten Tatsachen wahrscheinlich in Taten und/oder Vertuschungsmaßnahmen verwickelt war. Das gilt auch und gerade für Verstorbene, wobei als „Daumenregel“ gelten kann, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Taten und davon, wie verlässlich die Taten festgestellt sind (wobei nicht allein eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung aussagekräftig ist), eine Nennung des Namens von Verstorbenen auch schon kurze Zeit nach dem Todeszeitpunkt möglich sein sollte, also nicht in jedem Fall erst längere Zeiträume, etwa zehn Jahre, abgewartet werden müssen.
- Hinsichtlich der Vertuschungsvorgänge ist zu unterscheiden: Hier kann erheblich sein, wie sehr eine Person verwickelt war, ob es um einen kürzeren oder längeren Zeitraum geht, einmalig oder wiederholt gehandelt wurde, die Verwicklung in Abrede gestellt oder darüber getäuscht wurde oder ob das eigene Handeln unrichtigerweise auf andere geschoben oder trotz bestehender Handlungsmöglichkeit nicht eingeschritten wurde.
- Auf die Frage, ob die Person in einer Organisation bzw. Hierarchie förmliche Leitungspositionen innehatte oder offiziell „nur“ beratend tätig war, kommt es dabei nicht an. Beachtlich ist auch das Verhalten von offiziell bloß (etwa rechtsanwaltlich) beratend tätigen Personen, die außerhalb der Institution stehen, wobei sie ein Rechtsverhältnis, etwa ein Beratungsvertrag mit der Institution, nicht vor dem öffentlichen Bekanntwerden ihrer Tätigkeit schützt.

- Maßgeblich ist, ob all diese Personen Einfluss hatten, insbesondere in der Weise, dass sie, obgleich sie vordergründig nur beratend auftraten, in der Sache mit entscheidungspräjudizierender Kraft agierten, sich also, zumal nach aller bisherigen Erfahrung, darauf verlassen konnten, dass ihren Vorschlägen zum weiteren Vorgehen gefolgt wurde bzw. die Ablehnung ihrer Vorschläge unwahrscheinlich war. Personen, die in dieser Weise gehandelt haben, sind weniger schutzwürdig als Personen, die erkennbar nur am Rande bzw. punktuell, vor allem nur unterstützend, nicht initiiierend und ohne volle Kenntnis der Verhältnisse in Vertuschungsvorgänge eingebunden waren.

Was bedeutet es, dass die Verantwortlichen einer unabhängigen Untersuchung eine „Konzeptpflicht“ trifft?

- Vor diesem Hintergrund trifft die Verantwortlichen der Untersuchung eine Konzeptpflicht: Sie müssen darlegen, wieso die Namen welcher Personen inwieweit genannt werden müssen, um das Erkenntnisziel zu erreichen. Ein Beispiel, das freilich nicht schematisch übernommen, sondern dessen Tragfähigkeit mit Blick auf jedes Projekt geprüft und gegebenenfalls modifiziert und weiter detailliert werden muss, sind die Personenkategorien, die der Aufarbeitungsbericht zur römisch-katholischen Kirche im Bistum Münster entwickelt hat (Frings et al. 2022).
- Wird bei einer gerichtlichen Entscheidung die plausible Annahme der Verantwortlichen der Untersuchung, ihr Konzept zur Veröffentlichung von Klarnamen sei im Hinblick auf das Untersuchungsdesign zwingend, verkannt, liegt darin in der Regel eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit, gegen die vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde vorgegangen werden kann.

Können Unterlagen, die für die unabhängige Untersuchung verwendet werden, beschlagnahmt werden?

- Diese Frage ist umstritten. Solche Beschlagnahmen wissenschaftlicher Daten kommen vor, sie sind auch schon gegenüber einem Forschungsinstitut angedroht worden, das an einer Untersuchung zum Bereich sexualisierte Gewalt gearbeitet hat. Sollten solche Beschlagnahmen angekündigt werden oder erfolgt sein, ist unverzüglich der Rechtsrat erfahrener Strafverteidiger*innen einzuholen.
- Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mahnt die Strafverfolgungsbehörden zu größter Vorsicht. Mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit (Forschungsfreiheit) ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng zu beachten, denn: „Die Forschungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst auch die Erhebung und Vertraulichkeit von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte [...]. Gerade empirische Forschung ist regelmäßig auf die Erhebung von Daten angewiesen und insbesondere aussagefähige sensible Daten können von den Betroffenen oftmals nur unter der Bedingung von Vertraulichkeit erhoben werden. [...] Die vertrauliche Datenerhebung gehört zur geschützten wissenschaftlichen Methode. Die staatlich erzwungene Preisgabe von Forschungsdaten hebt die Vertraulichkeit auf und erschwert oder verunmöglicht insbesondere Forschungen,

die [...] auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind. Bei laufenden Forschungsprojekten betrifft dies schon die Fortführung der konkreten Projekte. Darüber hinaus verschlechtern alle staatlichen Zugriffsrechte auch die Bedingungen für zukünftige Forschungen, die auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind.“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. September 2023, Aktenzeichen 1 BvR 2219/20, Randnr. 13).

- Diese Erwägungen gelten erst recht, wenn es um die personenbezogenen Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt geht. Dass die Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt besonders schutzwürdig sind, hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. November 2023, Aktenzeichen: 1 BvR 2036/23, Randnr. 23).
- Die Integrität der Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt ist auch dann in Gefahr, wenn im Forschungsprozess anonymisierte Daten zusammen mit anderen Ermittlungsergebnissen Rückschlüsse auf Betroffene ermöglichen. Die Beschlagnahme anonymisierter Daten kann für sich betrachtet, also ohne weitere im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss substantiiert benannte Tatsachen nicht zu ergiebigen Ergebnissen führen. Eine solche Beschlagnahme „ins Blaue hinein“ wäre für die Strafverfolgung völlig ungeeignet, also schon deshalb unverhältnismäßig.
- Der Vertraulichkeitsschutz der Forschungsfreiheit wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verstärkt, die selbst darüber entscheiden dürfen, wem sie zu welchem Zweck von (mutmaßlich begangenen) Straftaten berichten. Wenn der Staat diese Informationen gegen den Willen der Betroffenen und damit gegen die rechtlich geschützte Erwartung, dass die Daten vertraulich bleiben, gleichsam für Strafverfolgungszwecke umwidmet, ohne die besonders vulnerable Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt und die Gefahr einer staatlich veranlassten sekundären Viktimisierung zu beachten, handelt er rechtswidrig.
- Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die sich daraus ergebenden Folgerungen sind offenbar in der Strafjustiz noch nicht hinreichend bekannt, sodass im Fall einer (angedrohten) Beschlagnahme, wie erwähnt, Rechtsrat einzuholen ist. Rechtspolitisch empfiehlt sich die Einführung eines Beschlagnahmeverbots, das es bislang noch nicht gibt.

Literaturverzeichnis

Bundesverfassungsgericht (2023): Beschluss vom 25. September 2023, Aktenzeichen 1 BvR 2219/20. www.bverfg.de/e/rk20230925_1bvr221920 (Abruf 31.10.2025).

Bundesverfassungsgericht (2023): Beschluss vom 10. November 2023, Aktenzeichen 1 BvR 2036/23. www.bverfg.de/e/rk20231110_1bvr203623 (Abruf 31.10.2025).

Frings, B., Großbölting, T., Große Kracht, K., Powroznik, N. & Rüschemschmidt, D. (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945. Freiburg im Breisgau. www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/journalisten/macht_und_sexueller_missbrauch_im_bistum_muenster.pdf (Abruf 31.10.2025).

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2025): Standards. Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. www.der-dialogprozess.de (Abruf 31.10.2025).

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen (Abruf 31.10.2025).

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2024): Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung. Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit. www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechtliche-aspekte-der-aufarbeitung/ (Abruf 31.10.2025).



Impressum

Herausgeberin

Unabhängige Kommission
des Bundes zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand

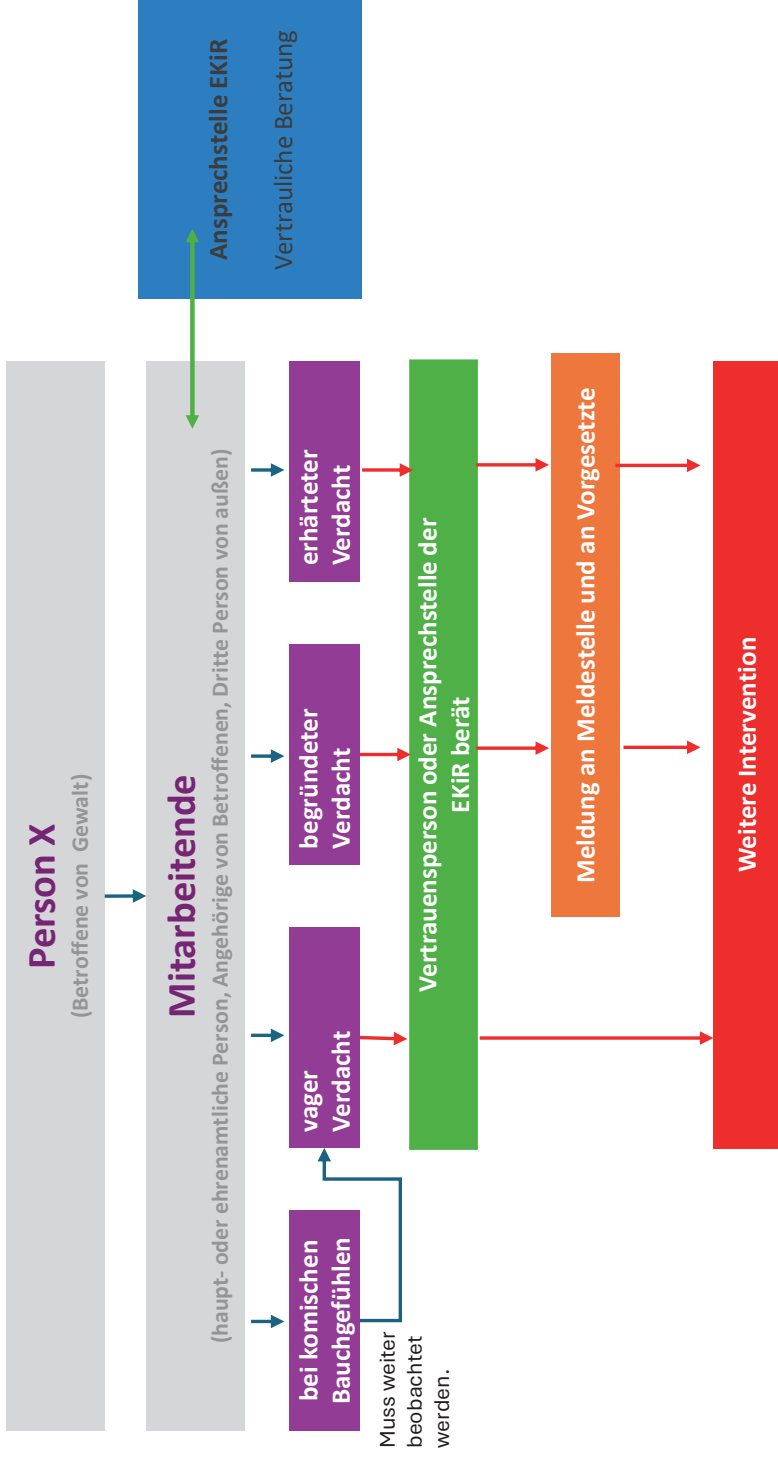
Januar 2026

Alle Rechte vorbehalten.

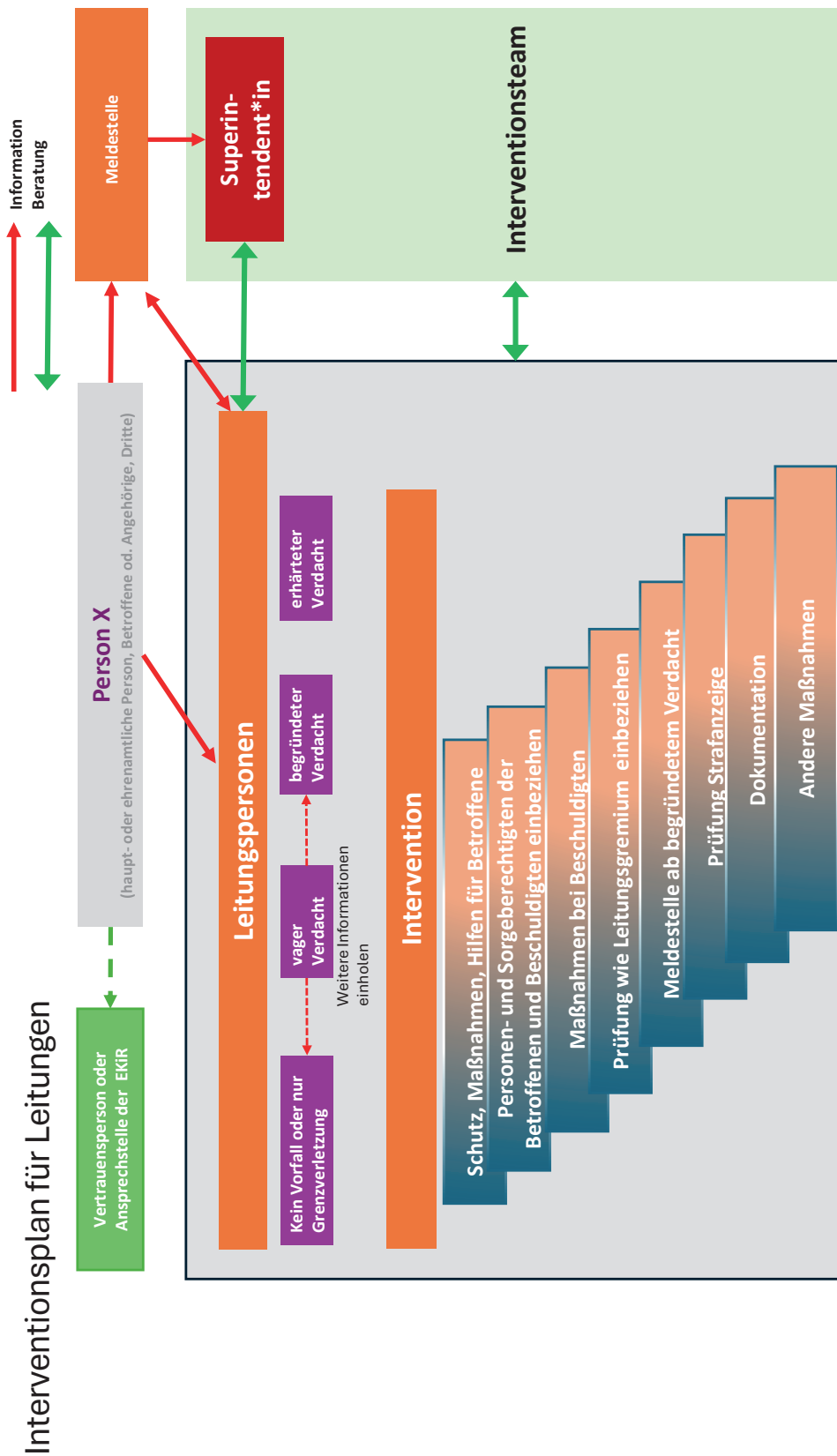
© 2026

Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende

Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende



Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt für Leitungskräfte



Kindeswohlgefährdung Ablauf

Handlungsablauf wenn Kinder- und Jugendliche möglicherweise von Gewalt betroffen sind:

Die Leitungsperson sucht eine Beratung bei einer InsoFa (Insoweit erfahrenen Fachkraft auf), bei sexueller Gewalt, automatisch im Interventionsteam

1. Anlass & Hinzuziehen der InsoFa
Beratung und Einschätzung der Gefährdung der/s Minderjährige/n ein.
2. Klärung des Auftrags & Rahmens durch InsoFa
3. Systematische Risiko -und Gefährdungseinschätzung durch die InsoFa
4. Einordnung: liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?
Entscheidung von InsoFa gemeinsam mit der Leitungsperson
5. Planung des weiteren Vorgehens
6. Klärung, Abwägung, konkreter Schutzplan
Entscheidung über eine Einbeziehung des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

Die InsoFa berät zur Frage:

- Reichen die eigenen Möglichkeiten zur Gefährdungsabwendung aus?
- Oder ist eine Meldung an das Jugendamt erforderlich? Ggf. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

7. Dokumentation

8. Begleitung ggfs. erneute Einschätzung mit der InsoFa

Die Verantwortung liegt bei der Leitungsperson und geht nicht auf die InsoFa über.

Potenzial- und Risikoanalyse

1 LEITFRAGEN ZUR ERSTELLUNG EINER EINRICHTUNGS-SPEZIFISCHEN POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

Die Potenzial- und Risikoanalyse sollte am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in allen Organisationen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt stehen.

Hier finden Sie Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse, die als Grundlage dienen kann, um abschätzen zu können, welchen Umfang eine solche Analyse umfasst.

Im Kirchenkreis sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die den Prozess der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

a) für den Kirchenkreis erledigt und

b) für die Gemeinden und ihre Einrichtungen anstößt. Im Kirchenkreis muss in einer Potenzial- und Risikoanalyse nach Angeboten für Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige geschaut werden, die der Kirchenkreis oder eine Einrichtung des Kirchenkreises verantwortet. Also z. B. verantwortlich der Kirchenkreis überregionale Angebote für Kinder- und Jugendliche wie z. B. zentrale Jugendgottesdienste, eine Jugendkirche, Konfirmand*innentage, Konfi-Cup, Kinderbibeltage etc., Oder es gibt ein Familienbildungswerk mit Spielgruppen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises, einen gemeindeübergreifenden Kinderchor etc., Aufgrund des vielfältigen Angebotes in Kirchenkreisen, Gemeinden und ihren Einrichtungen ist es notwendig die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abzustimmen.

Die Leitfragen können hierbei zur Orientierung dienen. Sie müssen die Inhalte Ihren Gegebenheiten anpassen und Punkte ergänzen oder streichen.

Ein **sinnvoller Schutz** kann sich nur aus einer träger- und einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse ergeben.

Beachten Sie, dass Sie in der einen oder anderen Situation bewusst ein Risiko eingehen, wenn es für pädagogisch notwendig erachtet wird. In der pädagogischen Arbeit werden immer mal wieder individuelle Lösungen gebraucht, in denen wir das selbstgemachte Regelwerk infrage stellen oder andere Lösungswege benötigen. Hier ist es wichtig, gemeinsam mit Kolleg*innen Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglichen, die Situation transparent und nachvollziehbar zu machen.»

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle kirchlichen Organisationen, Kirchenkreise, Gemeinden und alle ihre Einrichtungen, sollen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen darstellen.

Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden! Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.

(>> Siehe Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Präambel sowie § 3 und § 4 Abs. 1.)

Bedienungsanleitung



1. Bilden Sie eine Projektgruppe mit Personen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Bearbeitung der Analyse.
2. Setzen Sie sich einen festen Zeitrahmen (Timeline). So kann ein guter Start für ein Schutzkonzept (s. Punkt 2: Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild/ der Gemeindekonzeption) gelingen.
3. Gehen Sie die Leitfragen erst einmal ganz in Ruhe durch.
4. Ergänzen oder streichen Sie die notwendigen Punkte.
5. Nummerieren Sie ihren Fragenkatalog- das hilft in der Besprechung und bei der Überarbeitung der Risikosituation.
6. Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus erklären. Nur so kann alles von allen Teilnehmenden erfasst werden.
7. Notieren Sie die „Risikosituationen“, besprechen Sie Lösungswege und halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung!
8. Das Ergebnis der Potenzial- und Risikoanalyse sollte mit den Mitarbeiter*innen besprochen und anschließend schriftlich festgehalten werden.
9. Die Potenzial- und Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen, alle 3 bis 5 Jahre, immer wieder überprüft werden. Nur so kann festgestellt werden, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. Wir arbeiten immer wieder unter neuen Bedingungen (Umbauten, Umzüge, neue Mitarbeitende auf den unterschiedlichsten Ebenen, neue gesetz-liche Bestimmungen u.ä.) und erleben kontinuierlich Veränderungen in unserer pädagogischen Arbeit.

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder-/ Jugendchor		
Kinder-/ Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder-/ Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge/ Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und/ oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Bis wann muss das behoben sein?

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Zur Vorlage am:

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir/ stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

	Büro- oder Beratungsräume

b. Räumliche Gegebenheiten/ Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Gibt es Personen, die Räume gemietet haben und daher regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. selbständige Krabbelgruppen, Musikgarten, o.ä.)? Soll von diesen die Einhaltung von Schutzkonzepten gefordert werden? Braucht es dann Zusätze zum Mietverträge (siehe EkiR Seite)?		

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen/ in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

» Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

» Wer ist dafür verantwortlich? ³

» Bis wann muss das behoben sein? ⁴

» Zur Vorlage am: ⁵

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/ oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z.B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und/ oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und/ oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage an:

1.5 ZUGÄNLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

1.6 ANDERE

» In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

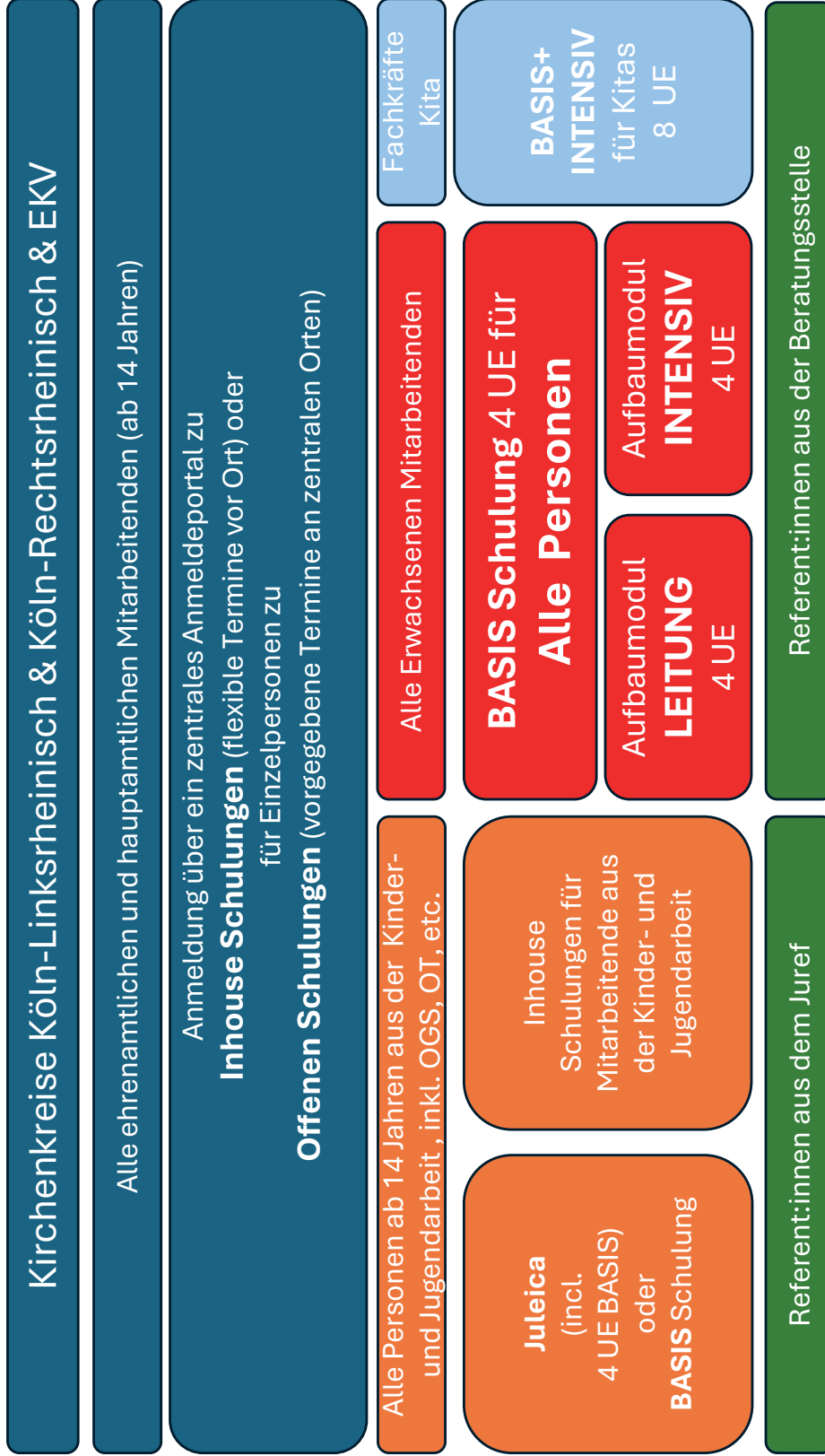
» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

Schulungskonzeption

Übersicht Schulungskonzept



Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung gegenüber (bitte eintragen)

Name:

Vorname:

Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum

Unterschrift

**das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*

Übersicht Tätigkeit, erweitertes Führungszeugnis und Schulung

Übersicht Tätigkeit, erweitertes Führungszeugnis und Schulung

Welche Präventionsveranstaltung muss abhängig von der Tätigkeit besucht werden?
Und wer bietet diese an? Anmeldung über www.ekv-praeventionsschulung.de

Leitungsgremien			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Presbyter*innen	Ja	Basis + Leitung	Ev. Beratungsstelle
Ausschussmitglieder	Ja	Basis + Leitung	Ev. Beratungsstelle
Synodalbeauftragte	Ja	Basis + Leitung	Ev. Beratungsstelle
Kreissynodalvorstand	Ja	Basis + Leitung	Ev. Beratungsstelle
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Ja	Basis + Leitung	Ev. Beratungsstelle

Gottesdienst			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Predigt- und Gottesdienstkreise	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Prädikant*innen	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Lektor*innendienst	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle/ Ev. Jugendreferat

Kirchenmusik			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein	
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle/ Wenn Zielgruppe U27 Jugendreferat
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein	
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle / Wenn Zielgruppe U27 Jugendreferat
Teilnehmende an Chören	nein	nein	

Jugendarbeit			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, Projekte und Freizeiten)	ja	Basis	Jugendreferat
Leitende von Freizeiten	ja	Basis und Intensiv	Jugendreferat
Leitende von Jugendgruppen	ja	Basis und Intensiv	Jugendreferat
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (kurzfristiger Kontakt max. 1 Tag)	ja	nein	
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	Basis	Jugendreferat
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (z.B. Kulissenbau, Flyererstellung, Küche ...)	nein, nur Selbstverpflichtungserklärung	nein	
Gremien in der Jugendarbeit	ja	ggf. Basis und/oder Leitung	Jugendreferat
Mitarbeitende in der Offenen Tür - Arbeit	ja	Basis und Intensiv	Jugendreferat

Konfirmand*innenarbeit			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	Basis und Intensiv	Jugendreferat, Ev. Beratungsstelle bei Pfarrpersonen
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit (Gruppe und Freizeiten)	ja	Basis	Jugendreferat
Leitung von Konfirmand*innenfreizeiten	ja	Basis und Intensiv	Jugendreferat
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit (kurzfristiger Kontakt max. 1 Tag)	ja	nein	

Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Leitung von Kindergruppen	ja	Basis	Jugendreferat
Mitarbeitende in Kindergruppen	ja	Basis	Jugendreferat
Mitarbeitende bei Kinderfreizeiten	ja	Basis	Jugendreferat
Leitung von Kinderfreizeiten	ja	Basis und Intensiv	Jugendreferat
Mitarbeitende bei Projekten mit Kindern (z. B. Eltern, beim Gemeindefest, Ferienaktionen ...)	ja	Basis	Jugendreferat
Mitarbeitende im Kindergottesdienst	ja	Basis	Jugendreferat

Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende in Familienzentren	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle

Familienbildungsstätten			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Freiberufliche Referent*innen in Familienbildungsstätten	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle

Erwachsenenbildung			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende in der	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle

Senior*innenarbeit			
--------------------	--	--	--

Diakonisch-seelsorgerischer Bereich			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Prädikant*innen	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Besuchsdienst	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Altenheim / Pflegeheim	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Betreuungen und Vormundschaften	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Eingliederungshilfe / Angebote für Menschen mit Behinderungen ...	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Andere Seelsorgebereiche	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Hospizbewegung / Hospizdienste	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Straffälligenhilfe	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Wohnungslosenhilfe	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Büchereiarbeit	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Gesprächskreise	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle

Frauengruppen und Männergruppen			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Leitung Frauenhilfe	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Leitung Männerarbeit	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende in der Männerarbeit	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle

Öffentlichkeitsarbeit			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein		Ev. Beratungsstelle

Gemeindebriefausträger*innen	nein		Ev. Beratungsstelle
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, Social Media	nein		Ev. Beratungsstelle

Allgemeine Gemeindegarbeit			
Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis	Modul	Wer schult?
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Besuchsdienst	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	Basis	Ev. Beratungsstelle
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, ...)	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	Basis und Intensiv	Ev. Beratungsstelle
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	ja	Basis	Ev. Beratungsstelle

Ursachen und Umgang mit falschen Beschuldigungen

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, um dieser zu schaden. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, so besteht hier die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine erwachsene Person, kommen u. a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.
- Es können auch Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Mitarbeitenden das wünschen.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben. Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben. Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufzuklären sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Organisation.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.

Verdachtsstufen

Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiel	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Die Dokumentation ist zu vernichten.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Kontakt zur Vertrauensperson oder der Ansprechstelle, wenn Verdacht sich gegen kirchlich Mitarbeitende richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen. Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson & Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende besteht. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Bei Minderjährigen wird eine InsoFa hinzugezogen. Informationsgespräch mit den Eltern (Psb), wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird. Meldepflicht! Ggf. Strafanzeige

Vertrauenspersonen für die Kölner Kirchenkreise und den EKV Köln und Region

Name (Funktion)	Funktion	Telefonnummer	E-Mail
Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch, Region Köln-Nord			
Cedric Schumann	Vertrauensperson	02271 5880393	cedric.schumann@ekir.de
Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch, Region Köln-Mitte			
Siggi Schneider (Jugendreferentin)	Vertrauensperson, Insofa	01520 4740266	siggi.schneider.1@ekir.de
Stefan Jansen-Haß (Pfarrer)	Vertrauensperson	0177 5358751	stefan.jansen-hass@ekir.de
Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch, Region Köln-Süd			
Siggi Schneider (Jugendreferentin)	Vertrauensperson	01520 4740266	siggi.schneider.1@ekir.de
Stefan Jansen-Haß (Pfarrer)	Vertrauensperson	0177 5358751	stefan.jansen-hass@ekir.de
Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch			
Astrid Krall-Packbier (Pfarrerin)	Vertrauensperson	0178 8705533	astrid.krall-packbier.1@ekir.de
Imke Schreiber	Vertrauensperson	0177 7203777	imke.schreiber@ekir.de
Jörn Ruchmann (Jugendreferent)	Vertrauensperson	01520 3384237	joern.ruchmann@ekir.de
Ev. Kirchenverband Köln und Region			
Imke Schreiber	Vertrauensperson	0177 7203777	imke.schreiber@ekir.de
Jörn Ruchmann (Jugendreferent)	Vertrauensperson	01520 3384237	joern.ruchmann@ekir.de

Die Vertrauenspersonen sind Teil des Interventionsteams.

Stand 5/2026

